

Berichte zur aktiven Marktüberwachung 2018
in Baden-Württemberg
im Bereich Chemikaliensicherheit

(Stand: 19.11.2020)



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	8
1 Einleitung	10
2 Verpackungen, insbesondere von Verbraucherprodukten	12
2.1 Darstellung des Sachverhalts	12
2.2 Vorgehen und Methodik	12
2.3 Zusammenfassung der Ergebnisse.....	13
2.4 Maßnahmen und Folgerungen	19
3 Internetüberwachung: Cadmium in Hartloten	20
3.1 Darstellung des Sachverhalts	20
3.2 Vorgehen und Methodik	20
3.3 Zusammenfassung der Ergebnisse.....	20
3.4 Maßnahmen und Folgerungen	21
4 Elektrokleingeräte (Saugroboter, Heißklebepistolen)	22
4.1 Darstellung des Sachverhalts	22
4.2 Vorgehen und Methodik	23
4.3 Zusammenfassung der Ergebnisse.....	25
4.4 Maßnahmen und Folgerungen	26
5 PAK in Verbraucherprodukten	27
5.1 Darstellung des Sachverhalts	27
5.2 Vorgehen und Methodik	28
5.3 Zusammenfassung der Ergebnisse.....	28
5.4 Maßnahmen und Folgerungen	30
6 Zulassungspflicht	31
6.1 Darstellung des Sachverhalts	31
6.2 Vorgehen und Methodik	31
6.3 Zusammenfassung der Ergebnisse.....	33
6.4 Maßnahmen und Folgerungen	33
7 Überprüfung von Maschinen-Geschirrspültabs	35
7.1 Darstellung des Sachverhalts	35
7.2 Vorgehen und Methodik	36
7.3 Zusammenfassung der Ergebnisse.....	37
7.4 Maßnahmen und Folgerungen	40
8 Knopfzellen	42

8.1	Darstellung des Sachverhalts	42
8.2	Vorgehen und Methodik	43
8.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	43
8.4	Maßnahmen und Folgerungen	45
9	Blei und Cadmium in Modeschmuck	46
9.1	Darstellung des Sachverhalts	46
9.2	Vorgehen und Methodik	46
9.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	47
9.4	Maßnahmen und Folgerungen	49
10	Werbung für Stoffe, Gemische und Biozidprodukte	51
10.1	Darstellung des Sachverhalts	51
10.2	Vorgehen und Methodik	53
10.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	53
10.4	Maßnahmen und Folgerungen	56
11	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von handelsüblichen Biozidprodukten	57
11.1	Darstellung des Sachverhalts	57
11.2	Vorgehen und Methodik	57
11.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	58
11.4	Maßnahmen und Folgerungen	60
12	Fahrzeugteile	61
12.1	Darstellung des Sachverhalts	61
12.2	Vorgehen und Methodik	61
12.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	65
12.4	Maßnahmen und Folgerungen	66
13	Zollaktion	68
13.1	Darstellung des Sachverhalts	68
13.2	Vorgehen und Methodik	68
13.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	70
13.4	Maßnahmen und Folgerungen	71
14	Besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen	72
14.1	Darstellung des Sachverhalts	72
14.2	Vorgehen und Methodik	72
14.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	75
14.4	Maßnahmen und Folgerungen	76
15	Anzeige, Erlaubnis, Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien sowie Abgabevorschriften gemäß der Chemikalien-Verbotsverordnung	77
15.1	Darstellung des Sachverhalts	77

15.2	Vorgehen und Methodik	77
15.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	78
15.4	Maßnahmen und Folgerungen	80
16	Pflege- und Polierprodukte	81
16.1	Darstellung des Sachverhalts	81
16.2	Vorgehen und Methodik	81
16.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	82
16.4	Maßnahmen und Folgerungen	84
17	Nikotinhaltige Liquids für E-Zigaretten	85
17.1	Darstellung des Sachverhalts	85
17.2	Vorgehen und Methodik	85
17.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	86
17.4	Maßnahmen und Folgerungen	90
18	Überwachung von Liquid Caps	92
18.1	Darstellung des Sachverhalts	92
18.2	Vorgehen und Methodik	93
18.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	94
18.4	Maßnahmen und Folgerungen	96
19	Feuchte Reinigungstücher	98
19.1	Darstellung des Sachverhalts	98
19.2	Vorgehen und Methodik	99
19.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	99
19.4	Maßnahmen und Folgerungen	101
20	Lithiumionen-Akkus in Saugrobotern	102
20.1	Darstellung des Sachverhalts	102
20.2	Vorgehen und Methodik	103
20.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	103
20.4	Maßnahmen und Folgerungen	104
21	Elektrokleingeräte: Verbraucherprodukte mit Laser/LED.....	105
21.1	Darstellung des Sachverhalts	105
21.2	Vorgehen und Methodik	105
21.3	Zusammenfassung der Ergebnisse	106
21.4	Maßnahmen und Folgerungen	107

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mobiles Röntgenfluoreszenz-Analysegerät (RFA) im Einsatz (Quelle: RPT).....	13
Abbildung 2: Verteilung der besuchten Unternehmen auf die Branchen (Quelle: RPT)	14
Abbildung 3: Verteilung der untersuchten Prüfmuster auf die Branchen mit Anzahl und Anteil (Quelle: RPT).....	15
Abbildung 4: Häkelnadel-Set mit Blei im roten und grünen Aufdruck (Quelle: RPT)	15
Abbildung 5: Beanstandungsquote bezüglich Blei und Cadmium im Verlauf der letzten Jahre mit dem Anteil an PVC (Quelle: RPT).....	17
Abbildung 6: Blick in das Lager eines Möbelhauses mit den untersuchten Verpackungen aus PS (Quelle: RPT).....	18
Abbildung 7: PS-Verpackung des beanstandeten Waffeleisens (Quelle: RPT).....	18
Abbildung 8: Heißklebepistole und Saugroboter (Quelle: RPT)	23
Abbildung 9: Demontierte Heißklebepistole (Quelle: LUBW)	24
Abbildung 10: Demontierter Saugroboter (Quelle: LUBW)	24
Abbildung 11: Mängel nach Produktgruppen sortiert (Quelle RPT).....	26
Abbildung 12: Auswahl von verschiedenen untersuchten Produkten (Quelle: RPT).....	29
Abbildung 13: Darstellung der untersuchten Produktkategorien (Quelle: RPT).....	29
Abbildung 14: Beispiele Prüfpunkte (Quelle: RPT)	32
Abbildung 15: Beispiele für entnommene Geschirrspültabs (Quelle: RPT).....	35
Abbildung 16: Darstellung der Mängelquote (Quelle: RPT).....	37
Abbildung 17: Aufteilung der Mängel (Quelle: RPT)	40
Abbildung 18: 12 Volt-Batteriesatz, aufgebaut aus acht Knopfzellen (Quelle: LUBW)	43
Abbildung 19: Anteil der Kennzeichnungsmängel auf Verpackungen und Batterien (Quelle: RPT)	44
Abbildung 20: RFA-Messung Einer Schmuckware (Quelle: RPT).....	47
Abbildung 21: Darstellung der Messergebnisse (Quelle: RPT).....	48
Abbildung 22: Beispiel eines konformen Produktangebots im Internet in Bezug auf die Werbevorschriften der CLP- und Biozidprodukte-Verordnung (Quelle: RPT).....	52
Abbildung 23: Übersicht der 140 geprüften Internetangebote (Quelle: RPT).....	54
Abbildung 24: Beanstandungen der 132 Internetangebote mit gefährlichen Eigenschaften (Quelle: RPT).....	55
Abbildung 25: Beanstandungen der 42 Internetangebote mit bioziden Eigenschaften (Quelle: RPT)	55
Abbildung 26: Beanstandungsquote der 140 überprüften Produktangebote (Quelle: RPT).....	56
Abbildung 27: Beanstandungsquote der überprüften Biozidprodukte (Quelle: RPT).....	58
Abbildung 28: Übersicht über die festgestellten Mängel (Quelle: RPT).....	59
Abbildung 29: Spurstange (Quelle: RPT).....	62
Abbildung 30: Thermostat (Quelle: RPT).....	62

Abbildung 31: Raddrehzahlsensor (Quelle: RPT)	63
Abbildung 32: Sensorgehäuse (Quelle: RPT)	63
Abbildung 33: Axialgelenk (Quelle: RPT)	64
Abbildung 34: Scheibenwischemotor Verkabelung (Quelle: RPT)	66
Abbildung 35: Scheibenwischer (Quelle: RPT).....	66
Abbildung 36: Messung mit dem Röntgenfluoreszenzanalysator (Quelle: RPT).....	69
Abbildung 37: Beispiele für entnommene B2B-Erzeugnisse; hier Dichtungen für industrielle Anwendungen (Quelle: RPT).....	73
Abbildung 38: Beispiele für entnommene Verbraucherprodukte (Quelle: RPT)	74
Abbildung 39: Übersicht über die festgestellten Mängel (Quelle: RPT).....	79
Abbildung 40: Übersicht der Mängelschwerpunkte aus den Rechtsbereichen CLP-Verordnung und REACH-Verordnung (Quelle: RPT).....	83
Abbildung 41: Übersicht der Mängelschwerpunkte aus den Rechtsbereichen WRMG und EG-DetergV (Quelle: RPT)	84
Abbildung 42: Übersicht über die entnommen Proben und Beanstandungen (Quelle: RPT).....	87
Abbildung 43: Beanstandungsquote der überprüften Liquids (Quelle: RPT).....	87
Abbildung 44: Verteilung der festgestellten Verstöße (Quelle: RPT)	89
Abbildung 45: Detaillierte Auflistung der Kennzeichnungsmängel (Quelle: RPT)	90
Abbildung 46: Liquid Caps (Quelle: RPT)	92
Abbildung 47: Druckprüfung Liquid Caps (Quelle: LUBW)	94
Abbildung 48: Übersicht der beanstandeten Produkte nach geprüften Rechtsbereichen (Quelle: RPT)	95
Abbildung 49: Ergebnis der Überprüfung der Anforderungen an die die äußere und auflösbare Verpackung von Liquid-Caps gemäß CLP-Verordnung (Quelle: RPT).....	96
Abbildung 50: Übersicht der Ergebnisse (Quelle: RPT).....	101
Abbildung 51: durchgestrichene Mülltonne (Quelle: Anhang II der Richtlinie 2006/66/EG)	102
Abbildung 52: Lithiumionen-Akku eines Saugroboters (Quelle: RPT)	103
Abbildung 53: Darstellung der Mängelquote (Quelle: RPT).....	104

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Verpackungen und Produkte, Anzahl und Beanstandungen (ohne PS).....	16
Tabelle 2: Analyseergebnisse (Quelle: RPT).....	65
Tabelle 3: Anzahl der Überprüfungen an eingeführten Produkten (Quelle: RPT)	70
Tabelle 4: Analysierte Stoffgruppen mit ausgewählten SVHC-Stoffen der REACH-Kandidatenliste (Quelle: RPT).....	75
Tabelle 5: Geprüfte Unternehmen (Quelle: RPT).....	79
Tabelle 6: Prüfschwerpunkte der einzelnen Rechtsbereiche (Quelle: RPT).....	82
Tabelle 7: Einige relevante Kennzeichnungselemente in Abhängigkeit des Nikotingehalts (Quelle: RPT).....	88

Abkürzungsverzeichnis

AltfahrzeugV = Altfahrzeugverordnung
BattG = Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren
BAuA = Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BfR = Bundesinstitut für Risikobewertung
BiozidPV = Europäische Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten
BLAC = Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit
ChemG = Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
ChemVerbotsV = Chemikalienverbotsverordnung
CLP = Europäische Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Classification, Labeling, Packaging)
CVUA = Chemisches- und Veterinäruntersuchungsamt
DetergV = Europäische Verordnung über Detergenzien
DIN = Deutsches Institut für Normung
ECHA = Europäischen Chemikalienagentur
EG = Europäische Gemeinschaft
ElektroG = Elektro- und Elektronikgerätegesetz
ElektrostoffV = Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung
EN = Europäische Normung
EU = Europäische Union
F-Gase VO = Verordnung über fluoridierte Treibhausgase
Gew.-% = Gewichtsprozent
HBCDD = Hexabromcyclododecan
IAM = Independent Aftermarket
ICP-MS = Massenspektrometer mit induktiv gekoppeltem Plasma
ICP-OES = Optische Emissionsspektrometrie mit induktiv gekoppeltem Plasma
ICSMS = internet-supported information and communication system for the pan-European market surveillance of technical products
IMDS = International Material Data System
LED = Licht emittierende Diode
LFGB = Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LUBW = Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
PAK = Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PBB = Polybromierte Biphenyle
PBDE = Polybromierte Diphenylether
POP-VO = Verordnung über persistente organische Schadstoffe
PS = Polystyrol
PVC = Polyvinylchlorid
REACH = Europäische Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RFA = Röntgenfluoreszenzanalyse
RoHS = Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of certain Hazardous Substances)
RPT = Regierungspräsidium Tübingen
SCCP = Kurzkettige chlorierte Paraffine (Short-Chain Chlorinated Paraffins)
SDB = Sicherheitsdatenblatt

SES = Stabstelle Ernährungssicherheit

SiA = Stoffe in Erzeugnissen (Substances in Articles)

SVHC = Besonders besorgniserregende Stoffe (Substances of Very High Concern)

VDI = Verein Deutscher Ingenieure

WRMG = Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz)

1 Einleitung

Die Marktüberwachung in Baden-Württemberg hat in dem Bereich Chemikaliensicherheit auch im laufenden Berichtsjahr eine Vielzahl an unterschiedlichen aktiven Marktüberwachungsmaßnahmen durchgeführt.

In Baden-Württemberg ist die Abteilung 11 „Marktüberwachung“ des Regierungspräsidiums Tübingen (RPT) landesweit für die Umsetzung der Marktüberwachung zuständig. Abteilung 11 ist damit auch verantwortlich für die Überwachung der Vorschriften in dem Rechtsbereich Chemikaliensicherheit.

Im Jahr 2018 wurden im Bereich Chemikaliensicherheit insgesamt 20 Schwerpunktaktionen im Rahmen der aktiven Marktüberwachung durchgeführt. Der Fokus lag hierbei unter anderem auf der Überprüfung von Verbraucherprodukten und deren chemischen Unbedenklichkeit.

So wurden beispielsweise Stoffbeschränkungen wie polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) in Verbraucherprodukten, der Phosphorgehalt in Spülmaschinentabs und die Einhaltung entsprechender Grenzwerte für Schwermetalle in Batterien, Fahrzeugteilen, Schmuckstücken und Verpackungen überprüft. Weiterhin war die chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung von nikotinhaltigen Liquids für E-Zigaretten, Flüssigwaschmitteln in selbstauflösbaren Verpackungen sowie diversen Biozidprodukten Gegenstand der aktiven Marktüberwachung.

Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Onlinehandels wurden bei vielen Schwerpunktaktionen auch Produkte einbezogen, die im Wesentlichen über das Internet – und nicht im Präsenzhandel – vertrieben werden. Im Rahmen einer länderübergreifenden Kooperation überprüfte das Regierungspräsidium Tübingen in diesem Zusammenhang auch bundesweit Internetangebote zu cadmiumhaltigen Hartloten und die Werbevorschriften zu Verbraucherchemikalien und Biozidprodukten.

Um die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden zu vertiefen, wurden außerdem an verschiedenen Zollstellen vor Ort konzertierte Überwachungsaktionen gemeinsam mit dem Bereich Produktsicherheit durchgeführt. Hierbei wurde das Ziel verfolgt, die Zollstellen für chemikalienrechtliche Belange zu sensibilisieren und Produkte, die den europäischen Standards nicht genügen, bereits an den EU-Außengrenzen abzufangen.

Gegenstand der Marktüberwachung im Bereich Chemikaliensicherheit ist neben den hier dargestellten Schwerpunktaktionen oder der „aktiven Marktüberwachung“ auch die reaktive Marktüberwachung. Die reaktive Marktüberwachung betrifft Vorgänge, die beispielsweise von anderen Bundesländern, den Zollbehörden oder aufgrund von Verbraucherbeschwerden beim Regierungspräsidium

Tübingen eingehen. Insgesamt wurden im Bereich Chemikaliensicherheit im Jahr 2018 knapp 3.600 Überprüfungen bei einer Beanstandungsquote von rund 25 Prozent durchgeführt.

Weiterführende Informationen zu den Jahresaktionen, ihren Zielen, der Vorgehensweise und den Ergebnissen werden im Internetauftritt des Umweltministeriums Baden-Württemberg (www.um.baden-wuerttemberg.de) unter dem Stichwort „Wirtschaft“ in der Rubrik „Marktüberwachungsprogramme“ veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ist Teil des Marktüberwachungsprogramms nach der europaweit gültigen Verordnung 765/2008 vom 9. Juli 2008 (Fundstelle ABL. L 218/30). Diese Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für jene Bereiche, die harmonisierten Produktanforderungen unterliegen, Marktüberwachungsprogramme zu erstellen und sowohl die Programme als auch deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2 Verpackungen, insbesondere von Verbraucherprodukten

2.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Aktion „Verpackungen insbesondere von Verbraucherprodukten“ wurde im Jahr 2018 bereits zum achten Mal in Folge durchgeführt. Neben dem Verbot von Cadmium in Konzentrationen ab 0,01 Gewichtsprozent (entspricht 100 mg/kg) gemäß Anhang XVII Nr. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über Registrierung, Bewertung und Zulassung von Stoffen als solchen oder in Gemischen (REACH-Verordnung) bilden auch die §§ 13 und 14 der Verpackungsverordnung die rechtliche Grundlage für diese Aktion. Gemäß der letztgenannten Vorschrift darf ein kumulierter Gesamtwert von 0,01 Gewichtsprozent für Cadmium, Blei, Quecksilber und sechswertiges Chrom nicht überschritten werden. Des Weiteren müssen Verpackungen, sofern sie gekennzeichnet sind, die nach Anhang IV der Verpackungsverordnung festgelegten Nummern und Abkürzungen tragen.

Erstmals wurden im Jahr 2018 auch Verpackungen aus Polystyrol (PS) auf das Verbot des bromierten Flammschutzmittels Hexabromcyclododekan (HBCDD) überprüft. Gemäß Art. 3 Abs. 1 der POP-Verordnung dürfen Artikel nicht in Verkehr gebracht werden, wenn mehr als 0,01 Gewichtsprozent HBCDD enthalten sind.

2.2 VORGEHEN UND METHODIK

In bewährter Form wurden den Handelsunternehmen die Termine im Voraus angekündigt und die Prüfmuster zunächst vor Ort mit einem mobilen Röntgenfluoreszenz-Analysegerät (RFA) zerstörungsfrei untersucht (siehe Abbildung 1). Eine Ankündigung der Termine war nötig, um einen reibungslosen Ablauf der Untersuchungen vor Ort zu gewährleisten.

Bei Hinweis auf eine Überschreitung der Grenzwerte durch das RFA wurden die Prüfmuster aufgrund eines Anfangsverdachts entnommen und unter Laborbedingungen von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) nochmals mit dem RFA überprüft, um die Grenzwertüberschreitung festzustellen. Eine zusätzliche nasschemische Untersuchung erfolgte durch die LUBW nur, wenn das RFA Gehalte an Cadmium in Grenzwertnähe anzeigte und/oder wenn das RFA weitere relevante Stoffe wie beispielsweise Blei detektierte. Aufgrund der langjährigen Erfahrung der LUBW im Bereich der Messung von Cadmium in Kunststoffen mit dem RFA kann auf eine kostenintensive nasschemische Untersuchung auf Cadmium bei deutlicher Überschreitung des Grenzwerts verzichtet werden. Bei Stoffen wie Blei liegen diese Erfahrungen derzeit noch nicht vor.



Abbildung 1: Mobiles Röntgenfluoreszenz-Analysegerät (RFA) im Einsatz (Quelle: RPT)

Das bromierte Flammschutzmittel HBCDD kann selbst nicht mit dem RFA nachgewiesen werden. Man kann jedoch feststellen, ob überhaupt Brom enthalten ist, was eine Voraussetzung dafür ist, dass möglicherweise HBCDD zugesetzt wurde. Zunächst erfolgte daher vor Ort nur ein Screening mit dem RFA auf Brom. Proben, bei denen das RFA Brom detektierte, wurden entnommen und bei der LUBW zunächst mit Hilfe eines „Aceton-Schnelltests“ weiter untersucht.

Dabei handelt es sich um eine vom Fraunhofer Institut und der BASF SE entwickelte Methode. Das PS wird mit Aceton versetzt, das dabei schrumpft. Nach einer fünfminütigen Verweilzeit wird der klare Teil der Lösung dekantiert und diese mit dem RFA untersucht. Findet sich in dieser Lösung ebenfalls Brom, dann ist die Wahrscheinlichkeit, dass dem PS der Stoff HBCDD zugesetzt wurde, sehr hoch – allerdings ist damit der Mangel noch nicht nachgewiesen. Die Proben, die bei dem „Aceton-Schnelltest“ auffällig waren, müssen daher nochmals nasschemisch auf HBCDD analysiert werden, um eine Grenzwertüberschreitung bezüglich HBCDD nachweisen zu können.

2.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Bei zehn Unternehmen aus sieben verschiedenen Branchen wurden insgesamt 437 Prüfmuster untersucht. Abbildung 2 und Abbildung 3 zeigen die Verteilung der besuchten Unternehmen und der untersuchten Prüfmuster auf die Branchen.

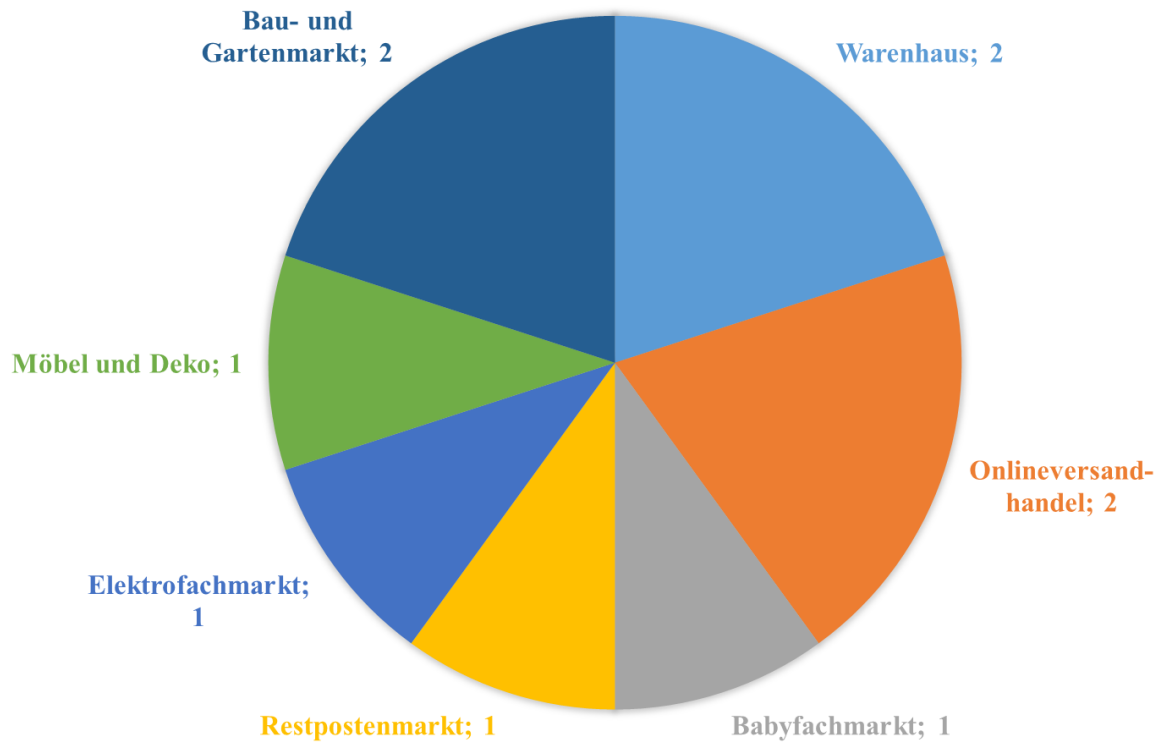


Abbildung 2: Verteilung der besuchten Unternehmen auf die Branchen (Quelle: RPT)

Die Prüfmuster teilten sich auf in 387 Verpackungen von Artikeln wie Sportausrüstung, Bettwäsche, Kosmetikartikel, Wäsche und Bekleidungsartikel (teilweise Babybekleidung), Spielzeug, Elektronikartikel, Werkzeuge und Schreibwaren; dazu kamen 50 Fälle, bei denen die Produkte selbst unter die Lupe genommen wurden. Dabei handelte es sich um PVC-Klebebänder, Gummistiefel, Ladekabel, Duschvorhänge, Schwimfflossen, Duschwanneneinlagen, Wasserbälle und Badekappen.

36 Prozent aller untersuchten Prüfmuster bestanden aus PVC, 13 Prozent aus PS. Insgesamt wurden 29 Prüfmuster beanstandet, davon 27 Verpackungen (davon eine aus PS) und zwei Produkte.

Neben der „klassischen“ Überschreitung des Cadmiumgrenzwerts in 21 Fällen (alle aus PVC) wurde in sechs Fällen Blei oberhalb des Grenzwerts detektiert, davon einmal in einer PVC-Verpackung ohne dass gleichzeitig auch der Cadmiumgrenzwert überschritten war. In diesem Fall, einem Häkelnadel-Set, fand sich das Blei in einem roten und in einem grünen Aufdruck auf der Verpackung (siehe Abbildung 4).

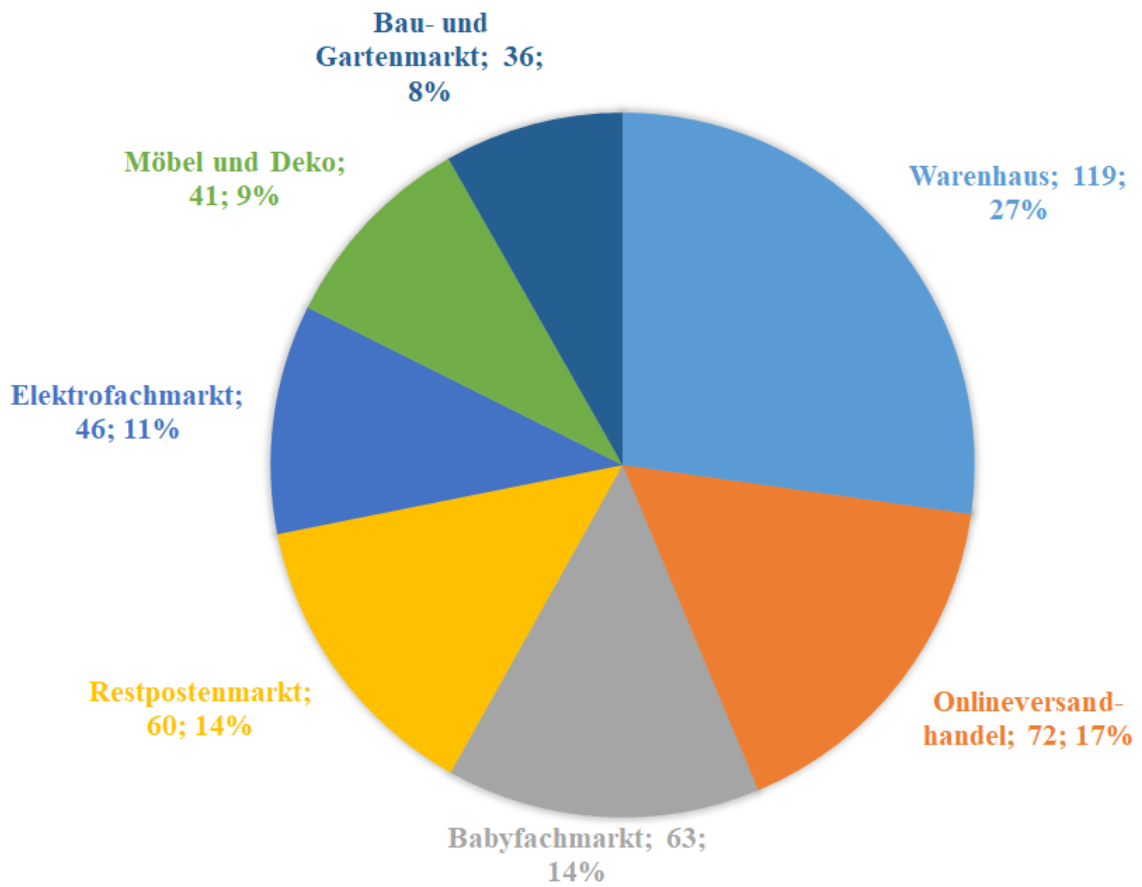


Abbildung 3: Verteilung der untersuchten Prüfmuster auf die Branchen mit Anzahl und Anteil (Quelle: RPT)



Abbildung 4: Häkelnadel-Set mit Blei im roten und grünen Aufdruck (Quelle: RPT)

In drei weiteren PVC-Verpackungen (ein anderes Häkelnadel-Set, ein Tischtennisschläger-Set und ein Badminton-Set) und in zwei Produkten aus PVC (jeweils Klebebänder) wurde Cadmium in

Kombination mit Blei entdeckt. Dabei wurde Blei in den farbigen (gelben, schwarzen, blauen oder orangenen) Kunststoffteilen nachgewiesen, Cadmium in der Regel in den transparenten Kunststoffteilen. In einer Verpackung eines Oberbetten-Sets, die nicht aus PVC bestand, war im gelben Teil der Verpackung Blei enthalten.

Die Tabelle 1 zeigt eine zusammenfassende Übersicht der Beanstandungen der „klassischen“ Verpackungen ohne PS.

Tabelle 1: Verpackungen und Produkte, Anzahl und Beanstandungen (ohne PS)

	Verpackungen	Produkte
Anzahl	331	50
davon PVC	134	22
Beanstandungen	26	2
davon PVC	25	2
nur Cadmium	21	-
Cadmium und Blei	3	2
Blei ohne Cadmium	1	-
davon nicht aus PVC	1	-
nur Blei	1	-

Die Cadmiumkonzentrationen bewegten sich bei den beanstandeten Prüfmustern – wie schon in den vergangenen Jahren – überwiegend im Bereich zwischen 0,01 und 0,06 Gewichtsprozent. Die Überschreitungen an Blei bewegten sich in einem Bereich zwischen 0,01 und bis zu 5 Gewichtsprozent.

Insgesamt ergab sich wie auch schon im Jahr zuvor eine Beanstandungsquote von 7 Prozent (ohne Berücksichtigung der Verpackungen aus PS). Abbildung 5 zeigt die Entwicklung der Beanstandungsquote und der PVC-Anteile der Prüfmuster im Verlauf der letzten Jahre.

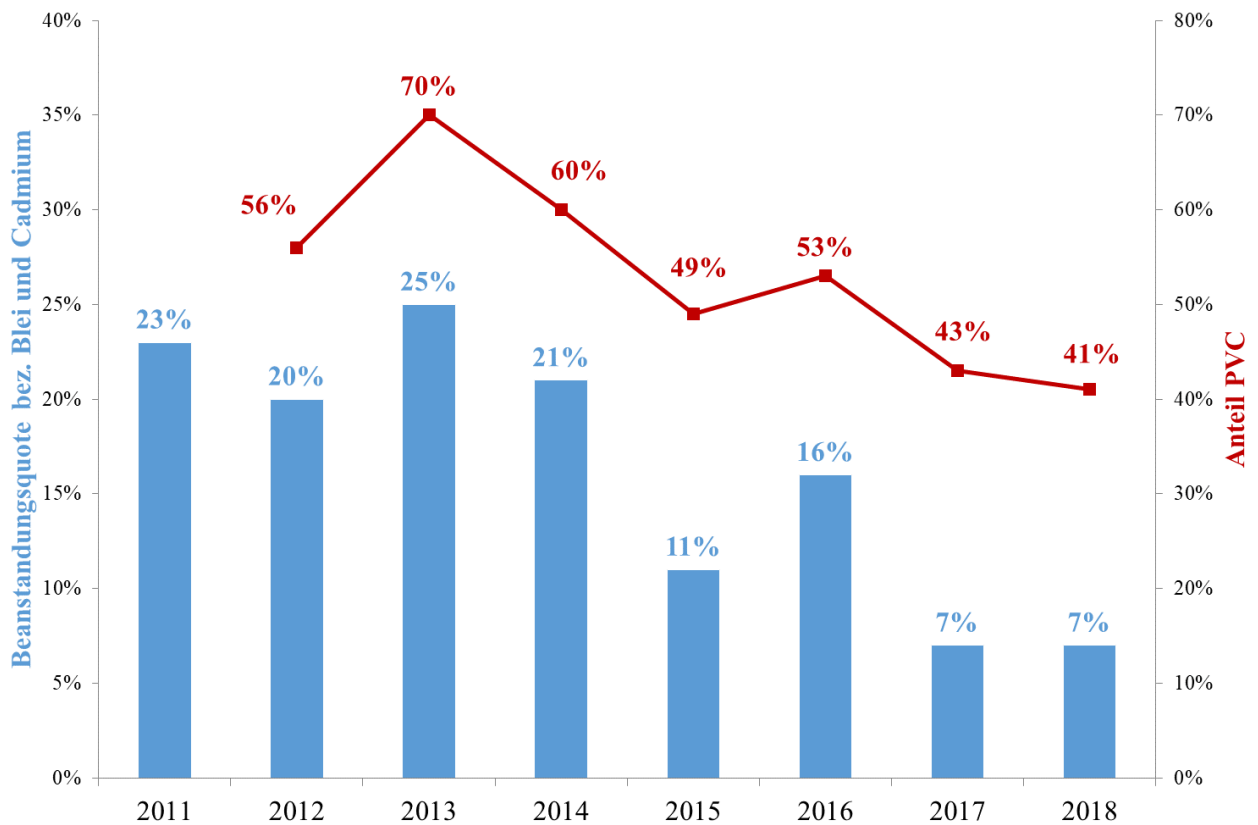


Abbildung 5: Beanstandungsquote bezüglich Blei und Cadmium im Verlauf der letzten Jahre mit dem Anteil an PVC (Quelle: RPT)

Insgesamt 56 Verpackungen aus PS wurden in einem Warenhaus, einem Elektrofachmarkt und in einem Möbelhaus (siehe Abbildung 6) untersucht. Dabei wurden die Verpackungen von Elektrogeräten wie Kaffee- und Küchenmaschinen, Waffeleisen, Fritteusen, Backöfen, Waschautomaten, Kühlschränken, PCs und Fernsehgeräten aber auch von Kleinmöbeln wie Kommoden, Garderoben, Esstischen und Schuhschränken betrachtet.

In den Verpackungen sämtlicher Elektrogeräte wurde bis auf die Verpackung eines Waffeleisens (siehe Abbildung 7) und eines Kaffee-Vollautomaten überhaupt kein Brom mit dem RFA gemessen. Im Fall des Waffeleisens konnte der Verdacht auf HBCDD durch die nasschemische Analyse bestätigt werden; es wurden 6,8 Prozent HBCDD nachgewiesen.

Auffällig war zunächst, dass in sechs von zwölf überprüften Möbelverpackungen, bei denen keine geschäumte Ware, sondern Platten aus PS zum Einsatz kamen, Brom nachgewiesen werden konnte. Bereits nach Anwendung des Aceton-Schnelltests konnten aber sämtliche Möbelverpackungen von dem Verdacht auf HBCDD ausgeschlossen werden.



Abbildung 6: Blick in das Lager eines Möbelhauses mit den untersuchten Verpackungen aus PS (Quelle: RPT)



Abbildung 7: PS-Verpackung des beanstandeten Waffeleisens (Quelle: RPT)

2.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Über die Überschreitungen wurden die betroffenen Unternehmen per Revisions schreiben in Kenntnis gesetzt und zur Stellungnahme aufgefordert. Die örtlich zuständigen Behörden der jeweiligen Lieferanten wurden über das System ICSMS informiert. Die Unternehmen reagierten schnell und nahmen die beanstandeten Artikel freiwillig aus dem Verkehr oder sorgten für einen entsprechenden Ersatz der Verpackung.

Lediglich in einem Fall versuchte die Kanzlei eines Wirtschaftsakteurs zunächst, trotz nicht verkehrsfähiger Verpackungen, einen Abverkauf der betroffenen Produkte (Häkelnadelsets, Gelstifte) erwirken zu können. Nach mehrfacher Korrespondenz mit der Kanzlei wurden die betroffenen Produkte schließlich doch noch freiwillig vom Markt genommen.

Obwohl die Beanstandungsquote im Vergleich zum Vorjahr auf dem gleichen Niveau liegt, ist im Verlauf der Jahre eine stetig sinkende Beanstandungsquote festzustellen, die mit einem ebenso abnehmenden Anteil an PVC-Verpackungen einhergeht. Verpackungen aus PVC finden sich immer seltener auf dem Markt und die Wahrscheinlichkeit, belastete PVC-Verpackungen zu finden ist ebenso rückläufig. Insofern zeigt sich damit auch die Wirksamkeit der kontinuierlichen Überwachungsmaßnahmen der vergangenen Jahre.

Durch die erstmalige Einbeziehung von Verpackungen aus PS und Überprüfung auf den verbotenen Stoff HBCDD konnten wertvolle Erfahrungen mit diesem Verpackungsmaterial gesammelt werden. Mit dem RFA ist es möglich, auch PS auf bromhaltige Flammschutzmittel vor Ort zu überprüfen und zu selektieren, um nur bei auffälligen Bromgehalten Proben zu entnehmen und eine Analyse auf HBCDD durchführen zu lassen. Daher erscheint es sinnvoll, sowohl Verpackungen aus PVC als auch aus PS weiter zu beobachten und mit dem RFA auch künftig vor Ort auf Stoffverbote zu überprüfen.

3 Internetüberwachung: Cadmium in Hartloten

3.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Im Rahmen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC)-Expertengruppe „Internetüberwachung“ führte Baden-Württemberg wie bereits in den Vorjahren auch im Jahr 2018 bundesweit die Internetüberwachung von cadmiumhaltigen Hartloten durch.

Gemäß Anhang XVII Nr. 23 Absatz 8 der REACH-Verordnung darf Cadmium in Konzentrationen von 0,01 Gewichtsprozent oder mehr in Hartloten weder verwendet noch in Verkehr gebracht werden.

Hierbei steht der Schutz des Anwenders vor gesundheitsschädlichen, cadmiumhaltigen Dämpfen, die während des Lötvorgangs entstehen, im Vordergrund.

3.2 VORGEHEN UND METHODIK

Auch im Jahr 2018 wurde ganzjährig, in der Regel in wöchentlichen Abständen, im Internet nach Angeboten von cadmiumhaltigen Hartloten gesucht. Dabei lag das Augenmerk hauptsächlich auf Onlineplattformen wie zum Beispiel Ebay und Amazon.

Hinweise auf cadmiumhaltige Hartlote lieferten die Legierungsbezeichnung, die Artikelbezeichnungen sowie eingestellte Fotos der Ware.

Wurden Angebote von cadmiumhaltigen Hartloten gefunden, wurde umgehend die betroffene Plattform informiert. Diese veranlasste dann die Löschung des Angebots. Um die Verkäufer identifizieren und kontaktieren zu können, wurden deren Namen und Adressen bei der betroffenen Plattform angefordert. Sofern diese in anderen Bundesländern ansässig waren, wurden die örtlich zuständigen Behörden durch das RPT kontaktiert.

Über Rückmeldebögen informierten die jeweils zuständigen Behörden das RPT über die getroffenen Maßnahmen.

3.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Im Laufe des Jahres 2018 wurden sieben Angebote von cadmiumhaltigen Hartloten von privaten Verkäufern auf der Plattform „Ebay“ gefunden. Darüber hinaus wurden auch weitere Internetplattformen überprüft, auf denen allerdings keine zu beanstandenden Angebote gefunden wurden.

Weiterhin fiel auf, dass mittlerweile ein Großteil der Anbieter explizit auf cadmiumfreie Hartlote hinweist, was auf eine deutliche Sensibilisierung hinsichtlich des Cadmiumverbotes schließen lässt.

3.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Da alle betroffenen Anbieter außerhalb Baden-Württembergs wohnhaft waren, wurden diese durch die jeweils örtlich zuständige Behörde über das Stoffverbot gemäß REACH-Verordnung aufgeklärt, die gegebenenfalls auch die fachgerechte Entsorgung der cadmiumhaltigen Hartlote veranlasste.

Die Ergebnisse werden am Ende des Jahres 2018 der bundesweit koordinierenden Stelle, der BLAC-Expertengruppe „Internetüberwachung“, zurückgemeldet.

In den letzten Jahren sank die Anzahl der Beanstandungen immer weiter. Gegenüber 2014 und 2015 (46 bzw. 33 Mängel) gab es bereits in den Jahren 2016 und 2017 mit jeweils 14 bemängelten Produkten merklich weniger Beanstandungen. Dieser Rückgang bestätigte sich nun auch im Jahr 2018 mit lediglich sieben Beanstandungen.

Da allerdings auch in diesem Jahr noch cadmiumhaltige Hartlote im Internethandel gefunden werden konnten, wird die Jahresaktion in Absprache mit der BLAC-Expertengruppe auch künftig fortgeführt.

4 Elektrokleingeräte (Saugroboter, Heißklebepistolen)

4.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Der Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit ist in der Europäischen Union ein wesentlicher Grundgedanke. Dabei spielt auch die Vermeidung von mit Schadstoffen belasteten Abfällen, insbesondere Elektroschrott, eine wichtige Rolle, die schon bei der Konzeption und Herstellung von Produkten berücksichtigt werden muss. Einige der in Elektro- und Elektronikgeräten verwendeten Substanzen gelten als stark umweltgefährdend, denn sie sind toxisch, schwer abbaubar und akkumulieren in der Umwelt.

Durch die europäische Richtlinie 2011/65/EU vom 08.06.2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (kurz: RoHS II - Restriction of Hazardous Substances) soll der Eintrag dieser Substanzen in die Umwelt weitgehend minimiert werden. In Deutschland wurde die RoHS-Richtlinie durch die Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung – ElektroStoffV) vom 19. April 2013 umgesetzt. Demnach dürfen – gemäß § 3 Abs. 1 ElektroStoffV – Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kabel und Ersatzteile, sofern sie nicht den Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 ElektroStoffV unterliegen, nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die zulässigen Höchstkonzentrationen für Blei, Quecksilber, sechswertigem Chrom, polybromiertem Biphenyl (PBB) oder polybromiertem Diphenylether (PBDE) von 0,1 Gewichtsprozent und für Cadmium von 0,01 Gewichtsprozent je homogenem Werkstoff nicht überschritten werden.

Aufgrund der Erfahrungen der Marktüberwachung in den vergangenen Jahren, in denen immer wieder Grenzwertüberschreitungen, insbesondere bei Blei in Kabeln und Lötstellen sowie bei Flamm- schutzmitteln (PBB oder PBDE) in unterschiedlichen Elektrogeräten auftraten, wurden hierzu gezielt Jahresaktionen durchgeführt.

Im Rahmen dieser Jahresaktionen wurden bei den Produkten auch die formalen Voraussetzungen für das Inverkehrbringen gemäß ElektroStoffV und Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) überprüft. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 ElektroStoffV) und der „durchgestrichenen Mülltonne“ (§ 9 ElektroG).

Im Jahr 2018 wurde der Schwerpunkt auf die Produktgruppen Heißklebepistolen und Saugroboter gelegt. Abbildung 8 zeigt je ein Produktbeispiel für eine Heißklebepistole und einen Saugroboter, die im Rahmen dieser Jahresaktion überprüft wurden.



Abbildung 8: Heißklebepistole und Saugroboter (Quelle: RPT)

Die Jahresaktion wurde, wie bereits in den Jahren zuvor, in Synergie mit dem Bereich Produktsicherheit durchgeführt. Sowohl die Probennahme der Saugroboter als auch der Vollzug wurden hierzu aufeinander abgestimmt. Zeitgleich wurden in einzelnen Fällen die formalen Voraussetzungen der verbauten Lithiumionen-Akkumulatoren in den Saugrobotern, im Rahmen der Jahresaktion „Lithiumionen-Akkus“ überprüft.

4.2 VORGEHEN UND METHODIK

Insgesamt wurden zehn Heißklebepistolen und 13 Saugroboter aus dem Präsenzhandel entnommen. Drei Saugroboter stammten direkt von den jeweiligen Herstellern oder Importeuren, welche zuvor auf entsprechenden Onlineplattformen der Wirtschaftsakteure ausgewählt wurden. Die Verkaufspreise der überprüften Saugroboter bewegten sich zwischen 50 und 900 Euro. Die Heißklebepistolen stammten alle aus dem Niedrigpreissegment.

Die Überprüfung der Produkte erfolgte durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Hierbei wurden die Produkte gemäß DIN EN 62321-2 demontiert und die Einzelteile der Produkte mittels Röntgenfluoreszenz-Spektrometrie (RFA) gemäß DIN EN 62321-3-1 analysiert.

In Abbildung 9 und Abbildung 10 sind eine demontierte Heißklebepistole sowie die Einzelteile eines demontierten Saugroboters zu sehen.

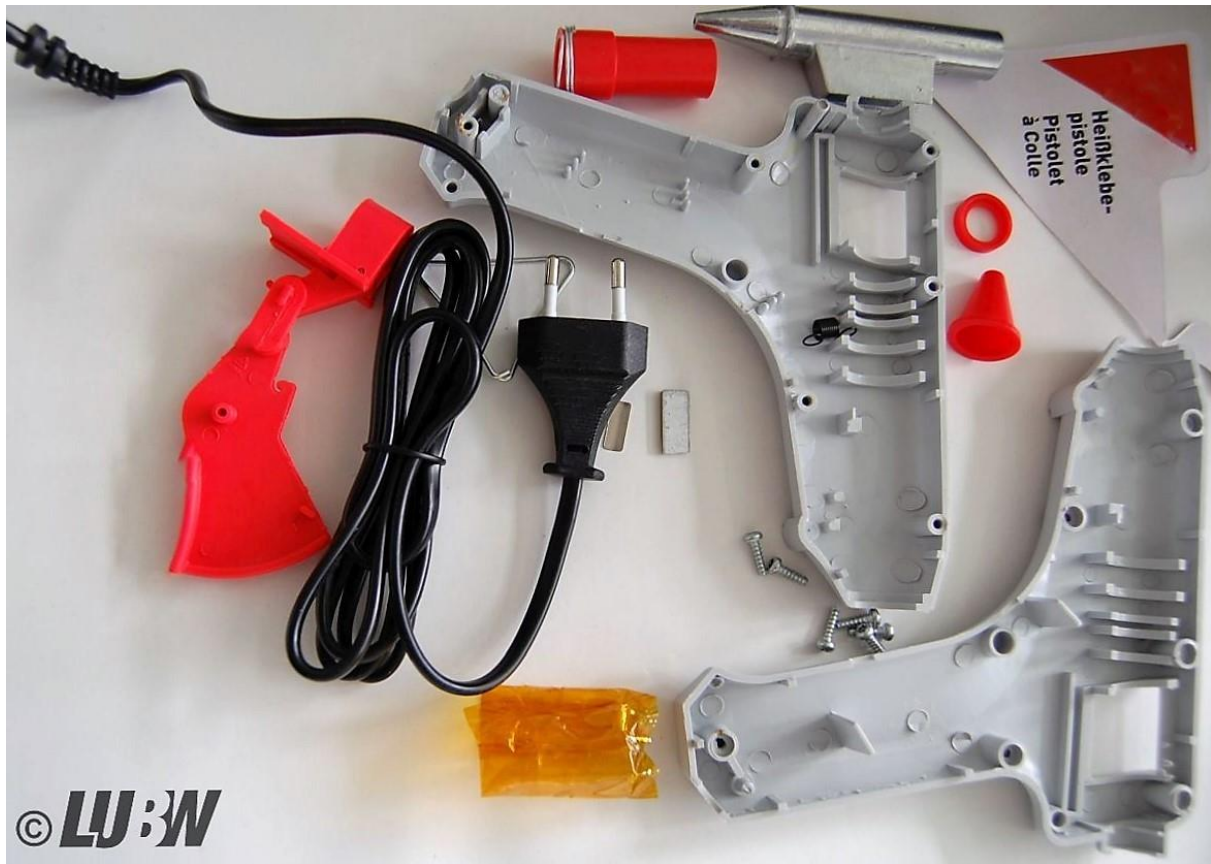


Abbildung 9: Demontierte Heißklebepistole (Quelle: LUBW)



Abbildung 10: Demontierter Saugroboter (Quelle: LUBW)

Die Metallteile wurden hierbei auf die Schwermetalle Cadmium, Blei, Quecksilber und Chrom untersucht, während Polymere (Gehäusebestandteile), diverse Materialien der Leiterplatten und Steckverbindungen zusätzlich auf enthaltenes Brom überprüft wurden.

Ergab sich aufgrund des zuvor beschriebenen Vorscreenings mittels RFA ein Anfangsverdacht einer Stoffüberschreitung, wurden die Proben zusätzlich labortechnisch analysiert. Dabei erfolgte die Bestimmung der Schwermetalle mittels ICP-OES (Inductively Coupled Plasma Optical Emission Spectrometry) gemäß VDI 2267 Blatt 3:2015-03 nach einem oxidierenden Säureaufschluss. Im Falle eines Anfangsverdachts hinsichtlich Überschreitung eines relevanten Bromgehalts erfolgte die Analyse auf polybromierte Biphenyle (PBB) und polybromierte Diphenylether (PBDE) mittels Kapillargaschromatographie gekoppelt mit einem Massenspektrometer (GC/MS) nach Mikrowellenaufschluss zur Probenvorbereitung.

4.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Von den insgesamt zehn überprüften Heißklebepistolen wurden in zwei verschiedenen Kabeln einer Heißklebepistole und in einer Lötstelle auf einer Leiterplatte in einem Saugroboter Blei detektiert. Dabei wurde der Grenzwert mit Konzentrationen zwischen 0,3 Prozent (Heißklebepistole) und 7,5 Prozent (Saugroboter) Blei je homogenem Werkstoff deutlich überschritten.

Ebenso wies die betroffene Heißklebepistole einen Kennzeichnungsmangel auf. Es fehlten hier bei der Kennzeichnung die erforderlichen Angaben, mit denen festgestellt werden kann, dass das Gerät nach dem Stichtatum 13.08.2005 in Verkehr gebracht wurde.

Bei vier weiteren Produkten (eine weitere Heißklebepistole und drei Saugroboter) wurden ebenfalls Mängel bei der Kennzeichnung ermittelt. Beispielsweise fehlten auf einem der Saugroboter das CE-Zeichen und bei anderen Produkten die Herstellerangaben.

In Abbildung 11 werden die verschiedenen Mängel noch einmal detailliert dargestellt.

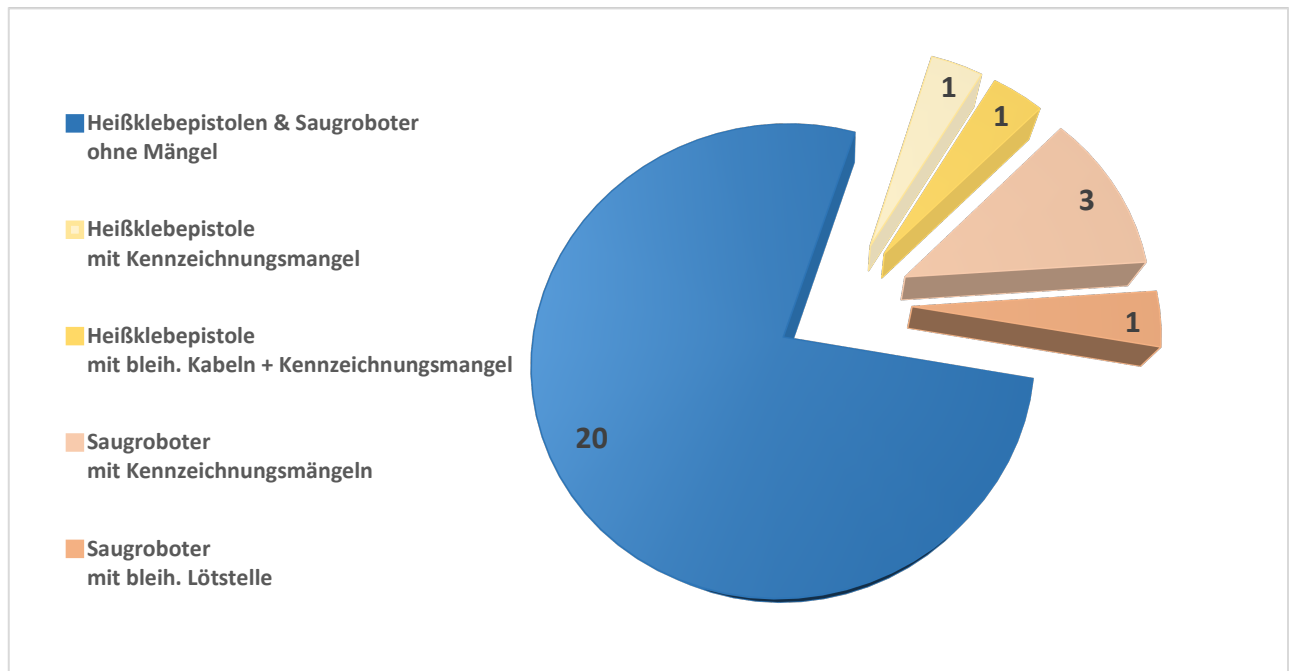


Abbildung 11: Mängel nach Produktgruppen sortiert (Quelle RPT)

Zusammenfassend betrachtet wiesen von den insgesamt sechsundzwanzig überprüften Produkten sechs Produkte Mängel auf. Das entspricht einer Mängelquote von 23 Prozent, wobei davon 75 Prozent auf Kennzeichnungsmängel und 25 Prozent auf Stoffüberschreitungen zurückzuführen sind.

4.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Die betroffenen Händler, bei denen die Produktentnahme erfolgt war, wurden bei Auftreten von Mängeln über die Prüfergebnisse informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Die betroffenen Produkte wurden umgehend aus dem Verkauf genommen. Einige Händler setzen Ihre Lieferanten von sich aus in Kenntnis. Da die Hersteller bzw. Importeure der betroffenen Produkte ihren Sitz außerhalb Baden-Württembergs haben, wurden die einzelnen Vorgänge außerdem über das europäische Marktüberwachungs-Informationssystem ICSMS an die örtlich zuständigen Behörden abgegeben.

Aufgrund der Mängelquote von insgesamt 23 Prozent, die sich im Rahmen der Überprüfung beider Produktgruppen ergab, sollte die Überwachung von Elektro- und Elektronikgeräten fortgesetzt werden.

5 PAK in Verbraucherprodukten

5.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) sind in den Kunststoff- und Gummiteilen einer breiten Palette von Erzeugnissen für Endverbraucherinnen und -verbraucher zu finden. Sie stellen Verunreinigungen in einigen Rohstoffen dar, die für die Herstellung solcher Erzeugnisse verwendet werden, insbesondere in Weichmacherölen und Industrieruß. PAK werden damit den Erzeugnissen nicht absichtlich beigegeben und haben auch keine spezifische Funktion als Bestandteile bei Kunststoff- oder Gummiteilen, sondern werden über Weichmacher oder Ruß-Pigmente eingetragen.

Bestimmte PAK, die in Erzeugnissen enthalten sind, können durch Aufnahme über die Haut sowie in einigen Fällen durch Einatmen ein Risiko für die Gesundheit der Endverbraucherinnen und -verbraucher darstellen. Acht PAK, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsfördernd eingestuft sind, wurden mit Einführung der REACH-Verordnung in Eintrag Nr. 50 des Anhangs XVII aufgenommen, zunächst um die Verwendung in Reifen zu beschränken.

Im Jahr 2013 wurde der Eintrag Nr. 50 des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) um die Beschränkung der PAK im Anwendungsbereich der Verbraucherprodukte erweitert. Damit wurden die acht verschiedenen, unter anderem als kanzerogen der Kat. 1B eingestuften PAK auch in Erzeugnissen aus Kunststoff oder Gummi, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommen, beschränkt.

Der Grenzwert für Verbraucherprodukte liegt bei 1 mg/kg, für Spielzeug und Babyartikel gilt ein strengerer Grenzwert von 0,5 mg/kg. Die Beschränkung gilt für Erzeugnisse, die ab dem 27.12.2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden.

Die vorliegende Schwerpunktaktion, die ursprünglich Teil des REACH-EN-FORCE-4 Projekts war, wurde im Jahr 2017 und 2018 durch das RPT eigeninitiiert fortgesetzt.

Insgesamt wurden 45 Überprüfungen durchgeführt. 33 Überprüfungen umfassten die Handgriffe und Oberflächen verschiedenster Verbraucherprodukte – insbesondere Haushalts- oder Sportgeräte, aber auch Handyhüllen, Sandalen und Wasserschuhe. Weitere 12 Überprüfungen fanden in Synergie mit dem Bereich Produktsicherheit statt. Dabei wurden die Handgriffe von Winkelschleifern untersucht.

5.2 VORGEHEN UND METHODIK

Von Januar bis November 2018 wurden durch das RPT insgesamt 45 Erzeugnisse vorwiegend aus dem Einzelhandel entnommen.

Bei den zwölf Winkelschleifern wurden ausschließlich Produkte mit einem Baujahr ab 2016 entnommen, um ein erstmaliges Inverkehrbringen nach dem Stichtag 27.12.2015 zu gewährleisten. Winkelschleifer sind Maschinen im Sinne der Maschinenrichtlinie und müssen daher mit ihrem Baujahr gekennzeichnet sein.

Auf allen anderen entnommenen Verbraucherprodukten war in der Regel kein Baujahr aufgebracht. Bei diesen Produkten wurde nach Möglichkeit Saisonware entnommen, so dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein erstmaliges Inverkehrbringen nach dem Stichtag 27.12.2015 vorlag.

Alle Produkte wurden durch die LUBW auf ihren Gehalt an PAK entsprechend der Anlage in der GS-Spezifikation AfPS GS 2014:01 PAK analysiert.

Aufgrund der Anforderungen in Eintrag Nr. 50 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung stand insbesondere das Material von Handgriffen im Fokus, da bei Handgriffen sicher davon ausgegangen werden kann, dass ein längerer Hautkontakt zwischen Endverbraucherinnen und -verbraucher und Erzeugnis stattfindet. Bei Verbraucherprodukten ohne Handgriffe wurden lediglich Teile überprüft, bei denen ebenfalls von einem zweifelsfrei längeren Hautkontakt zwischen Endverbraucherinnen und -verbraucher und Erzeugnis ausgegangen werden konnte. Beispiele von verschiedenen untersuchten Produkten sind in der Abbildung 12 dargestellt.

Alle Produkte wurden zur Dokumentation und der im Falle eines Verstoßes gegebenenfalls erforderlichen Weiterleitung in das behördeninterne System zum Informationsaustausch (ICSMS) eingepflegt.

5.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Bei 44 von 45 untersuchten Erzeugnissen betrug die Konzentration der acht in Eintrag Nr. 50 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung beschränkten PAK weniger als 1 mg/kg, so dass hier keine Verstöße nach der REACH-Verordnung festgestellt wurden (siehe Abbildung 13).

Bei einem Erzeugnis, einer Haarbürste, wurden PAK in Konzentrationen von mehr als 1 mg/kg detektiert. Hier wurde Chrysen in einer Konzentration von 1,6 mg/kg (erweiterte Messunsicherheit: +/- 30 Prozent) gemessen.

Dies stellte einen Verstoß nach der REACH-Verordnung dar, da das betroffene Produkt nachweislich nach dem Stichtag 27.12.2015 erstmalig in Verkehr gebracht wurde. Damit lag die Beanstandungsquote bei lediglich zwei Prozent.



Abbildung 12: Auswahl von verschiedenen untersuchten Produkten (Quelle: RPT)

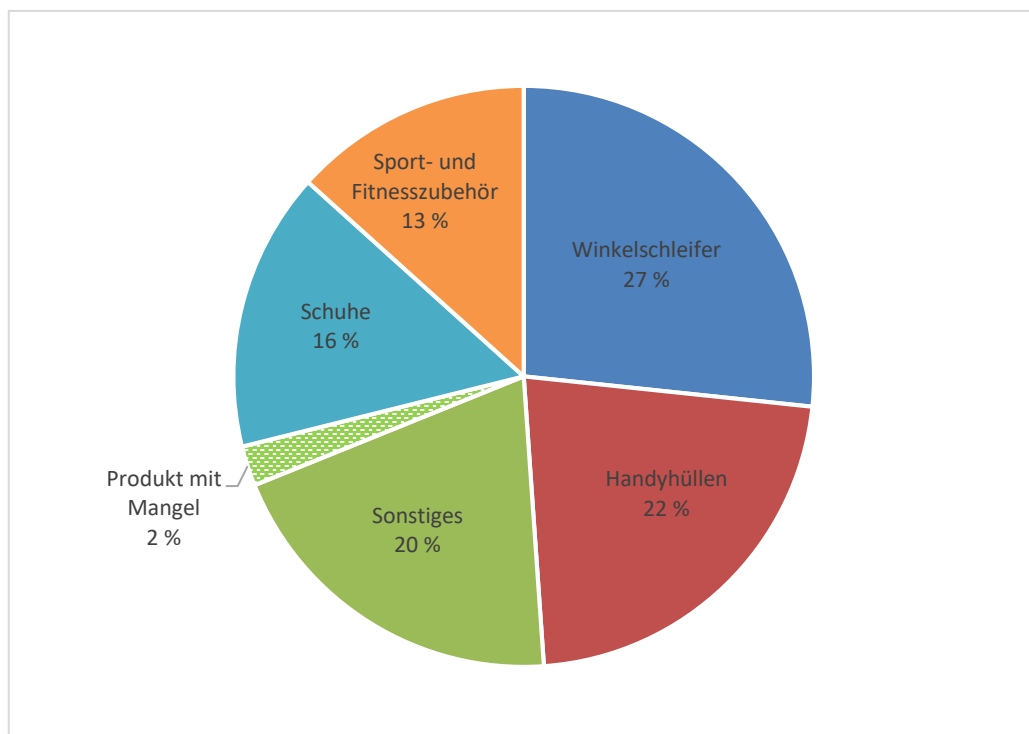


Abbildung 13: Darstellung der untersuchten Produktkategorien (Quelle: RPT)

5.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Der Händler, der das Produkt mit einem erhöhten PAK-Gehalt in Verkehr brachte, wurde mittels eines Revisions Schreibens auf die Grenzwertüberschreitung hingewiesen und zu einer Stellungnahme aufgefordert.

Über das behördeninterne System zum Informationsaustausch (ICSMS) wurden die Prüfergebnisse zudem an die für die Zentrale des Händlers sowie den Hersteller örtlich zuständige Behörde weitergeleitet. Händlerzentrale und Hersteller waren in diesem Fall ein und derselbe Wirtschaftsakteur, da es sich bei der beanstandeten Haarbürste um eine Eigenmarke eines bundesweit auftretenden Einzelhändlers handelte.

Der Wirtschaftsakteur veranlasste den vorübergehenden Verkaufsstopp und beauftragte umgehend eine eigene Prüfung des betroffenen Produkts. Nachdem diese Prüfung die Ergebnisse des RPT bestätigte, wurden bundesweit sämtliche Bestände an das Zentrallager des Herstellers retourniert.

Die festgestellte Beanstandungsquote von zwei Prozent ist zwar sehr gering – es ist jedoch anzunehmen, dass die Mängelquote in bestimmten Produktkategorien deutlich höher ausfallen könnte. Aufgrund der kanzerogenen Wirkung der untersuchten PAK ist die Relevanz dieser Schwerpunktaktion für die Endverbraucherinnen und -verbraucher sehr hoch, so dass dieses Thema auch künftig im Vollzug einen Schwerpunkt darstellen wird.

6 Zulassungspflicht

6.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Zulassungspflicht wurde mit der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 als neues chemikalienrechtliches Instrument eingeführt, um die Risiken von besonders besorgniserregenden Stoffen, die in den Anhang XIV aufgenommen wurden, ausreichend zu beherrschen. Ziel ist darüber hinaus, Anwender dazu zu bringen, solche Stoffe schrittweise durch geeignete Alternativstoffe zu ersetzen, sofern dies wirtschaftlich und technisch zumutbar ist.

Dies soll dadurch erreicht werden, dass deren Verwendung nach dem Ablauf eines Stichtages ohne eine Zulassung gemäß REACH-Verordnung nicht mehr erlaubt ist. Über eine Zulassung wird nach Antragstellung von der Europäischen Kommission entschieden. Sie bezieht sich immer auf die im Zulassungsantrag beschriebenen Anwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen, die mit den Gegebenheiten in den Unternehmen vor Ort übereinstimmen müssen. Weiterhin enthält die Zulassungsentscheidung üblicherweise noch weitere an die Zulassungsnehmer gerichtete Vorgaben, wie beispielsweise die Verpflichtung, jährliche Arbeitsschutz- und Emissionsmessungen durchzuführen.

Ziel der vorliegenden Jahresaktion war es, diese Vorgaben bei Wirtschaftsakteuren zu überwachen, die den Stoff Chromtrioxid einsetzen. Dieser Stoff wurde wegen seiner krebserzeugenden und erbgutverändernden Wirkung in Anhang XIV der REACH-Verordnung aufgenommen und wird weit verbreitet in galvanischen Betrieben zum Verchromen von Oberflächen eingesetzt. Es sollten weiterhin Erfahrungen und Erkenntnisse darüber gesammelt werden, wie die Firmen mit dem Instrument der Zulassungspflicht umgehen und in der Praxis umsetzen.

6.2 VORGEHEN UND METHODIK

Der Fokus der Jahresaktion wurde auf Unternehmen mit einer Produktionsstätte in Baden-Württemberg gelegt, die selbst einen eigenen Zulassungsantrag für Chromtrioxid gestellt hatten.

Die Zulassungsanträge werden zusammen mit den Risikomanagementmaßnahmen und Verwendungsbedingungen auf der Website der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröffentlicht. Aus dieser Liste wurden zwei Unternehmen ausgewählt, die Chromtrioxid zur Vorbehandlung und nachfolgendem dekorativen Verchromen einsetzen.

Bei einer dieser Firmen lag zum Zeitpunkt der Überprüfung bereits eine Zulassungsentscheidung vor, bei der anderen Firma noch nicht. Sofern noch keine Zulassungsentscheidung vorlag, beschränkte sich die Überwachung auf den Vergleich der im Stoffsicherheitsbericht beschriebenen Risikomanagementmaßnahmen und Verwendungsbedingungen mit den realen Gegebenheiten bei der Firma vor Ort. Im Falle einer vorliegenden Zulassungsentscheidung wurden außerdem die dort festgelegten zusätzlichen Anforderungen mit abgeprüft.

Als Vorbereitung auf die Prüftermine wurden die im jeweiligen Stoffsicherheitsbericht aufgeführten Risikomanagementmaßnahmen und Verwendungsbedingungen unterschiedlicher Expositionsszenarien gesichtet. Der Umfang dieser in englischer Sprache abgefassten Dokumente lag zwischen etwa 40 und 90 Seiten. Hieraus wurden konkrete Prüfpunkte für den Überwachungstermin herausgefiltert und, falls zutreffend, noch durch weitere Vorgaben aus der Zulassungsentscheidung ergänzt (Beispiele siehe Abbildung 14).

Beispiele von Prüfpunkten (abhängig vom jeweiligen Stoffsicherheitsbericht):

- Wie häufig werden stationäre und personenbezogene Arbeitsplatzmessungen durchgeführt?
- Welche Arbeitsplatzmesswerte wurden bezogen auf welchen Tätigkeiten gemessen?
- Wie hoch ist die eingesetzte Gesamtmenge an Chromtrioxid pro Jahr und Standort?
- Wie lange ist die maximale Expositionszeit pro Arbeiter oder Arbeiterin bei dieser Tätigkeit?
- Wie oft findet diese Tätigkeit statt?
- Ist bei dieser Anlage eine lokale Absaugung vorhanden?
- Welche persönliche Schutzausrüstung wird bei dieser Tätigkeit verwendet?
- ...

Abbildung 14: Beispiele Prüfpunkte (Quelle: RPT)

Dieser Prüfkatalog diente bei den Vor-Ort-Terminen als Grundlage für die Überwachung und den Abgleich der im Betrieb existierenden Verwendungsbedingungen mit den Anforderungen aus den jeweiligen Stoffsicherheitsberichten. Da die Prüfpunkte große Berührungspunkte zu diversen Arbeitsschutzmaßnahmen haben und sich teilweise sogar überschneiden, wurden die Vor-Ort-Termine gemeinsam mit den zuständigen Arbeitsschutzbehörden durchgeführt.

6.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

In Bezug auf die Anwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen entsprachen bei beiden Firmen die überprüften Parameter den Gegebenheiten wie sie im vorliegenden Stoffsicherheitsbericht beschrieben wurden. Damit war eine Hauptforderung bezüglich der Anwendbarkeit/Übertragbarkeit der Zulassung eingehalten.

Bei dem Unternehmen, bei dem bereits eine Zulassung vorlag, waren zum Zeitpunkt der Überprüfung jedoch noch nicht sämtliche Vorgaben aus der Zulassungsentscheidung umgesetzt. Konkret konnten keine Arbeitsplatz- und Emissionsmessungen vorgelegt werden, obwohl in der Zulassung jährliche Messungen gefordert waren und seit der Zulassungsentscheidung mehr als 20 Monate vergangen waren.

6.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Der betroffene Wirtschaftsakteur, der die Vorgaben aus der Zulassungsentscheidung noch nicht vollständig umgesetzt hatte, wurde in einem Revisionsschreiben schriftlich mit dem Mangel konfrontiert. Die fehlenden Messungen wurden daraufhin vom Wirtschaftsakteur freiwillig und sehr kurzfristig nachgeholt, so dass behördlicherseits keine weiteren Maßnahmen zur Wiederherstellung des gesetzeskonformen Zustands notwendig waren.

Dieser Vorgang zeigt, dass behördliche Überwachungen gerade auch im Bereich dieses neuen Rechtsinstruments der Zulassung wichtig sind, um einerseits die von den in Anhang XIV der REACH-Verordnung gelisteten besonders besorgniserregenden Stoffen ausgehenden Risiken ausreichend zu beherrschen und andererseits für gleiche und damit faire Marktbedingungen zu sorgen.

Weiterhin konnten insofern Erkenntnisse gewonnen werden, als es bei der Umsetzung der Zulassungsbedingungen große Schnittstellen zum Arbeitsschutz gibt. Eine Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzbehörden bei Überwachungsterminen, die die Zulassungspflicht zum Gegenstand haben, erscheint daher geboten. Hilfestellung können die Arbeitsschutzbehörden insbesondere bei der Beurteilung bereits implementierter Arbeitsschutzmaßnahmen geben.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass je nach Zulassungsantrag mehr oder weniger konkrete Zulassungsbedingungen formuliert werden. Im Einzelfall werden sehr allgemeine und wenig aussagekräftige Risikomanagementmaßnahmen gefordert, deren Umsetzung mangels Unschärfe kaum überprüft werden kann. Vor diesem Hintergrund erscheint es zielführend, wenn im Rahmen von Zulas-

sungsverfahren möglichst konkrete Maßnahmen genannt werden. Überprüfbar sind hierbei insbesondere konkrete Grenzwerte für die Konzentration am Arbeitsplatz oder konkrete Emissionswerte für beispielsweise Abluft oder Abwasser.

Da in Baden-Württemberg zahlreiche Unternehmen von der Zulassungspflicht für Chromtrioxid betroffen sind, wird die Überprüfung von Zulassungsbedingungen auch künftig in Zusammenarbeit mit den Arbeitsschutzbehörden fortgesetzt.

7 Überprüfung von Maschinen-Geschirrspültabs

7.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

In Deutschland besitzen heutzutage die meisten Haushalte eine Geschirrspülmaschine, ein Großteil davon verwendet Geschirrspültabs zur Reinigung des Geschirrs (siehe Abbildung 15). Diese sind wesentlich einfacher in der Handhabung als pulverförmige Geschirrspülmittel. Lange Zeit waren viele Geschirrspültabs stark phosphathaltig (30 bis 60 Prozent), wodurch über das Abwasser ein erhöhter Nährstoffeintrag in unsere Gewässer stattfand. Diese Problematik ist auch von Waschmitteln bekannt, die aus diesem Grund jedoch bereits seit langem phosphatfrei sind.



Abbildung 15: Beispiele für entnommene Geschirrspültabs (Quelle: RPT)

Um auch Geschirrspültabs diesbezüglich zu reglementieren, wurde eine Beschränkung des Gesamtphosphorgehalts in die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung) aufgenommen.

Gemäß Artikel 4 der DetergV in Verbindung mit Anhang VIIa, dürfen für die Endverbraucherinnen und -verbraucher bestimmte Maschinengeschirrspültabs mit einem Gesamtphosphorgehalt von 0,3 g oder mehr in der Standarddosierung (hierbei handelt es sich meist um einen Tab) ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr in Verkehr gebracht werden.

Ein Bestandteil der Aktion war es, den Gesamtphosphorgehalt der entnommenen Geschirrspültabs zu bestimmen und die Einhaltung des Grenzwertes zu überprüfen. Außerdem wurde ermittelt, inwieweit die weiteren Anforderungen nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) und der DetergV eingehalten wurden. Dabei standen insbesondere die Informations- und Kennzeichnungspflichten im Vordergrund. So sind beispielsweise die Hersteller von Maschinengeschirrspültabs gesetzlich verpflichtet, für jedes dieser Produkte ein Verzeichnis der verwendeten Inhaltsstoffe auf einer Webseite zur Verfügung zu stellen und auf dem neusten Stand zu halten. Diese Informationen sind gerade für Endverbraucherinnen und -verbraucher mit Allergien von großer Bedeutung. Die Webseite ist auf dem Produktetikett zu nennen und der Zugang darf keinerlei Beschränkung oder Bedingung unterliegen.

Des Weiteren stand die Überprüfung, ob die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) bezüglich der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung korrekt ausgeführt wurden, im Fokus der Aktion.

7.2 VORGEHEN UND METHODIK

Die Jahresaktion wurde in Kooperation mit Referat 35 „Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung“ des Regierungspräsidiums Tübingen und der dort angesiedelten Stabstelle Ernährungssicherheit (SES), dem Chemischen- und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart (CVUA) und den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden durchgeführt.

Es wurden je zehn Produkte aus dem Onlinehandel und dem stationären Handel überprüft.

Die SES führte im Onlinehandel Testkäufe durch. Hierfür wurden in erster Linie Produkte ausgewählt, die im stationären Handel selten oder gar nicht anzutreffen sind, sowie Produkte, die laut Angaben des Anbieters phosphathaltig oder augenscheinlich falsch gekennzeichnet waren.

Im stationären Handel erfolgte die Probenahme über die „Probenbörse“ der Lebensmittelüberwachung durch die unteren Verwaltungsbehörden. Hierfür führte das Referat 114 „Chemikaliensicherheit“ des RPT im Vorfeld eine Marktrecherche durch und stellte der Lebensmittelüberwachung eine entsprechende Produktliste zur Verfügung.

Alle Proben wurden nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) entnommen und anschließend zur Bestimmung des Gesamtphosphorgehalts und zur Prüfung der Anforderungen gemäß LFGB an das CVUA Stuttgart übergeben.

Die formale Prüfung nach dem WRMG, der DetergV und der CLP-Verordnung erfolgte durch das Referat 114 des Regierungspräsidiums Tübingen.

Hierbei wurden die Angaben auf dem Etikett und das Datenblatt über Inhaltsstoffe im Internet gemäß DetergV sowie die Meldung an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) gemäß WRMG kontrolliert. Außerdem wurde die Einstufung und Kennzeichnung der Produkte gemäß CLP-Verordnung mit Hilfe der Software „Schek“ auf Plausibilität überprüft.

7.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Bei 18 der insgesamt 20 überprüften Produkte wurden Mängel festgestellt, was einer Mängelquote von 90 Prozent entspricht (siehe Abbildung 16).

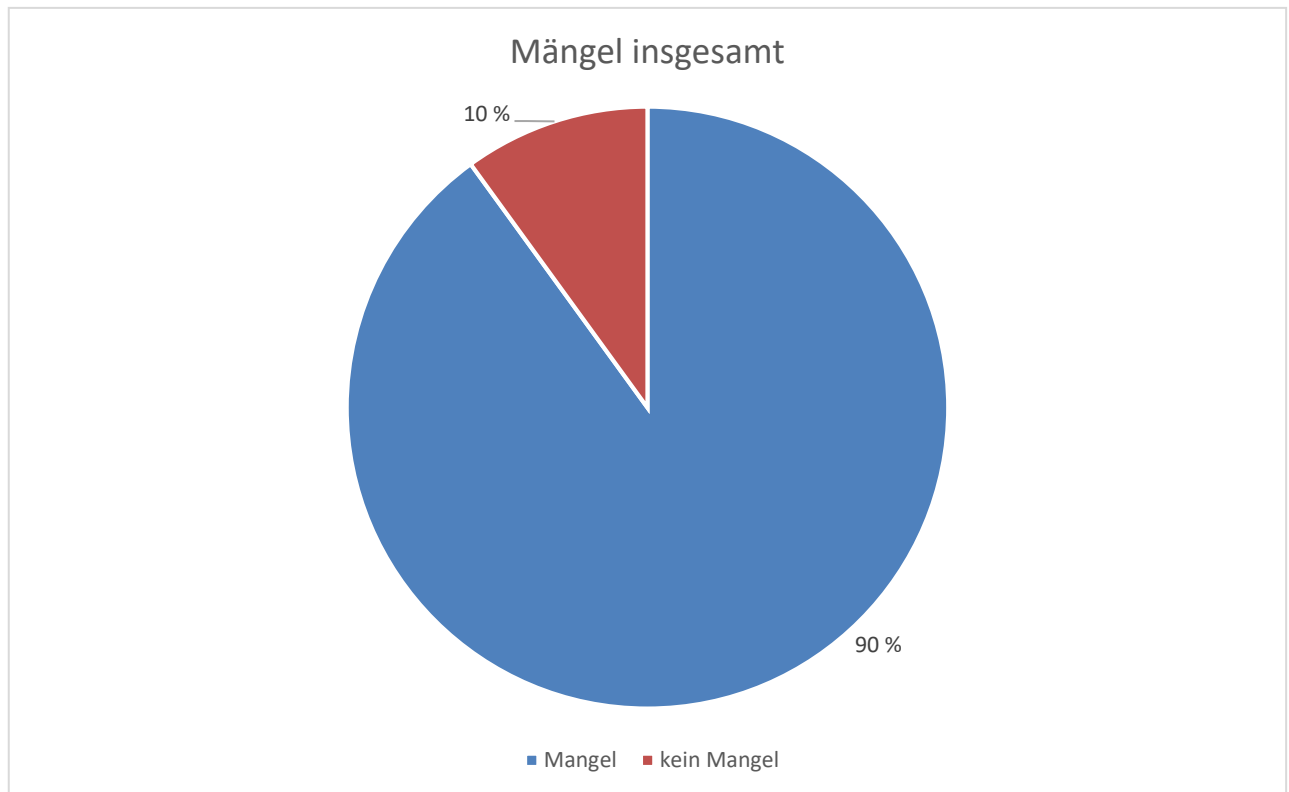


Abbildung 16: Darstellung der Mängelquote (Quelle: RPT)

Der Grenzwert von 0,3 g Gesamtphosphor in der Standarddosierung wurde bei fünf Produkten überschritten. Die Überschreitungen lagen bei Werten zwischen 0,8 g und 2,7 g. Auffällig war, dass alle hiervon betroffenen Produkte über Testkäufe im Onlinehandel entnommen wurden.

Ein Mangel kann allerdings erst dann festgestellt werden, wenn das erstmalige Inverkehrbringen nachweislich nach dem 1. Januar 2017 stattgefunden hat. Dies war nur bei einem Produkt gegeben. Bei den weiteren vier Produkten konnte das erstmalige Inverkehrbringen zunächst nicht ermittelt werden, so dass das Messergebnis in diesen Fällen als Anfangsverdacht an die örtlich zuständige Behörde weitergeleitet wurde. Bei einem dieser Produkte fiel zudem auf, dass es laut Sicherheitsda-

tenblatt (SDB) nur für den gewerblichen Gebrauch bestimmt war. In diesem Fall würde die Begrenzung des Gesamtphosphorgehalts nicht gelten – allerdings wurde das Produkt beim Onlinehändler ohne Einschränkungen auch für Privatpersonen bereitgestellt.

Bei den im Onlinehandel entnommenen Produkten stachen zwei weitere Sachverhalte besonders hervor: So war ein Produkt noch nach der außer Kraft getretenen Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG gekennzeichnet und durfte somit nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Die Frist für den Abverkauf solcher Produkte mit „alter“ chemikalienrechtlicher Kennzeichnung endete bereits im Juni 2017.

Ein weiteres Produkt aus dem Online-Handel wurde lediglich in einer Plastiktüte ohne jegliche Kennzeichnung beworben und auch so verkauft. Die einzelnen Tabs waren zwar in einer wasserlöslichen Folie verpackt, die gemäß einem Ausnahmetatbestand in der CLP-Verordnung keine chemikalienrechtliche Kennzeichnung aufweisen muss. Jedoch hätte die äußere Verpackung die entsprechenden chemikalienrechtlichen Kennzeichnungselemente zur Information der Endverbraucherinnen und -verbraucher enthalten müssen. Diese äußere Verpackung enthielt allerdings keinerlei Kennzeichnung, noch nicht einmal einen Produkt-Identifikator. Der Postsendung wurde lediglich ein loses Blatt mit einigen – aus chemikalienrechtlicher Sicht – unzureichenden Produktinformationen beigelegt.

Bezüglich der formalen Anforderungen gemäß DetergV wurden bei neun der entnommenen Produkte (45 Prozent) Mängel festgestellt. Bei sieben Produkten war das bereitgestellte Webdatenblatt fehlerhaft, nicht verfügbar, beinhaltete keinen Link zur Webseite oder die Angaben stimmten nicht mit den Angaben auf der Verpackung überein.

Die Angaben auf der Verpackung waren bei zwei Produkten mangelhaft, so fehlte bei einem Produkt die Angabe der Dosierung, bei einem weiteren Angaben zum Lieferanten.

Zusätzlich wurde festgestellt, dass bei einem Produkt die Meldung an das BfR nicht nachvollzogen werden konnte. Dies stellte aber nur einen Anfangsverdacht dar, der zur weiteren Klärung an die Herstellerbehörde übermittelt wurde.

Die chemikalienrechtliche Einstufung der Produkte wurde anhand der Angaben im SDB nachvollzogen. Neben den beiden eingangs beschriebenen mangelhaften Produkten (Kennzeichnung Zubereitungsrichtlinie/keine Kennzeichnung) wies lediglich ein weiteres Produkt einen Anfangsverdacht auf. Zur Ermittlung, ob gegebenenfalls weitere Informationen zum Produkt vorliegen, die nicht im SDB angegeben sind und die die Einstufung rechtfertigen, wurde der Hersteller kontaktiert.

Bei der Überprüfung der Kennzeichnung nach CLP-Verordnung wurde sowohl die äußere Verpackung (Karton-Umverpackung) als auch die innere Verpackung des Tabs – sofern es sich nicht um eine wasserlösliche Folie handelte – betrachtet.

Auffällig war, dass bei der inneren Verpackung eine Vielzahl an Kennzeichnungsmängeln festgestellt wurde. So war bei zehn Produkten das Piktogramm auf der inneren Verpackung zu klein oder es fehlten Angaben wie Lieferant, Telefonnummer oder Produkt-Identifikator.

Darüber hinaus war auch bei der äußeren Verpackung von vier Produkten die Kennzeichnung zu beanstanden. Es fehlten unter anderem die H- und P-Sätze; auf einer Verpackung wurden verharmlosende Angaben gemacht.

Insgesamt wurden bei 65 Prozent der Produkte Kennzeichnungsmängel gemäß CLP-Verordnung festgestellt.

Zusätzlich wurde das SDB der Produkte stichprobenhaft überprüft, dabei wurde bei sechs SDB festgestellt, dass unter anderem Unterabschnitte, die Notrufnummer oder das Erstelldatum fehlten.

In Abbildung 17 ist zusammenfassend dargestellt, wie sich die Mängel auf die verschiedenen Prüfungen und Rechtsbereiche verteilen, wobei Fälle mit lediglich Anfangsverdacht nicht in diese Darstellung mit eingeflossen sind.

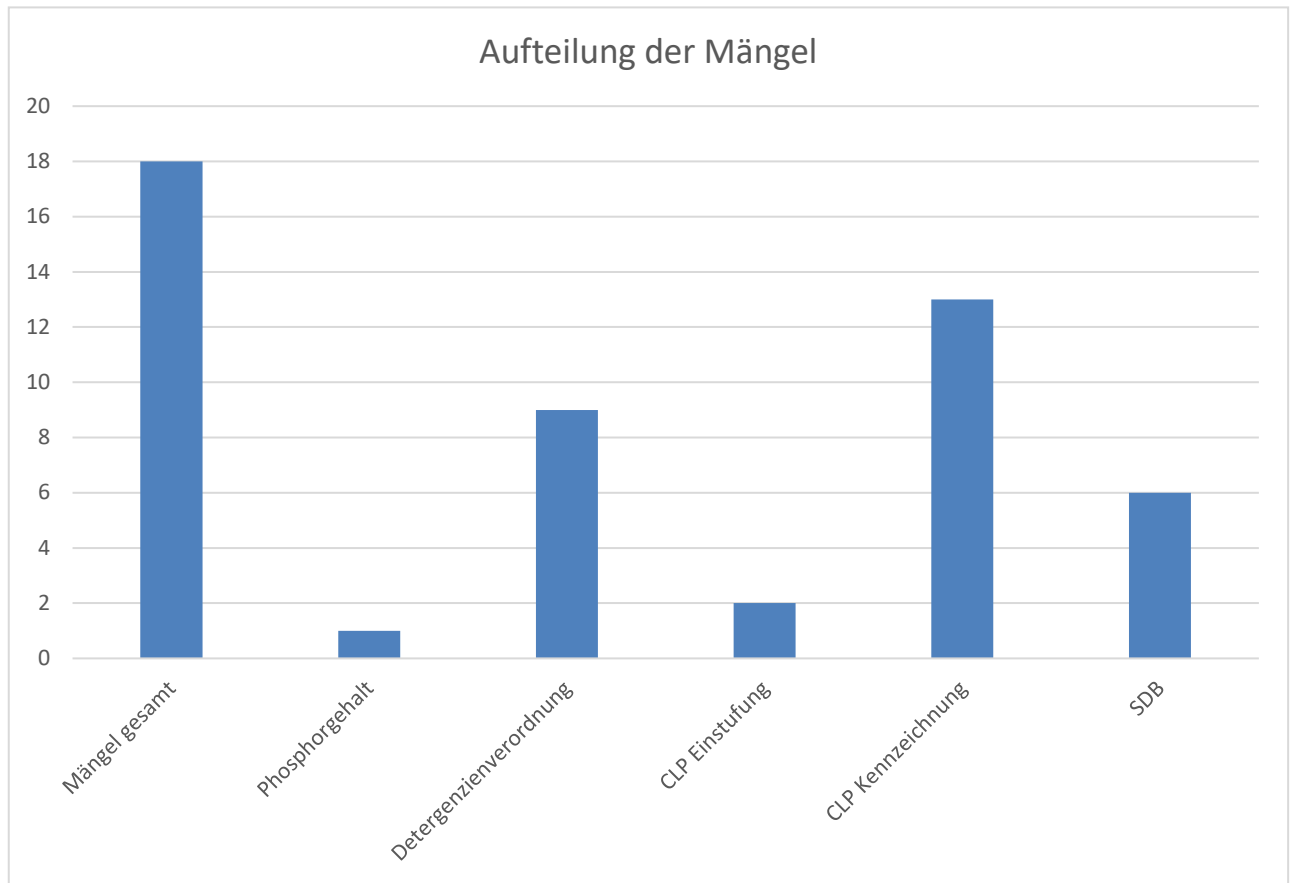


Abbildung 17: Aufteilung der Mängel (Quelle: RPT)

7.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Die Maßnahmen waren je nach Entnahmeweg etwas unterschiedlich. Bei den zehn Produkten, die aus dem Onlinehandel stammten, wurden bei einem Mangel oder Anfangsverdacht die für den betroffenen Online-Händler örtlich zuständigen Behörden informiert. Diese informierten nach einer Sachverhaltsermittlung gegebenenfalls auch die für den Vorlieferanten oder Hersteller der Tabs zuständige Behörde. Je nach Sachverhalt wurde die Herstellerbehörde auch direkt durch das RPT eingebunden. Die Informationsweitergabe erfolgte durch das gut eingespielte Marktüberwachungs-Informationssystem ICSMS. In Einzelfällen waren zuständige untere Verwaltungsbehörden einzelner Bundesländer nicht an ICSMS angeschlossen, so dass die Informationsweitergabe in diesen Fällen per E-Mail erfolgte.

Die zehn Produkte aus dem stationären Handel wurden alle bei Händlern in Baden-Württemberg entnommen. Bei festgestellten Mängeln oder Vorliegen eines Anfangsverdachts wurden die Händler durch ein Schreiben mit den Überprüfungsergebnissen konfrontiert und um Stellungnahme gebeten. Die Händler leiteten, meist schon in Absprache mit den Vorlieferanten oder Herstellern der Maschi-

nengeschirrspültabs, freiwillige Maßnahmen ein. So wurden die betroffenen Produkte aus dem Verkauf genommen, nachgekennzeichnet oder das Datenblatt überarbeitet und entsprechende Links eingefügt. Zusätzlich wurden die für die Hersteller zuständigen Behörden informiert und auch diese Fälle zur weiteren Bearbeitung über das Marktüberwachungs-Informationssystem ICSMS oder per E-Mail weitergeleitet. Zwei Hersteller hatten ihren Sitz in Baden-Württemberg. Diese leiteten nach Kontaktaufnahme durch das RPT ebenfalls freiwillige Maßnahmen ein, so dass ein rechtskonformer Zustand hergestellt wurde.

Der Gesamtphosphorgehalt wurde bei allen Produkten, die im stationären Handel entnommen wurden, eingehalten. Auffallend war, dass gerade im Onlinehandel gravierende Mängel vorlagen. Es wurden hier nicht nur zu einem großen Teil Maschinengeschirrspültabs mit einem erhöhten Phosphorgehalt vertrieben, sondern auch veraltete und in einigen Fällen unzureichend gekennzeichnete Produkte angeboten.

Insgesamt wurde bei dieser Jahresaktion eine sehr hohe Beanstandungsquote von 90 Prozent ermittelt, so dass der Bereich Wasch- und Reinigungsmittel auch für die nächsten Jahre für den Vollzug relevant sein wird.

8 Knopfzellen

8.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Knopfzellen kommen insbesondere in kleineren batteriebetriebenen Elektrogeräten, häufig auch in Kinderspielzeug zum Einsatz. In den vergangenen zehn Jahren wurden dem BfR mehrere hundert Fälle von Kliniken und Giftinformationszentren gemeldet, bei denen Knopfzellen insbesondere von Kleinkindern verschluckt wurden. Die Gesundheitsschäden werden durch den Entladungsstrom – auch bei bereits verwendeten Knopfzellen – ausgelöst, wenn diese in der Speiseröhre stecken bleiben. Zudem sind mögliche Inhaltsstoffe von Knopfzellen wie Quecksilber, Cadmium und Blei toxisch und führen bei unsachgemäßer Entsorgung zu einer Gefährdung der Umwelt.

Im Batteriegesetz sind Grenzwerte für Verunreinigungen von Batterien mit Quecksilber und Cadmium festgelegt. Knopfzellen, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, sind verboten, sofern sie vor dem 01. Oktober 2015 erstmalig in Verkehr gebracht wurden. Für Verunreinigungen von Knopfzellen mit Cadmium liegt der Grenzwert bei 0,002 Gewichtsprozent.

Zudem regelt das Batteriegesetz die Kennzeichnung von Batterien. Alle Batterien sind mit dem Symbol „durchgestrichene Mülltonne“ zu kennzeichnen. Zusätzlich müssen auf Batterien, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber, mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium oder mehr als 0,004 Gewichtsprozent Blei enthalten, die chemischen Zeichen der jeweiligen Metalle (Hg, Cd, Pb) unterhalb des Symbols „durchgestrichene Mülltonne“ aufgebracht werden. Das Batteriegesetz erlaubt es, eine zusätzliche Kennzeichnung anzubringen, wie beispielsweise den Hinweis, Knopfzellen aufgrund der Verschluckungsgefahr außerhalb der Reichweite von Kindern aufzubewahren. In den vergangenen zwei Jahren wurden einige Gerätebatterien und Knopfzellen untersucht und dabei Grenzwertüberschreitungen sowie Kennzeichnungsmängel festgestellt. Da insbesondere für Knopfzellen ein Gesundheitsrisiko durch Verschlucken durch Kleinkinder besteht, lag der Schwerpunkt der Kontrollen im Jahr 2018 auf der Untersuchung dieser Produktgruppe.

Die Schwerpunktkaktion wurde in Synergie mit dem Bereich Produktsicherheit durchgeführt. Gegenstand der produktsicherheitsrechtlichen Überprüfung waren insbesondere erforderliche Warnhinweise in Bezug auf die Verschluckungsgefahr. Im Bereich Chemikaliensicherheit standen die Grenzwerte für Schwermetalle und die formalen Anforderungen an die Kennzeichnung gemäß Batteriegesetz im Fokus.

8.2 VORGEHEN UND METHODIK

Es wurden insgesamt 50 Batterien in 33 verschiedenen Verpackungseinheiten aus dem Einzelhandel zur Überprüfung der Grenzwerte und der Kennzeichnung nach dem Batteriegesetz entnommen. Eine Verpackungseinheit konnte zwischen ein und sechs verschiedene Typen an Knopfzellen enthalten. Bei sechs der entnommenen Produkte handelte es sich um Batteriesätze, welche jeweils aus mehreren Knopfzellen aufgebaut waren (siehe Abbildung 18).



Abbildung 18: 12 Volt-Batteriesatz, aufgebaut aus acht Knopfzellen (Quelle: LUBW)

Die Überprüfung der Schwermetallgrenzwerte erfolgte durch das Labor der LUBW. Hierfür wurden die Batterien aufgearbeitet und mit Königswasser unter Rückfluss aufgeschlossen. Die Analyse von Quecksilber, Cadmium und Blei erfolgte dann mittels Massenspektrometer mit induktiv gekoppeltem Plasma (ICP-MS). Es wurden zwei Silberoxid-Zink-, 13 Zink-Luft- und 35 Alkali-Mangan-Zellen geprüft.

8.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Es wurden sechs Batteriesätze und 44 Knopfzellen auf Kennzeichnungsmängel und Grenzwertüberschreitungen hin überprüft. Eine Überschreitung der Grenzwerte mit Quecksilber und Cadmium wurde lediglich bei einem Produkt festgestellt. Da sich jedoch während des Verwaltungsverfahrens

herausstellte, dass das Produkt, bei dem eine Konzentration von 0,87 Gewichtsprozent Quecksilber gemessen wurde, vor dem Stichtag 1. Oktober 2015 erstmalig in Verkehr gebracht wurde, lag hier kein Verstoß vor.

Bei 13 Produkten wurde der Kennzeichnungsgrenzwert für Blei überschritten, so dass die Batterie selber bzw. die Verpackungseinheit neben dem Symbol „durchgestrichene Mülltonne“ auch mit dem Element-Symbol „Pb“ zu kennzeichnen war. Dieser Kennzeichnungspflicht wurde in zehn Fällen entsprochen. Für drei Produkte legte der betroffene Hersteller Gegenanalysen vor, wonach der Kennzeichnungsgrenzwert eingehalten wurde, so dass kein eindeutiger Mangel nachgewiesen werden konnte. Bei einem Produkt wurde trotz Unterschreiten des Grenzwertes die Verpackung irreführenderweise mit dem Element-Symbol „Pb“ gekennzeichnet, was formal als Mangel zu werten war. Darüber hinaus kam es bei der Kennzeichnung der Produkte mit dem Symbol „durchgestrichene Mülltonne“ zu Kennzeichnungsmängeln bei einer weiteren Verpackungseinheit. Ebenso fehlte die durchgestrichene Mülltonne auf vier Batteriesätzen (siehe Abbildung 19).

Freiwillige Gefahrenhinweise laut Batteriegelgesetz wurden auf 32 der 33 untersuchten Verpackungseinheiten gefunden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei sechs Prozent der Verpackungen und acht Prozent der Batterien Kennzeichnungsmängel vorlagen.

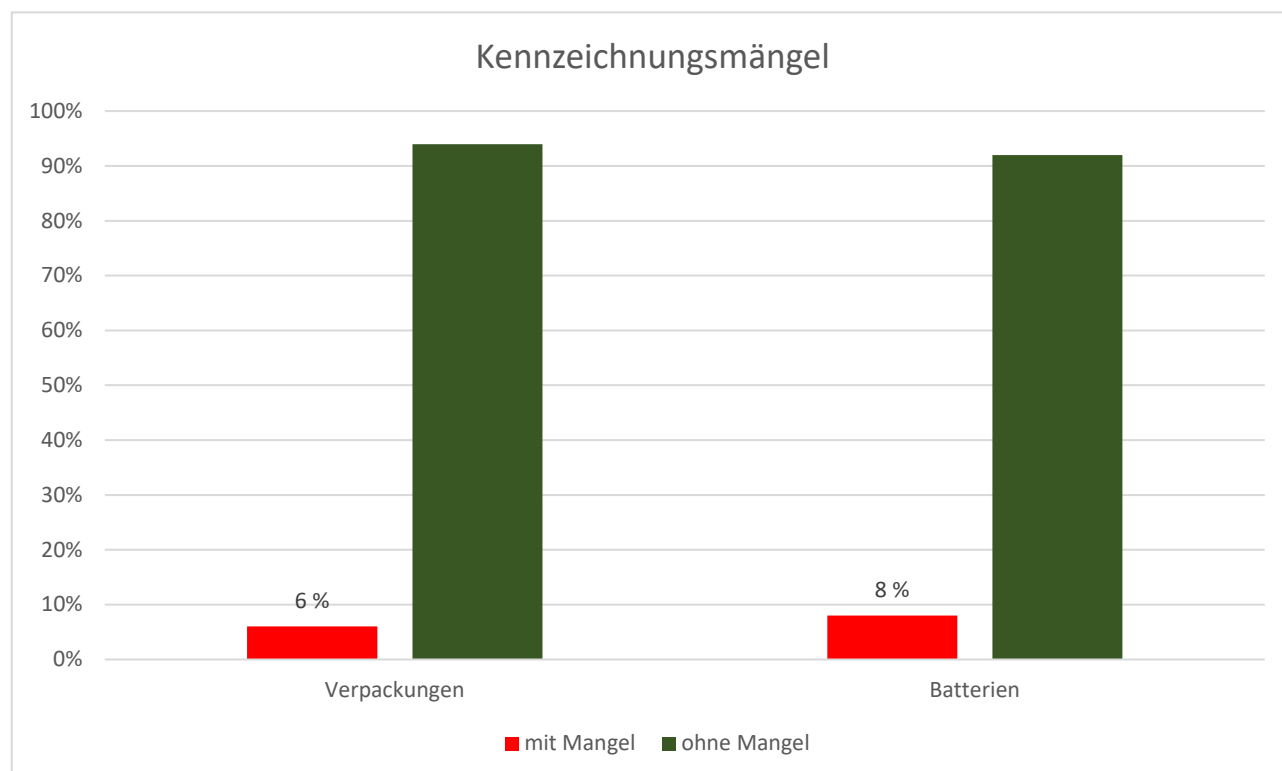


Abbildung 19: Anteil der Kennzeichnungsmängel auf Verpackungen und Batterien (Quelle: RPT)

8.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Bei Kennzeichnungsmängeln wurden die Wirtschaftsakteure, in der Regel Händler, angeschrieben und aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

Ein Hersteller veranlasste das Umetikettieren der betroffenen Verpackungseinheiten. Im Falle der „Überkennzeichnung“ einer Verpackung mit dem Element-Symbol „Pb“ versicherte der Hersteller nach Rücksprache mit dem RPT, dass zukünftige Chargen konform gekennzeichnet werden.

Bei vier Batteriesätzen wurde das Symbol „durchgestrichene Mülltonne“ nicht auf dem Produkt, sondern lediglich auf der Verpackung aufgebracht, obgleich nach Ansicht des Regierungspräsidiums Tübingen eine ausreichend große Kennzeichnungsfläche direkt auf dem Batteriesatz zur Verfügung stand. Vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Wirtschaftsakteure in unterschiedlichen Bundesländern ansässig waren und eine Anbringung des Symbols auf der Verpackung nach Ansicht des europäischen Batterieverbands EPBA zulässig sei, wurde durch das RPT in Absprache mit dem Umweltministerium Baden-Württemberg angeregt, dass sich der Ausschuss für Produktverantwortung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit dieser Auslegungsfrage befasst. Ziel ist es, eine bundesweit einheitliche Auslegung und damit einen einheitlichen Vollzug in verschiedenen Bundesländern in dieser Angelegenheit zu erreichen. Eine Antwort steht noch aus.

Insgesamt wurde im Rahmen der Jahresaktion eine Beanstandungsquote von deutlich unter zehn Prozent ermittelt. Sämtliche Mängel betrafen die Kennzeichnung; Grenzwertüberschreitungen bezüglich Schwermetallgehalte wurden nicht beanstandet.

Da in diesem Jahr keine Lithium-Ionen-Zellen entnommen wurden, wird dies mit weiteren Aktionen in der Zukunft nachgeholt.

9 Blei und Cadmium in Modeschmuck

9.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Um das Risiko für Mensch und Umwelt zu minimieren, wurden Grenzwerte für die Schwermetalle Blei und Cadmium in Modeschmuck festgelegt. Durch die Verordnung (EU) Nr. 494/2011 wurde der Eintrag Nr. 23 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung um ein Verbot für Cadmium in Schmuckwaren erweitert. Danach ist das Inverkehrbringen und Verwenden von Metallteilen in Schmuckerzeugnissen, die Cadmium in Konzentrationen von 0,01 Gewichtsprozent (entspricht 100 ppm) oder mehr enthalten, verboten. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Erzeugnisse, die vor dem 10. Dezember 2011 erstmals in Verkehr gebracht wurden bzw. Schmuck, der am 10. Dezember 2011 mehr als 50 Jahre alt war.

Weiterhin wurde mit Verordnung (EU) Nr. 836/2012 Eintrag Nr. 63 in den Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgenommen. Danach darf Blei nicht in Verkehr gebracht oder in einem einzelnen Teil einer Schmuckware verwendet werden, wenn der Bleigehalt (in Metall) des betreffenden Teils 0,05 Gewichtsprozent (entspricht 500 ppm) oder mehr beträgt. Ausgenommen hiervon sind Schmuckwaren, die vor dem 9. Oktober 2013 erstmals in Verkehr gebracht oder vor dem 10. Dezember 1961 hergestellt wurden.

9.2 VORGEHEN UND METHODIK

Die Vor-Ort-Prüfung erfolgte nach vorheriger Terminabsprache im Großhandel, Präsenzhandel, Internethandel sowie auf einer großen Verbrauchermesse. Dabei wurden unterschiedliche Branchen und Preissegmente betrachtet. Insgesamt wurden 392 Schmuckwaren vor Ort mit einem RFA stichprobenartig geprüft (siehe Abbildung 20). Im Einzelfall wurden für die RFA-Prüfung auch Schmuckwaren oder Schmuckbeilagen aus Zeitschriften für Jugendliche aus dem Handel entnommen.

Das Screening auf Blei und Cadmium erfolgte jeweils an verschiedenen metallischen Teilen der Schmuckwaren, zum Beispiel an Anhängern, metallischen Ösen, Quetsch-Hülsen oder metallischen Einfassungen von Steinen. Da es sich bei der RFA-Prüfung um eine zerstörungsfreie Prüfung handelt, konnten nicht auffällige Schmuckwaren ohne Wertminderung zurückgegeben werden.



Abbildung 20: RFA-Messung Einer Schmuckware (Quelle: RPT)

Zeigte das Screening eine Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes, wurde die Probe für eine weitere nasschemische Analyse durch die LUBW entnommen. Die nasschemische Analyse auf Cadmium und/oder Blei erfolgte mittels ICP-OES gemäß VDI 2267 Bl. 3: 2015-03 nach oxidierendem Säureaufschluss mit $\text{HF}/\text{HNO}_3/\text{H}_2\text{O}_2$. Als Vorgabe der LUBW wurde für eine Doppelbestimmung eine Probenmenge von mindestens 500 mg vorausgesetzt.

9.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Bei 27 Händlern wurden insgesamt 392 unterschiedliche Schmuckwaren mittels RFA überprüft. Davon stammten 95 Prüfmuster von elf Händlern einer großen Verbrauchermesse. Im Zuge der Prüfung und der anschließenden nasschemischen Analyse wurde bei insgesamt 55 Schmuckwaren (entspricht 14 Prozent) eine Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes ermittelt und damit ein Anfangsverdacht festgestellt.

Einen zu hohen Cadmiumgehalt wiesen hiervon 39 Schmuckwaren auf. Bei 20 dieser Schmuckwaren konnte nachgewiesen werden, dass das Datum des erstmaligen Inverkehrbringens nach dem rele-

vanten Stichdatum 10. Dezember 2011 stattfand, so dass in diesen Fällen eindeutig ein Mangel festgestellt werden konnte. Für die verbleibenden 19 Schmuckwaren wurde zwar eine Überschreitung des Grenzwertes festgestellt, jedoch konnte im Nachhinein das Datum des erstmaligen Inverkehrbringens nicht mehr ermittelt werden.

Weiterhin wurde bei 16 Schmuckwaren eine Überschreitung des Bleigrenzwertes detektiert. Davon konnte bei elf Schmuckwaren aufgrund des Datums des erstmaligen Inverkehrbringens nach dem 9. Oktober 2013 eindeutig ein Mangel festgestellt werden. Für fünf dieser Schmuckwaren war eine abschließende Klärung des Zeitpunkts des erstmaligen Inverkehrbringens nicht möglich.

Bei allen weiteren Schmuckwaren war die RFA-Messung unauffällig oder der Händler konnte über Lieferscheine bereits eindeutig nachweisen, dass das erstmalige Inverkehrbringen vor den jeweils oben genannten Stichtagen erfolgte und damit eine Ausnahme von den Verboten für Cadmium und/oder Blei vorlag (siehe Abbildung 21).

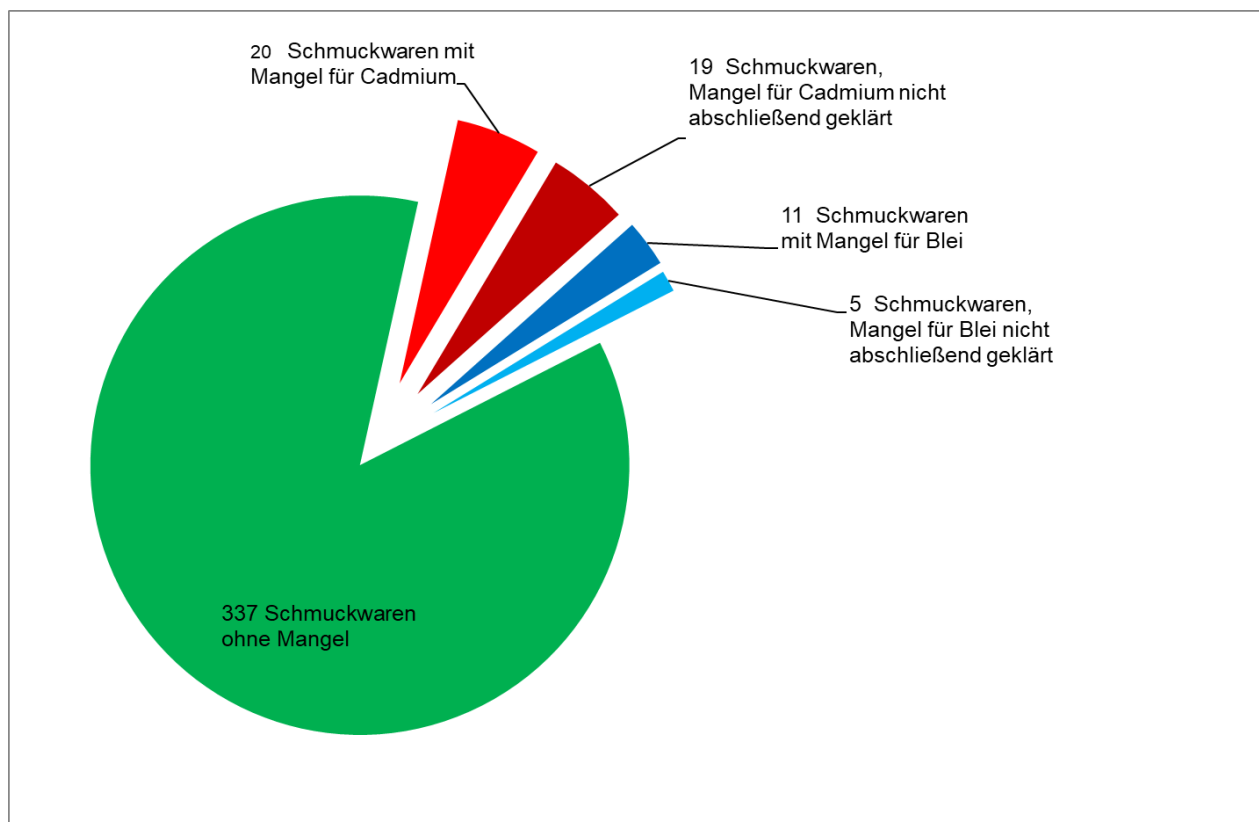


Abbildung 21: Darstellung der Messergebnisse (Quelle: RPT)

Besonders auffällig war, dass die Überschreitungen des jeweiligen Grenzwertes in vielen Fällen sehr deutlich ausfielen. Es wurde in 32 Fällen eine Cadmiumkonzentration zwischen 20 und 95 Gewichtsprozent ermittelt, was einer bis zu 9.500fachen Grenzwertüberschreitung entspricht. Bei Blei

wurde in neun Fällen eine Konzentration zwischen 15 und 60 Gewichtsprozent – also eine Grenzwertüberschreitung bis zu Faktor 1.200 – ermittelt.

Weiterhin ist hervorzuheben, dass der Anteil der überprüften Schmuckwaren mit auffälligen Blei- und Cadmiumkonzentrationen auf der Verbrauchermesse mit rund 35 Prozent der dort überprüften Schmuckwaren besonders hoch war. Im Groß-, Präsenz- und Internethandel lag der Anteil an Schmuckwaren mit Schwermetallgehalten oberhalb der Grenzwerte bei insgesamt rund 7,5 Prozent.

Bei einem Vergleich der vorliegenden Jahresaktion mit den Ergebnissen aus vergangenen Jahren lässt sich derzeit noch kein Trend ableiten. Bei den Schwerpunktaktionen der Jahre 2016 und 2017 wurden 7,6 Prozent und 12 Prozent Schmuckwaren mit auffälligen Blei- und Cadmiumkonzentrationen ermittelt. Bei insgesamt 14 Prozent auffälligen Schmuckwaren bei der Schwerpunktaktion 2018 (gemittelt über Groß-, Präsenz-, Internethandel und Verbrauchermesse) lässt sich daher eine Verbesserung auf dem Markt gegenwärtig noch nicht erkennen.

9.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Sofern bei der nasschemischen Analyse der Grenzwert für Cadmium oder Blei überschritten wurde, erhielt der Händler ein Schreiben mit dem Prüfergebnis und der Aufforderung zur Stellungnahme. Um das Datum des erstmaligen Inverkehrbringens der Schmuckware einzugrenzen, wurden auch Lieferscheine oder gleichwertige Nachweise zur Vorlage angefragt.

Alle Händler, bei denen ein Verstoß vorlag, stellten das Inverkehrbringen der betroffenen Schmuckwaren unverzüglich freiwillig ein. Auch in den Fällen, in denen das Datum des erstmaligen Inverkehrbringens und damit ein eindeutiger Verstoß nicht mehr nachvollzogen werden konnte, wurden die betroffenen Schmuckstücke in der Regel freiwillig aus dem Handel genommen.

In den meisten Fällen informierten die betroffenen Händler ihre Vorlieferanten (beispielsweise den Hersteller oder den Importeur der Schmuckware) und gaben die aus dem Handel genommenen auffälligen Schmuckwaren an den Vorlieferanten zurück. Sofern der Hersteller/Importeur der Schmuckwaren nicht in Baden-Württemberg ansässig war, wurden zusätzlich die jeweils örtlich zuständigen Behörden über ICSMS oder über Weiterleitung per E-Mail informiert (sofern die Behörde nicht an ICSMS angeschlossen war). Somit konnten auch die ergriffenen Maßnahmen entlang der Lieferkette bei dem Hersteller/Importeur von behördlicher Seite begleitet werden.

In insgesamt 23 Fällen wurde darüber hinaus Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet.

Die Jahresaktion „Blei und Cadmium in Modeschmuck“ zeigt, dass die Grenzwerte in Schmuckwaren teilweise massiv überschritten wurden. Aufgrund der möglichen Beeinträchtigungen von

Mensch und Umwelt wird eine weitere Beobachtung des Marktes durch die Marktüberwachung mit entsprechenden Vollzugsmaßnahmen erfolgen.

10 Werbung für Stoffe, Gemische und Biozidprodukte

10.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Das Geschäft mit dem Onlinehandel boomt. Waren aller Art können rund um die Uhr per Mausklick bestellt werden und die Lieferung erfolgt direkt nach Hause.

Wer über das Internet Chemikalien mit gefährlichen Eigenschaften vertreibt, muss dies in seinem Angebot für das entsprechende Produkt kenntlich machen. Dies ergibt sich aus der Verordnung (EG) 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung). Je nachdem, ob es sich bei der Chemikalie um einen Stoff oder ein Gemisch handelt, werden in Artikel 48 der CLP-Verordnung unterschiedliche Anforderungen bezüglich Werbung gestellt.


So muss die Werbung für Stoffe, die im Internet vertrieben werden, die Gefahrenklassen und die zugehörigen Gefahrenkategorien enthalten. Beispielsweise müsste in die Werbeanzeige für den Stoff Natronlauge, der unter anderem ätzende Eigenschaften aufweist, die Phrase „Hautätzend Kategorie 1A“ aufgeführt werden.

Viel häufiger als einzelne gefährliche Stoffe werden gefährliche Gemische im Internet angeboten. Dazu gehören zum Beispiel ganz alltägliche Produkte wie Wasch- und Reinigungsmittel, Farben und Lacke oder Klebstoffe. In die Artikelbeschreibung für gefährliche Gemische sind die Gefahreneigenschaften, die auch auf dem Etikett des Produktes zu finden sind, mit aufzunehmen, sofern eine direkte Kaufmöglichkeit für private Abnehmer besteht. Dazu zählen insbesondere die Gefahrenpiktogramme, Gefahrenhinweise und das Signalwort. Diese Gefahrenangaben müssen auf der Webseite so vorgehalten werden, dass private Endverbraucherinnen und -verbraucher diese zwingend wahrnehmen müssen, bevor sie die Ware in den Warenkorb legen und den Bestellvorgang einleiten können. Nur so werden Käufer bereits vor dem Kauf unmittelbar über die Gefahreneigenschaften des Artikels in Kenntnis gesetzt.

Sofern es sich bei der bereitgestellten Chemikalie um ein Biozidprodukt handelt, sind neben den Werbevorschriften der CLP-Verordnung auch entsprechende Anforderungen der Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BiozidPV) zu beachten. Jeder Werbung ist hier der gut lesbare Warnhinweis „Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.“ hinzuzufügen. Dies gilt sowohl für Werbung im Internet als auch für jede andere

Werbung für Biozidprodukte, zum Beispiel in Prospekten oder Katalogen. In Abbildung 22 ist beispielhaft eine konforme Werbung eines Internetangebots eines Biozidprodukts mit gefährlichen Eigenschaften dargestellt.

Des Weiteren ist beim Vertrieb im Online-Handel zu beachten, dass Chemikalien mit bestimmten besonders gefährlichen Eigenschaften (zum Beispiel Kennzeichnung mit dem Gefahrenpiktogramm „Totenkopf mit gekreuzten Knochen“) gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) nicht über den Versandhandel an private Abnehmer angeboten werden dürfen.



desinfizierender Badreiniger 2,50 €
750 ml Sprühflasche

2,10 € zzgl. MwSt., zzgl. Versandkosten
Grundpreis: 3,33 / 1 l

Produkteigenschaften:

- wirkt gegen Schmutz-, Kalk- und Fettablagerung
- desinfizierend für hygienische Sauberkeit

Biozid-Zulassungsnummer/Registriernummer: XXXXX

Inhaltsstoffe: ABCD, AWER, XCDFG, HJUNUHN

Achtung  Verursacht schwere Augenreizung

Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

In den Warenkorb

Abbildung 22: Beispiel eines konformen Produktangebots im Internet in Bezug auf die Werbevorschriften der CLP- und Biozidprodukte-Verordnung (Quelle: RPT)

Im Rahmen der Expertengruppe „Internetüberwachung“ der BLAC hat die Marktüberwachung in Baden-Württemberg bundesweit die Aufgabe übernommen, die Vorgaben für Werbung im Internet für Chemikalien mit gefährlichen Eigenschaften (CLP-Verordnung) und Biozidprodukte der Hauptgruppe 2 (Schutzmittel) zu kontrollieren.

Diese Hauptgruppe umfasst Biozide zur Verhütung der Entstehung von Mikroben und Algen, zum Beispiel Holzschutzmittel oder Schutzmittel für Mauerwerke. Ergänzend wurden die angebotenen Biozidprodukte anhand der Zulassungs- oder Registrierungsnummer auch auf ihre Verkehrsfähigkeit kontrolliert.

Ziel des Projekts, das aufgrund der hohen Mängelquote im Jahr 2016 und 2017 weiter fortgesetzt wurde, ist insbesondere der Schutz der Verbraucher beim Onlinekauf von gefährlichen Chemikalien und Biozidprodukten sowie die Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Einhaltung der geltenden Vorschriften bei den betroffenen Wirtschaftsakteuren.

10.2 VORGEHEN UND METHODIK

Um zu erkennen, ob es sich bei den Online-Angeboten tatsächlich um Produkte mit gefährlichen Eigenschaften handelt, wurden die verfügbaren Sicherheitsdatenblätter als Hauptinformationsquelle herangezogen. Auch Hinweise in der Artikelbeschreibung, die auf ein Vorhandensein von Gefahreigenschaften hindeuteten, wurden berücksichtigt. Dies waren zum Beispiel Angaben wie "stark kalklösend" (Säure) oder aber Produktfotos, auf denen ein Gefahrenpiktogramm zu erkennen war.

Handelte es sich um eine gefährliche Chemikalie im Sinne der CLP-Verordnung, wurde das Internet-Angebot auf die korrekte Angabe der Gefahreigenschaften hin überprüft.

Wichtig war es auch, bei Gemischen zu prüfen, ob für den Kauf der Ware die Produktseite mit den ausführlichen Informationen passiert werden musste, bevor die Ware bestellt werden konnte. Dies war zum Beispiel dann nicht der Fall, wenn der Artikel bereits von Kategorie- oder Übersichtsseiten aus in den Warenkorb gelegt werden konnte.

Zusätzlich wurde anhand der Gefahreigenschaften des Produktes geprüft, ob im Sinne der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) ein Versandhandelsverbot bestand.

Die Identifizierung von Biozidprodukten ergab sich aus dem Handelsnamen und der Auslobung des Produkts. Bezeichnungen wie „gegen Holzwürmer“, „antibakteriell“ oder „fungizide Wirkung“ weisen zum Beispiel auf biozide Eigenschaften hin.

Neben der Einhaltung der Werbevorschriften wurde bei den Bioziden auch die formale Verkehrsfähigkeit geprüft. Anhand des Handelsnamens konnte in der Datenbank der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) die gültige Registrierung oder Zulassung der Biozidprodukte kontrolliert werden.

10.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Insgesamt wurden 140 Internetangebote überprüft. Der Schwerpunkt lag bei gewerblichen Händlern und Herstellern mit Sitz in Deutschland, die Produkte in eigenen Internetshops anboten.

Bei 70 Prozent (98 Produkte) der 140 überprüften Produkte handelte es sich um Chemikalien mit gefährlichen Eigenschaften. 24 Prozent (34 Produkte) besaßen sowohl gefährliche als auch biozide

Eigenschaften. Lediglich 6 Prozent (8 Produkte) der 140 gesichteten Internetangebote waren Biozidprodukte ohne Gefahreneigenschaften im Sinne der CLP-Verordnung (siehe Abbildung 23).

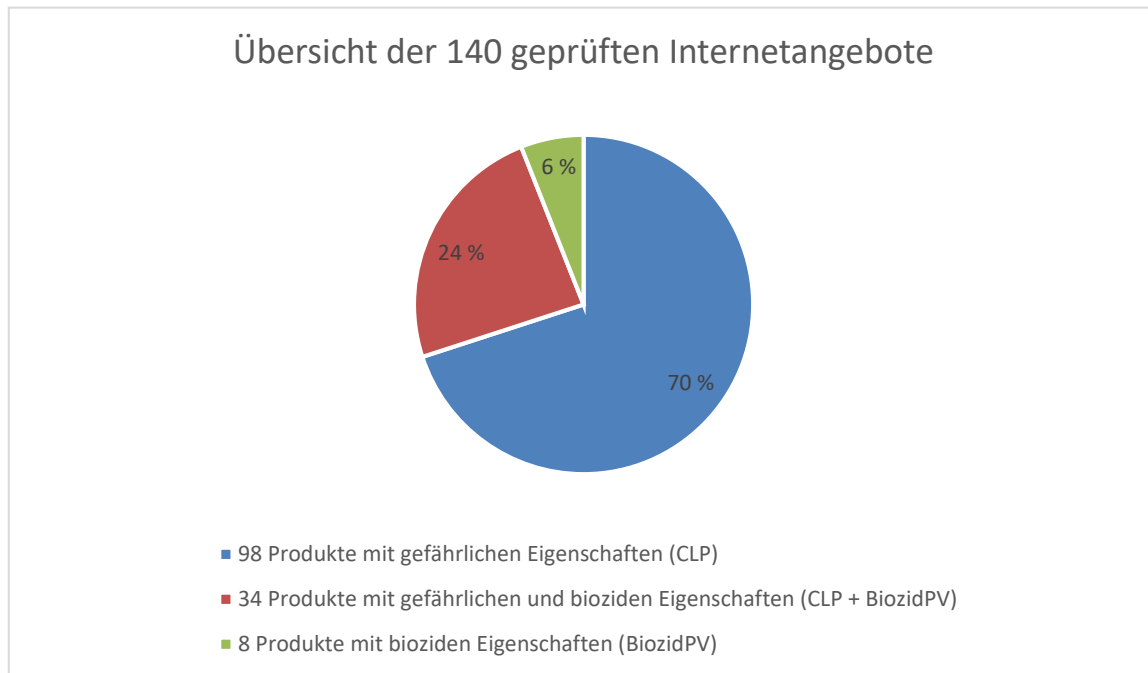


Abbildung 23: Übersicht der 140 geprüften Internetangebote (Quelle: RPT)

Betrachtet man von den insgesamt 140 geprüften Produkten ausschließlich die 132 Produkte mit gefährlichen Eigenschaften, wiesen hiervon 85 Produkte (entspricht 64 Prozent) Mängel hinsichtlich der Vorgaben bezüglich Werbung gemäß CLP-Verordnung auf. Bei fünf dieser bemängelten Produkte (entspricht vier Prozent) wurde darüber hinaus das Versandhandelsverbot nach Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) verletzt (siehe Abbildung 24).

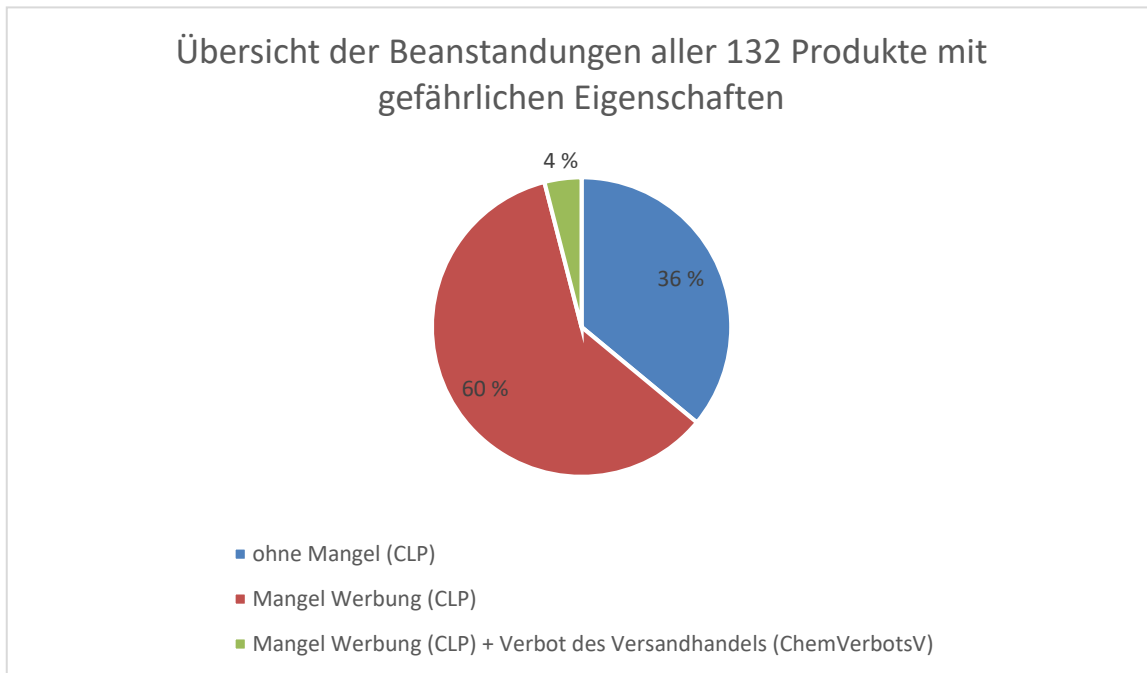


Abbildung 24: Beanstandungen der 132 Internetangebote mit gefährlichen Eigenschaften (Quelle: RPT)

Von den insgesamt 140 Internetangeboten handelte es sich bei 42 Produkten um Biozide, wovon 27 Produkte (entspricht ebenfalls 64 Prozent) nicht die Vorgaben für die Werbung gemäß Biozidprodukte-Verordnung einhielten. Eine Beanstandung bezüglich der formalen Verkehrsfähigkeit aufgrund der Zulassung oder Registrierung wurde zusätzlich bei zwei der insgesamt 42 Biozide (fünf Prozent) festgestellt (siehe Abbildung 25).

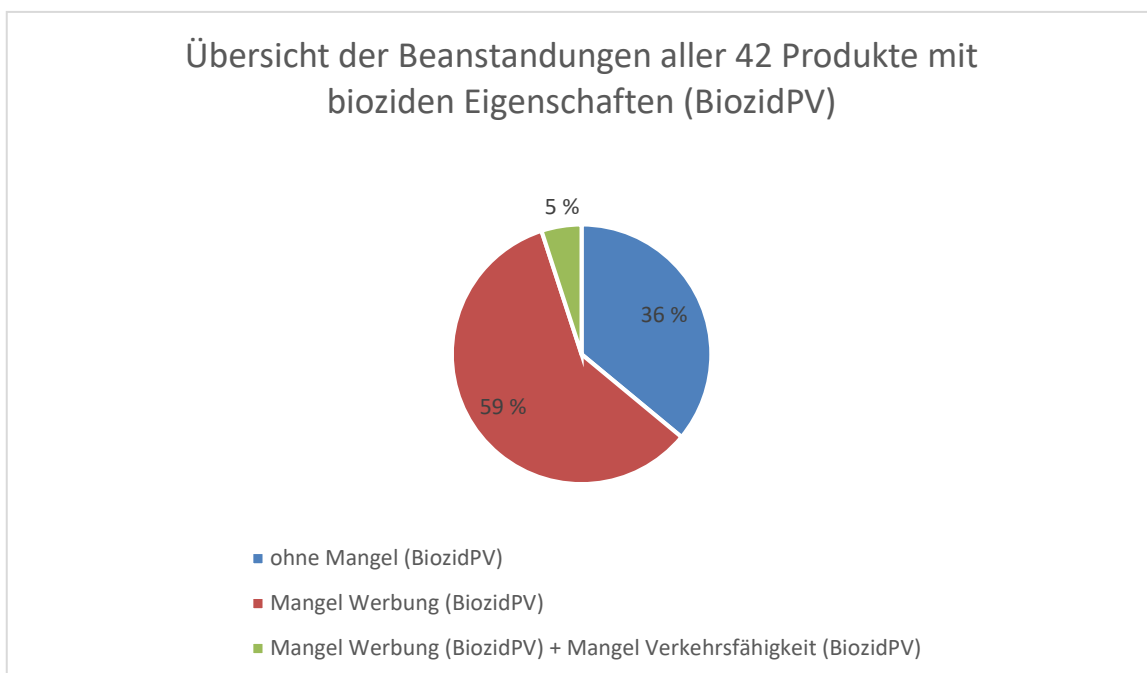


Abbildung 25: Beanstandungen der 42 Internetangebote mit bioziden Eigenschaften (Quelle: RPT)

In der Gesamtschau wurden bei insgesamt 94 von 140 überprüften Internetangeboten für Chemikalien ein oder mehrere Mängel festgestellt. Die Beanstandungsquote lag damit bei insgesamt 67 Prozent (siehe Abbildung 26).

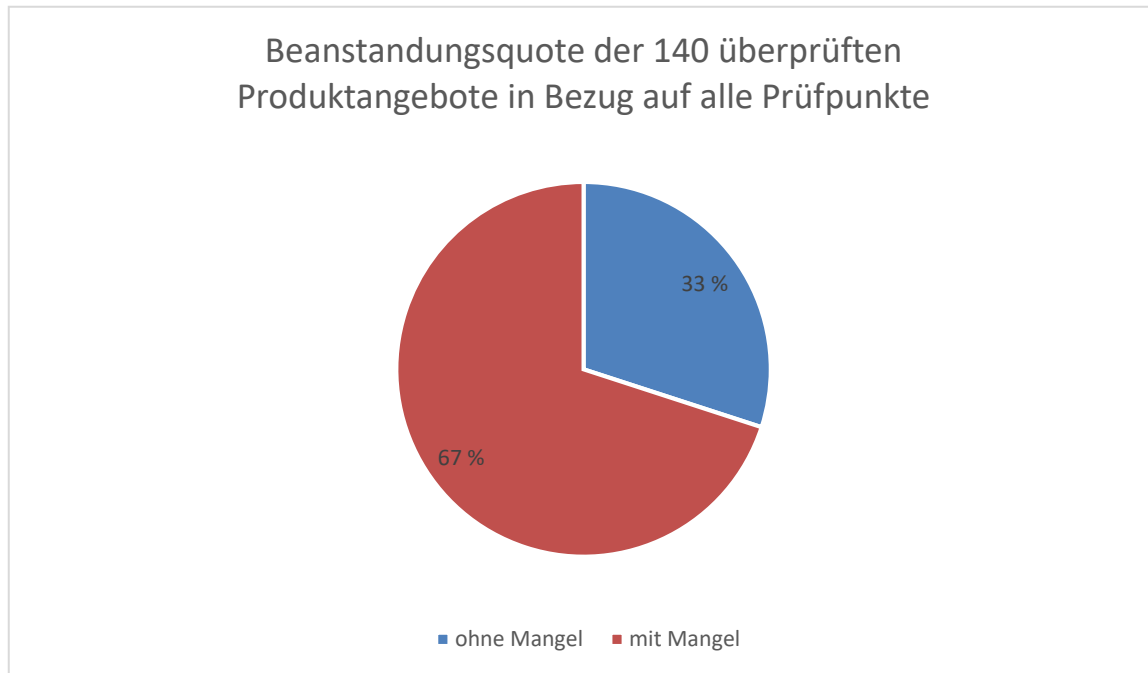


Abbildung 26: Beanstandungsquote der 140 überprüften Produktangebote (Quelle: RPT)

10.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Bei festgestellten Mängeln wurde der Anbieter – sofern dieser seinen Sitz in Baden-Württemberg hatte – mittels Revisions schreiben informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Alle kontaktierten Anbieter ergriffen freiwillige Maßnahmen, indem die betroffenen Internetangebote überarbeitet wurden. In Einzelfällen wurde der Verkauf von Produkten eingestellt. Waren Produkte vom Versandhandelsverbot betroffen, wurden diese vom Händler umgehend aus dem Sortiment genommen.

Die ergriffenen Maßnahmen der in Baden-Württemberg ansässigen Onlinehändler wurden von der Marktüberwachung Baden-Württemberg hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. In wenigen Fällen musste der Onlinehändler seine Angebotsseiten im Internet nochmals nachbessern.

Lag der Sitz des Anbieters außerhalb Baden-Württembergs, wurde der Vorgang bei vorliegender Beanstandung an die jeweils örtlich zuständige Behörde zur Klärung weitergeleitet.

Aufgrund der sehr hohen Mängelquote von insgesamt 67 Prozent wird diese Aktion auch künftig im Rahmen der BLAC-Expertengruppe „Internetüberwachung“ relevant sein.

11 Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von handelsüblichen Biozidprodukten

11.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Zum 01.01.2015 übernahm das RPT die landesweite Zuständigkeit für den Vollzug der Inverkehrbringens-Vorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidprodukte-Verordnung). Parallel dazu ist das RPT auch für die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) zuständig. Die Überprüfung der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Chemikalien gemäß CLP-Verordnung ist ein fester Bestandteil der aktiven Marktüberwachung und führte in der Vergangenheit regelmäßig zu hohen Beanstandungsquoten.

Für Stoffe und Gemische, die eine biozide Eigenschaft aufweisen und zur Bekämpfung von Schadorganismen in Verkehr gebracht werden, gelten gleichermaßen die Vorgaben der Biozidprodukte- und der CLP-Verordnung.

Für das Jahr 2018 wurde wie im Vorjahr der Überwachungsschwerpunkt auf handelsübliche Biozidprodukte gelegt. Schwerpunkte waren dabei die korrekte Gefahrenkommunikation und die Verpackung gemäß Biozidprodukte- und CLP-Verordnung.

11.2 VORGEHEN UND METHODIK

Der Schwerpunkt der Überwachungsaktion lag auf Biozidprodukten, die in handelsüblichen Einrichtungen wie Baumärkten, Drogerien und Supermärkten von Endverbraucherinnen und -verbrauchern erworben werden können. Dabei wurden verschiedene Chemikalien, die mit bioziden Eigenschaften ausgelobt waren, in die Überprüfung einbezogen, wie beispielsweise Schimmel-Vernichter, Anti-Insektenmittel oder diverse Desinfektionsmittel.

Weiterhin wurden Produkte geprüft, die ausschließlich an Gewerbetreibende abgegeben werden. Die Auswahl dieser Proben erfolgte über das Internetangebot des jeweiligen Herstellers mit Sitz in Baden-Württemberg. Alle ausgewählten Produkte wurden auf Anfrage an das RPT zur Überprüfung übersandt.

Die Plausibilitätsprüfung der chemikalienrechtlichen Einstufung erfolgte mit Hilfe des EDV-Programms „Schek“ anhand der Angaben aus den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern. In diesem Zusammenhang fand gleichzeitig auch eine stichprobenhafte Überprüfung der Abschnitte 1 bis 3 der Sicherheitsdatenblätter nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verord-

nung) statt. Um bei der Beurteilung der verschiedenen Chemikalien einen vergleichbaren Prüfumfang und eine vergleichbare Prüftiefe zu gewährleisten, wurde die aus den Vorjahresaktionen entwickelte Checkliste mit biozidspezifischen Prüfpunkten übernommen. Wie im Vorjahr wurde zusätzlich überprüft, ob die Abgabevorschriften gemäß den Anforderungen der Chemikalien-Verbotsverordnung eingehalten wurden.

11.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Von insgesamt 49 entnommenen Biozidprodukten wurden bei 27 Chemikalien (entspricht 55 Prozent) jeweils ein oder mehrere Mängel festgestellt (siehe Abbildung 27). Bei 22 Biozidprodukten (entspricht 45 Prozent) gab es dagegen keine Beanstandungen.

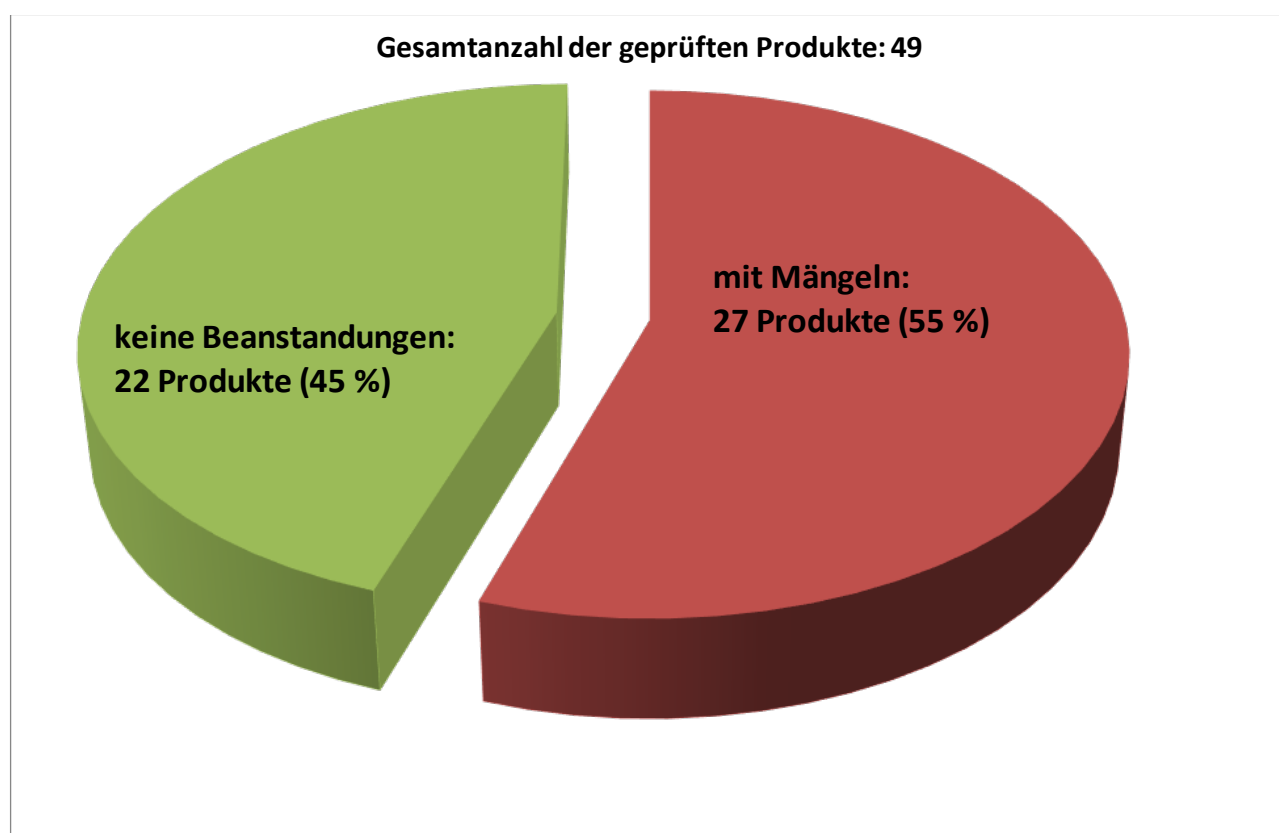


Abbildung 27: Beanstandungsquote der überprüften Biozidprodukte (Quelle: RPT)

Analog zu den Erfahrungen der vergangenen Jahre ließ sich die hohe Beanstandungsquote unter anderem auf die mangelhafte Qualität von Sicherheitsdatenblättern zurückführen, die nicht den erforderlichen Vorgaben gemäß Artikel 31 REACH-Verordnung entsprachen und formale und/oder materielle Mängel aufwiesen (siehe Abbildung 28).

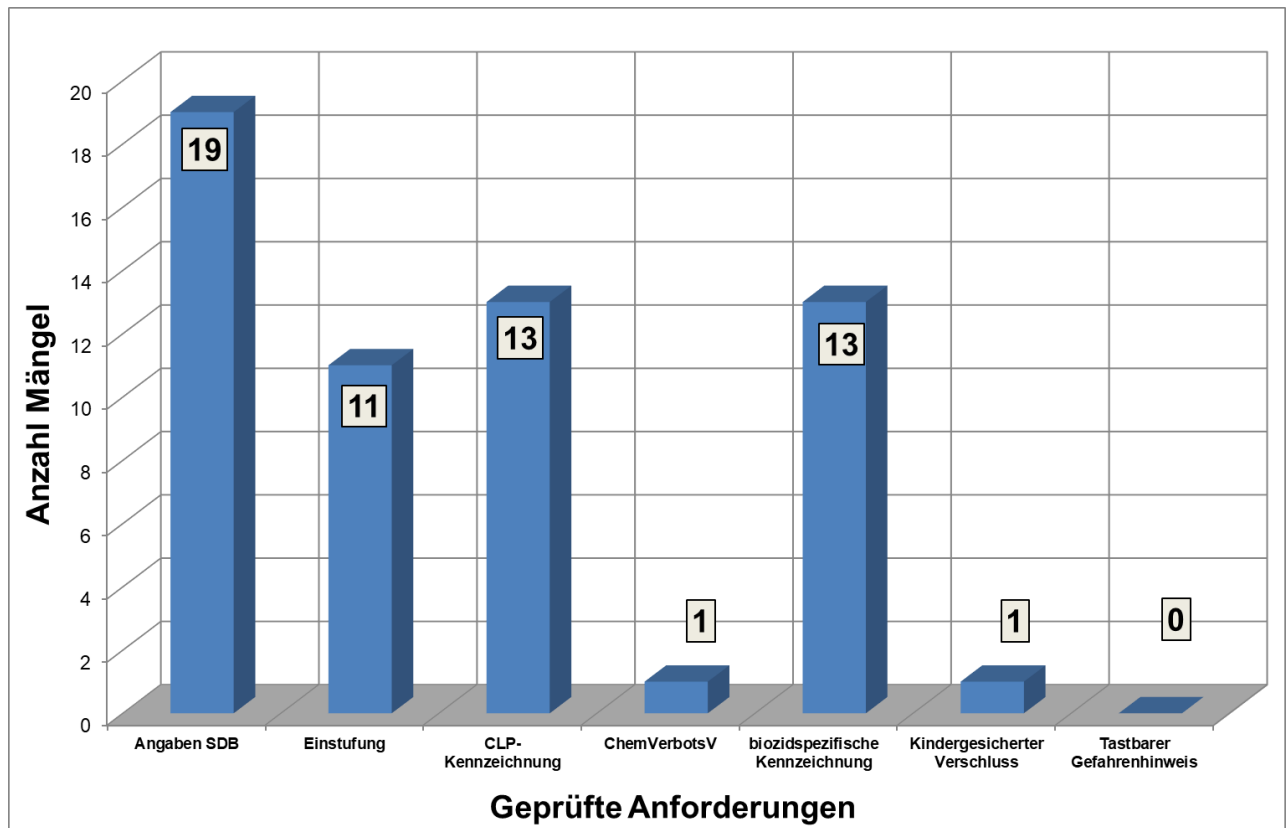


Abbildung 28: Übersicht über die festgestellten Mängel (Quelle: RPT)

Ein weiterer Mangelschwerpunkt waren die Angaben auf dem Kennzeichnungsetikett. Die Bandbreite der Mängel erstreckte sich hier auf Unstimmigkeiten zwischen den Angaben im SDB und den Angaben auf dem Produktetikett, teilweise aufgrund fehlender Übereinstimmung zwischen Einstufung und Kennzeichnung und folglich verharmlosenden Angaben auf dem Etikett. Auf der inneren Verpackung eines Produkts fehlten Name und Telefonnummer des Lieferanten sowie das Gefahrenpiktogramm. Darüber hinaus war bei einem Produkt der kindergesicherte Verschluss auf dem mitgelieferten Sprühverschluss nicht vorhanden, während es bei den tastbaren Gefahrenhinweisen keine Beanstandungen gab.

Wie auch in den vergangenen Jahren wurden Chemikalien vorgefunden, bei denen es weiteren Klärungsbedarf in Bezug auf die korrekte chemikalienrechtliche Einstufung gab. Daneben fiel in einem Fall auf, dass ein Wirtschaftsakteur versäumt hatte, die Abgabe der von ihm vertriebenen Chemikalien gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung anzuzeigen, was einen Verstoß gegen die Abgabevorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung darstellt.

Alle Biozidprodukte waren formal verkehrsfähig. Mehrfach fielen jedoch fehlende Übereinstimmungen der Meldungen in der Datenbank der BAuA und den Informationen aus dem jeweiligen SDB sowie dem Produktetikett auf.

11.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Bei beanstandeten Produkten wurden die entsprechenden Handelseinrichtungen schriftlich informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Alle betroffenen Händler ergriffen umgehend freiwillige Maßnahmen, das heißt formale Mängel wurden behoben oder der Vertrieb der mangelhaften Produkte (im Einzelfall bis zur Beseitigung der Mängel durch den Vorlieferanten) wurde eingestellt. Dies betrifft auch das Produkt mit fehlendem kindergesicherten Verschluss am mitgelieferten Sprühverschluss, bei dem das Inverkehrbringen aufgrund des festgestellten hohen Risikos unmittelbar eingestellt wurde.

Die fehlende Anzeige nach der Chemikalien-Verbotsverordnung wurde umgehend vom Wirtschaftsakteur beim RPT nachgereicht. Die fehlerhaften Meldungen bei der BAuA wurden ebenfalls umgehend korrigiert und die aktuellen Informationen auf die Produktetiketten und in die Sicherheitsdatenblätter übernommen.

Sowohl für die eindeutig mangelhaften Produkte als auch bei Produkten mit bestehendem Klärungsbedarf erfolgte die Staffelstababgabe über das interne Behördeninformationssystem ICSMS an die für den Erstinverkehrbringer örtlich zuständige Behörde, wenn dieser nicht in Baden-Württemberg ansässig war.

Vor dem Hintergrund der weiterhin sehr hohen Beanstandungsquote von 55 Prozent und der Tatsache, dass die komplexen Anforderungen nach der CLP- und der Biozidprodukte-Verordnung nach wie vor große Herausforderungen für die Inverkehrbringer darstellen, wird die Überwachungsaktion künftig fortgeführt.

12 Fahrzeugteile

12.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

In Deutschland waren im Jahr 2018 rund 63,7 Millionen Kraftfahrzeuge (Kfz) und Anhänger gemeldet. Davon waren 46,5 Millionen Personenkraftwagen (Pkw). Jährlich fallen in Deutschland rund eine halbe Million Pkw und leichte Nutzfahrzeuge als Altfahrzeuge zur Entsorgung an. Ein Pkw besteht im Durchschnitt aus bis zu 10.000 Einzelteilen, in denen auch problematische Stoffe für die Umwelt und die Entsorgung enthalten sein können.

Die ordnungsgemäße Entsorgung von Altfahrzeugen zielt auf einen Umwelt- und Ressourcenschutz ab und soll zugleich ein schadstoffarmes Recycling von Wertstoffen ermöglichen. Den rechtlichen Rahmen dafür setzt auf EU-Ebene die Altfahrzeugrichtlinie 2000/53/EG. Sie wurde 2002 in Deutschland durch die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) in nationales Recht umgesetzt und gilt für Personenkraftwagen, leichte Nutzfahrzeuge sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge.

Im Rahmen der Produktverantwortung verpflichtet die AltfahrzeugV sowohl die Fahrzeughersteller als auch die Hersteller von Fahrzeugteilen zur Begrenzung des Einsatzes der Schwermetalle Quecksilber, Cadmium, Blei sowie von sechswertigem Chrom in ihren Produkten (Stoffverbote). Nur noch in Ausnahmefällen ist die Verwendung dieser Schwermetalle in Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen zulässig.

Das RPT ist als Marktüberwachungsbehörde für die Überwachung dieser Stoffverbote aus der AltfahrzeugV zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit erfolgte bereits im Jahr 2017 eine erste Überprüfung von Fahrzeugteileherstellern mit Sitz in Baden-Württemberg, deren Fahrzeugteile an die Fahrzeughersteller als Erstausrüstung geliefert werden.

In einem zweiten Schritt wurden im Jahr 2018 Hersteller, Importeure und Händler von Fahrzeugteilen, die in den Ersatzteilemarkt liefern, einer Überprüfung unterzogen. Überprüft wurde hierbei, ob in den im Handel angebotenen Fahrzeugteilen für Fahrzeuge der Klasse M1 (Pkw mit höchstens acht Sitzplätzen zuzüglich Fahrersitz) oder N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung bis 3,5 Tonnen Höchstgewicht) die Stoffverbote für Blei, Quecksilber, Cadmium und sechswertiges Chrom gemäß § 8 Abs. 2 der AltfahrzeugV eingehalten wurden.

12.2 VORGEHEN UND METHODIK

Überprüft wurden fünf Unternehmen in Baden-Württemberg, die Fahrzeugteile für den Ersatzteilemarkt herstellen, einführen oder mit diesen handeln.

Die Auswahl der zu überprüfenden Unternehmen erfolgte auf der Basis einer Internetrecherche. Hierbei wurden größere bekannte Fahrzeugteilehändler, kleinere Händler, Hersteller sowie Importeure ausgewählt. Beispiele von überprüften Fahrzeugteilen sind in den nachfolgenden Abbildungen aufgeführt.



Abbildung 29: Spurstange (Quelle: RPT)



Abbildung 30: Thermostat (Quelle: RPT)



Abbildung 31: Raddrehzahlsensor (Quelle: RPT)



Abbildung 32: Sensorgehäuse (Quelle: RPT)



Abbildung 33: Axialgelenk (Quelle: RPT)

Die Überprüfung durch die Marktüberwachung umfasste eine Systemprüfung sowie eine laboranalytische Überprüfung der Stoffverbote.

Die Systemprüfung erfolgte anhand eines von der Marktüberwachung erstellten Fragebogens, der im Rahmen eines Firmeninterviews ausgefüllt wurde. Hier stellten die Unternehmen insbesondere die internen organisatorischen und qualitätssichernden Maßnahmen dar, durch welche die Einhaltung der Stoffverbote der AltfahrzeugV gewährleistet werden sollen. Spezielle gesetzliche Anforderungen an die betriebliche Organisation zum Beispiel in Form bestimmter Managementsysteme gibt es nicht. Die Erläuterung der organisatorischen Maßnahmen diente zum einen der Sensibilisierung des Wirtschaftsakteurs und zum anderen dem besseren Verständnis der Marktüberwachungsbehörde für die technischen Zusammenhänge in Bezug auf verschiedenste Fahrzeugteile.

Durch die zusätzliche Entnahme von verschiedenen Fahrzeugteilen und eine im Anschluss durchgeführte laboranalytische Überprüfung wurde insbesondere die Wirksamkeit der vom Wirtschaftsakteur ergriffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen überprüft. Weiterhin wurde festgestellt, ob die in der AltfahrzeugV festgelegten Grenzwerte für Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom auch eingehalten wurden.

In diesem Zusammenhang wurden bei den Unternehmen jeweils zehn verschiedene Fahrzeugteile entnommen und auf die Einhaltung der Stoffgrenzwerte im Labor der LUBW analysiert. Bei der Bestimmung der Schwermetallgehalte wurden im Wesentlichen die elektronischen Komponenten, Kunststoffe sowie die metallischen Teile eines Produkts betrachtet. Sämtliche Proben wurden aus

dem laufenden Produktionsprozess oder aus dem Auslieferungslager der überprüften Unternehmen entnommen. Den Wirtschaftsakteuren wurde auf Wunsch jeweils eine versiegelte Gegenprobe überlassen.

12.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Im Rahmen der Systemprüfung wurde festgestellt, dass die überprüften Wirtschaftsakteure in sehr unterschiedlicher Art und Weise Managementsysteme nutzen, um sicherzustellen, dass die hergestellten oder vertriebenen Fahrzeugteile den Vorgaben der AltfahrzeugV entsprechen. Zwei dieser Unternehmen verwendeten ein Qualitätsmanagementsystem nach der Normenreihe DIN EN ISO 9000. Ein Unternehmen verfügte über das von der Automobilindustrie eingesetzte International Material Data System (IMDS) – ein global standardisiertes Austausch- und Verwaltungssystem für Materialdaten, das annähernd eine Materialvolldeklaration der Fahrzeugteile erlaubt. Lediglich zwei der überprüften Unternehmen hatten keine eigenen Managementsysteme eingeführt. Sie verließen sich darauf, dass ihre Lieferanten konforme Fahrzeuersatzteile liefern.

Im Rahmen der laboranalytischen Überprüfung wurden insgesamt 50 Fahrzeuersatzteile von fünf Unternehmen auf die Stoffverbote gemäß AltfahrzeugV untersucht. Die zulässigen Grenzwerte für Blei, Quecksilber und sechswertiges Chrom (jeweils 0,1 Gewichtsprozent je homogenem Werkstoff) und für Cadmium (0,01 Gewichtsprozent je homogenem Werkstoff) wurden bei 48 Fahrzeuersatzteilen eingehalten. Bei zwei Produkten – einer schwarzen Kabelummantelung eines Scheibenwischermotors und einer Kunststoffschiene eines Scheibenwischers – wurde zu viel Blei im homogenen Werkstoff festgestellt (siehe Tabelle 2, Abbildung 34 und Abbildung 35).

Tabelle 2: Analyseergebnisse (Quelle: RPT)

Fahrzeuersatzteil	Homogener Werkstoff	Konzentration Blei in Gew.-%	Überschreitung des Grenzwertes
Scheibenwischermotor	Kabelisolierung schwarz	2,5	25-fach
Scheibenwischer	Kunststoffschiene schwarz	1,1	11-fach

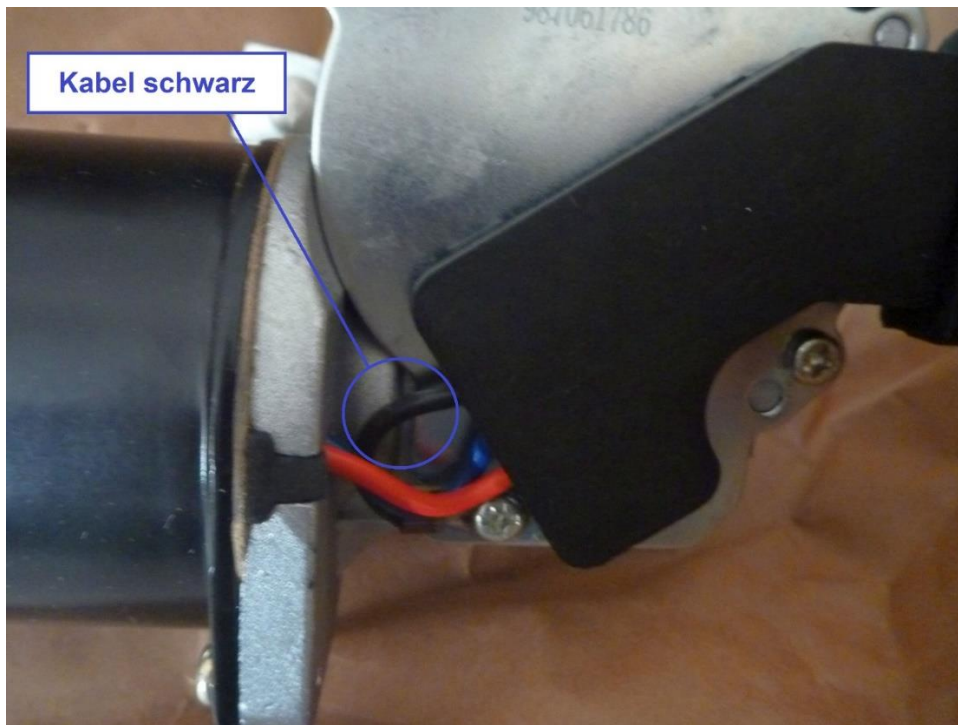


Abbildung 34: Scheibenwischemotor Verkabelung (Quelle: RPT)

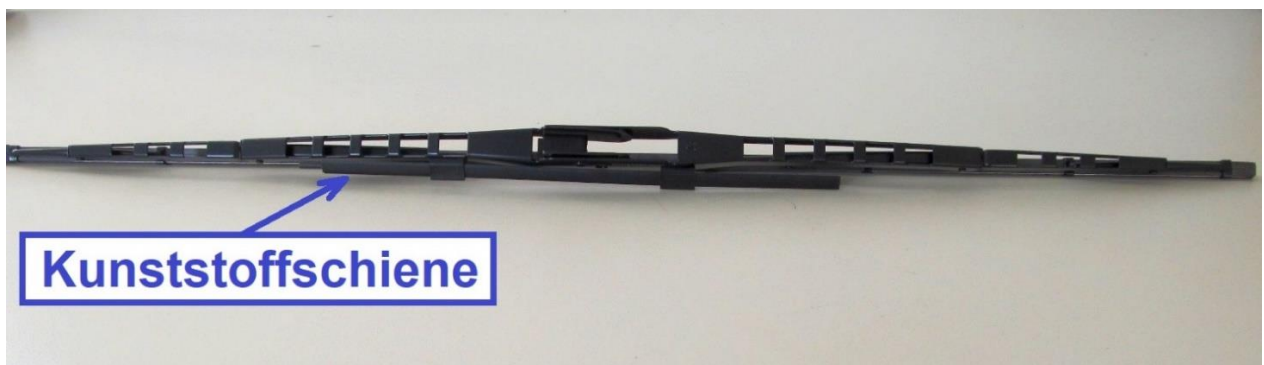


Abbildung 35: Scheibenwischer (Quelle: RPT)

12.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Bei festgestellten Mängeln wurden die betroffenen Wirtschaftsakteure schriftlich mit dem Sachverhalt konfrontiert und um Stellungnahme gebeten.

Der Wirtschaftsakteur, der den betroffenen Scheibenwischer vertrieb, stellte das Inverkehrbringen der betroffenen Ware daraufhin ein. Darüber hinaus informierte er seinen Vorlieferanten – den eigentlichen Hersteller des Produkts – der eine Rücknahme des Produkts aus dem Handel veranlasste und die retournierten Scheibenwischer der Entsorgung zuführte. Da der Hersteller des Scheibenwischers seinen Sitz außerhalb Baden-Württembergs hatte, wurde die dort örtlich zuständige Behörde durch das RPT über den Vorgang informiert.

Im Falle des Scheibenwischermotors stellte sich heraus, dass der betroffene Wirtschaftsakteur diesen Motor von unterschiedlichen Lieferanten fertigen ließ. Vom Lieferanten der betroffenen Charge wurde die Ware zuletzt im Jahr 2015 geliefert. Keiner der betroffenen Scheibenwischermotoren war noch auf Lager. Alle 14 mit dem betroffenen Produkt belieferten Kunden wurden angefragt; keiner hatte diese Produkte noch im Verkauf.

Die aktuell vertriebenen Scheibenwischermotoren wurden nunmehr von einem anderen Lieferanten bezogen. Dieser bestätigte, dass kein Blei in seinen Produkten verwendet wird. Vor diesem Hintergrund waren keine weitergehenden behördlichen Maßnahmen erforderlich. Als freiwillige Maßnahme führte der betroffene Wirtschaftsakteur entsprechende Schulungsmaßnahmen in seinem Unternehmen durch.

Für zukünftige Überprüfungen der Stoffverbote nach der AltfahrzeugV wird empfohlen, den Fokus weiterhin auf den freien Teilemarkt (IAM: Independent Aftermarket) wie zum Beispiel Fahrzeugteile von Herstellern für den Ersatzteilemarkt sowie auf Importware aus Nicht-EU-Ländern zu legen.

13 Zollaktion

13.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden hat für die Marktüberwachung eine sehr große Bedeutung. Hierbei wird das Ziel verfolgt, dass Produkte, die den europäischen Standards nicht genügen, schon an den EU-Außengrenzen abgefangen werden und erst gar nicht auf den heimischen Markt gelangen.

Die Zollstellen haben damit eine wichtige Mitwirkungsfunktion beim Import von Produkten aus dem außereuropäischen Raum und der Sicherung eines fairen Wettbewerbs. Rechtliche Grundlage hierfür ist neben der Marktüberwachungsverordnung (EG) Nr. 765/2008 speziell für chemikalienrechtliche Belange auch § 21a des Chemikaliengesetzes (ChemG), wonach die Zollstellen die Marktüberwachungsbehörden informieren müssen, sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen entsprechende Regelungen vorliegen. Die Marktüberwachungsbehörden prüfen und unterrichten die Zollstellen darüber, ob die Waren in den freien Verkehr überführt werden können oder wieder ausgeführt oder vernichtet werden müssen.

Um die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden zu vertiefen, wurden an verschiedenen Zollstellen an der deutsch-schweizerischen Außengrenze im Bereich der Hauptzollämter Lörrach und Singen vor Ort konzertierte Überwachungsaktionen durchgeführt.

Darüber hinaus fanden im Rahmen eines europäischen Forum-Projekts Überprüfungen von Wirtschaftsakteuren hinsichtlich ihrer Verpflichtungen der PIC-Verordnung (EU) Nr. 949/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien statt.

13.2 VORGEHEN UND METHODIK

Die gemeinsam mit dem Bereich Produktsicherheit durchgeführten Überwachungsaktionen erfolgten an verschiedenen Zollstellen an insgesamt vier Tagen. Ausgewählt wurden hierfür Zollstellen mit einem sehr hohen Einfuhrvolumen. Für eine Produktvorauswahl wurden bereits im Vorfeld Zollanmeldungen mit Relevanz für die Marktüberwachung durch die Zollstellen gesichtet. In Absprache mit den Kolleginnen und -kollegen des Zolls fand dann im Rahmen von Stichprobenkontrollen bei verschiedenen Einfuhren eine Beschau und Überprüfung verschiedenster Produkte statt.

Dabei wurde vor Ort ein Röntgenfluoreszenzanalysator eingesetzt, mit dem die gemäß Verpackungs- und REACH-Verordnung beschränkten Schwermetalle Blei und Cadmium in Verpackungen sowie Modeschmuck detektiert wurden (siehe Abbildung 36). Gegenstand der Überprüfungen

war weiterhin die Beurteilung der Verkehrsfähigkeit eingeführter Kältemittel gemäß F-Gase-Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und Ozonschicht-Verordnung (EG) Nr. 1005/2009. Dies betraf beispielsweise fluorierte Kältemittel in Kühlaggregaten sowie in einem Einzelfall die Fragestellung, ob in einer Klimaanlage eines Oldtimers ein FCKW-haltiges Kältemittel eingesetzt wurde. Darüber hinaus wurden formale Überprüfungen im Hinblick auf eine korrekte Kennzeichnung der Produkte durchgeführt. Konkret betraf dies Kennzeichnungsanforderungen gemäß ElektrostoffV bei Verbraucherelektrogeräten sowie die Kennzeichnung von Chemikalien gemäß der Europäischen Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Classification, Labeling, Packaging= CLP-Verordnung).

In Einzelfällen wurden im Nachgang weitere Überprüfungen von eingeführten Produkten durchgeführt. Dies betraf beispielsweise die Erfüllung der REACH-Registrierungspflicht beim Import eines chemischen Stoffes sowie die Prüfung einer Styroporverpackung mit erhöhtem Bromgehalt auf den gemäß POP-Verordnung beschränkten Stoff HBCDD. Weiterhin wurde bei einigen Wasch- und Reinigungsmitteln überprüft, ob das erforderliche Datenblatt über Inhaltsstoffe zum Zwecke der Verbraucherinformation im Internet bereitgestellt wurde.



Abbildung 36: Messung mit dem Röntgenfluoreszenzanalysator (Quelle: RPT)

Für die Überprüfung von Anforderungen gemäß PIC-Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien wurden zunächst in der behördeninternen Datenbank ePIC Recherchen angestellt, anhand derer insgesamt zwei Unternehmen selektiert wurden, bei denen ein Überwachungstermin vereinbart wurde. Die Überprüfung selbst fand vor Ort anhand eines europaweit einheitlichen

Fragebogens statt und bezog sich insbesondere auf die erforderliche Ausfuhrnotifikation bei Ausfuhren bestimmter, sehr gefährlicher Chemikalien. Die Ergebnisse der PIC-Überprüfungen wurden über die Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung an die ECHA gemeldet.

13.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Insgesamt wurden im Rahmen der Vor-Ort-Termine bei vier verschiedenen Zollstellen 101 Überprüfungen an eingeführten Produkten vorgenommen (siehe Tabelle 3). Schwerpunkt bildete dabei die Überprüfung von Verpackungen und Modeschmuck auf Blei und Cadmium sowie die Kennzeichnungsanforderungen der ElektroStoffV bei Verbraucherelektrogeräten sowie der CLP-Verordnung bei Chemikalien. Verstöße wurden hierbei nicht festgestellt.

Tabelle 3: Anzahl der Überprüfungen an eingeführten Produkten (Quelle: RPT)

Gegenstand	Anzahl der Überprüfungen
REACH: Beschränkungen für Blei und Cadmium	45
REACH: Registrierungspflicht	1
CLP: Kennzeichnungsanforderungen	20
Verpackungsverordnung: Konzentration von Schwermetallen	18
ElektroStoffV: Kennzeichnungsanforderungen	10
EG-DetergV: Verbraucherinformationen	3
F-Gase-Verordnung (EU) Nr. 517/2014: Verkehrsfähigkeit	2
Ozonschicht-Verordnung (EG) Nr. 1005/2009: Verkehrsfähigkeit	1
POP-Verordnung: verbotene Stoffe	1
Summe	101

Im Rahmen der Überprüfungen von zwei Wirtschaftsakteuren im Hinblick auf die Anforderungen gemäß PIC-Verordnung wurden insgesamt acht Ausfuhren geregelter Stoffe in Augenschein genommen. Die erforderlichen Ausfuhrnotifikationen waren in allen Fällen vorhanden, so dass keine Beanstandungen vorlagen. Ebenso konnten Dokumentationen der Jahresmeldungen gemäß Art. 10 Abs. 1 PIC-Verordnung mit einer Übersicht über die Gesamtausfuhrmenge des Vorjahres vorgelegt werden.

13.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Da im Rahmen der Überprüfungen weder bei den Vor-Ort-Terminen an den Zollstellen noch bei den Überwachungsterminen hinsichtlich PIC-Verordnung Verstöße festgestellt wurden, waren keine weiterführenden Maßnahmen erforderlich.

Die Überprüfungen an den Zollstellen umfassen lediglich eine Zufallsauswahl an Produkten, die am Tag des jeweiligen Vor-Ort-Termins eingeführt werden, so dass grundsätzlich eine eher geringe Beanstandungsquote zu prognostizieren ist. Der Mehrwert der Vor-Ort-Termine liegt insbesondere darin, dass die anwesenden Zollkolleginnen und -kollegen vertieft für chemikalienrechtliche Belange sensibilisiert werden können. Neben Ausbau des Kontakts zwischen Zoll und Marktüberwachung ist so langfristig auch eine Schärfung des Blicks in Bezug auf die Mitwirkungsfunktion des Zolls bei der Einfuhr von Produkten in die EU zu erwarten.

Im Hinblick auf die Überprüfungen nach PIC-Verordnung bleibt festzuhalten, dass die betrachteten Wirtschaftsakteure die Regelungsinhalte der PIC-Verordnung kennen und ihren Verpflichtungen bei der Ausfuhr bestimmter sehr gefährlicher Stoffe nachkommen. Darüber hinaus können sie einen guten Dokumentationsstand vorweisen.

Gemeinsam mit den Zollbehörden werden auch künftig entsprechende Aktionen durchgeführt.

14 Besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen

14.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom September 2015 hat die Verpflichtungen in Bezug auf besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen im Hinblick auf die Melde- und Informationspflichten in der Lieferkette klargestellt (Art. 7 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 1 REACH-Verordnung). Danach ist die relevante Konzentrationsschwelle für besonders besorgniserregende Stoffe von 0,1 Massenprozent auch auf Teilerzeugnisse zu beziehen, die in komplexen – aus mehreren (Teil-)Erzeugnissen bestehenden – Produkten vorkommen.

Vor diesem Hintergrund hat das Forum für das Jahr 2018 das Pilotprojekt „Substances in Articles (SiA) - Notification and communication obligations under REACH for Candidate List substances in articles“ – kurz: „SVHC-Stoffe in Erzeugnissen“ aufgelegt. Neben Deutschland mit den Bundesländern Sachsen und Baden-Württemberg beteiligten sich 14 weitere europäische Staaten am Projekt.

Bei SVHC-Stoffen handelt es sich um besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC = Substances of Very High Concern) gemäß REACH-Verordnung. Diese werden Produkten zum Beispiel als Weichmacher, als brandverzögernde Substanzen oder auch als Additive in weiteren Funktionen zugesetzt. Sie können aber auch unbeabsichtigt durch die Verwendung von Recyclingstoffen oder aufgrund komplexer Herstellungsprozesse in Verbraucherprodukte gelangen. Die sogenannte Kandidatenliste mit SVHC-Stoffen wird regelmäßig nach Abstimmung durch die EU-Mitgliedstaaten erweitert und durch die ECHA veröffentlicht.

14.2 VORGEHEN UND METHODIK

Zur Überprüfung der Einhaltung der Meldepflichten für Stoffe in Erzeugnissen gemäß Artikel 7 Abs. 2 REACH-Verordnung sowie der erforderlichen Kommunikation in der Lieferkette nach Art. 33 Abs. 1 REACH-Verordnung wurden sieben in Baden-Württemberg ansässige Firmen aus verschiedenen Branchen überprüft. Hierbei wurde vor Ort mit Hilfe eines europaweit einheitlichen Fragebogens in die Thematik eingeführt und es wurden jeweils mehrere Produkte entnommen, die im Anschluss einer SVHC-Analytik unterzogen wurden. Die mit Hilfe des Fragebogens erfassten Informationen wurden dann mit den Ergebnissen der Laboranalytik abgeglichen und ausgewertet. Die ausgefüllten Fragebögen wurden über die Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung an die ECHA anonymisiert zurückgemeldet.

Die Firmenauswahl fiel dabei schwerpunktmäßig auf Unternehmen aus dem B2B-Bereich. Hierzu gehörten Hersteller von industriellen Erzeugnissen wie Gummiformartikel, Dichtungen sowie

Kunststofftechnik (siehe Abbildung 37). Außerdem wurden ein Hersteller von Kinderwagen und Kinderwagenzubehör sowie ein Importeur von Schreibwaren und Haushaltszubehör in die Überprüfung einbezogen (siehe Abbildung 38). Insgesamt wurden bei diesen Wirtschaftsakteuren 50 Erzeugnisse zu Prüfzwecken entnommen.

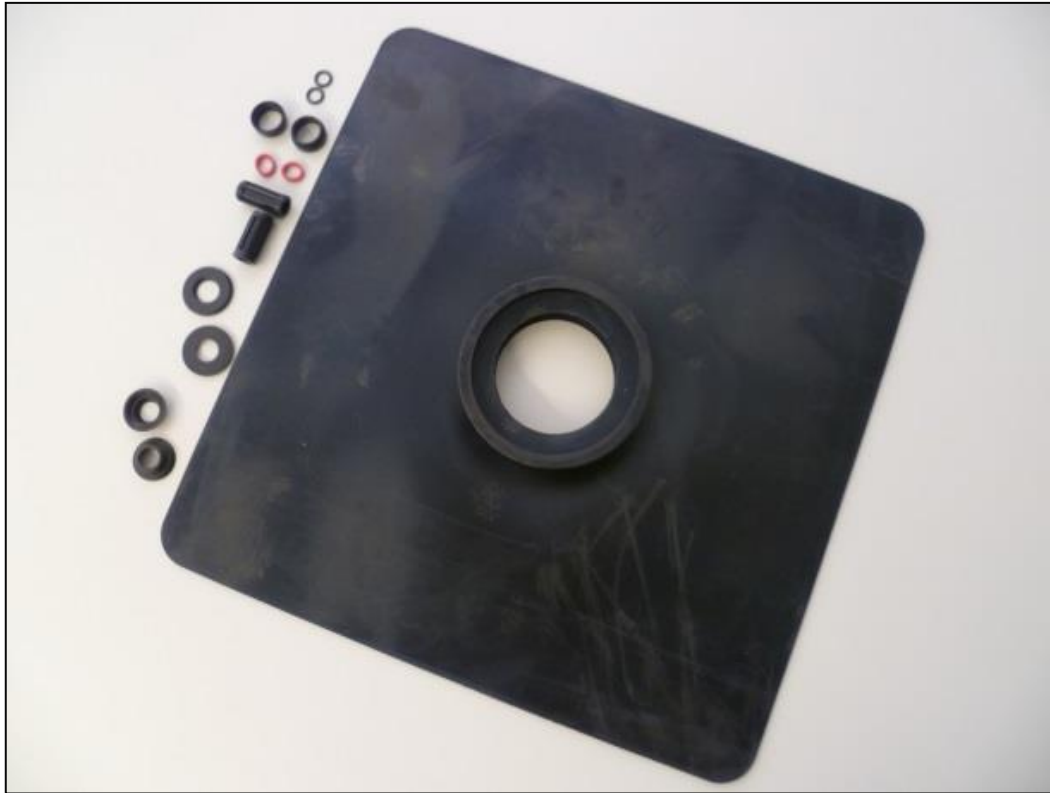


Abbildung 37: Beispiele für entnommene B2B-Erzeugnisse; hier Dichtungen für industrielle Anwendungen (Quelle: RPT)



Abbildung 38: Beispiele für entnommene Verbraucherprodukte (Quelle: RPT)

Für die chemisch-analytische Prüfung wurde nach öffentlicher Ausschreibung ein akkreditiertes Labor beauftragt. Die 50 Erzeugnisse wurden auf ausgewählte Stoffe aus der Kandidatenliste untersucht (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Unter Berücksichtigung der jeweiligen Produktspezifikation wurden insgesamt 317 chemische Einzelanalysen durchgeführt.

Tabelle 4: Analytierte Stoffgruppen mit ausgewählten SVHC-Stoffen der REACH-Kandidatenliste (Quelle: RPT)

	Stoffgruppe	Einzelparameter
1	Bromierte Flammschutzmittel	DecaBDE, HBCDD
2	Phosphorhaltige Flammschutzmittel	Tris(2-chlorethyl)phosphate (TCEP), Tixylylphosphate (TXP)
3	Kurzkettige Chlorparaffine	SCCP
4	Phthalate	DIPB, DBP, BBP, DEHP, DIPP, N-pentylisopentyl-phthalate
5	Perfluorierte Stoffe	Pentadecafluorooctanoic acid (PFOA)
6	Bisphenol-A	Bisphenol-A

14.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Von insgesamt 50 untersuchten Erzeugnissen wurden in vier Produkten SVHC-Stoffe nachgewiesen. Dabei handelte es sich um die Weichmacher DEHP und DBP, das Flammschutzmittel DecaBDE, Bisphenol-A und SCCP. Bei zwei dieser vier Produkte wurde der relevante Schwellenwert von 0,1 Massenprozent für die Stoffe DEHP oder SCCP überschritten. Phosphorhaltige Flammschutzmittel und perfluorierte Stoffe konnten in keinem der untersuchten Produkte analytisch nachgewiesen werden.

Bei den zwei Produkten mit einem SVHC-Gehalt oberhalb des relevanten Schwellenwerts von 0,1 Massenprozent handelte es sich um eine Sporttasche mit einem DEHP-Gehalt von 1,25 Prozent und ein Maßband, das neben einem DEHP-Gehalt von 13 Prozent auch einen SCCP-Gehalt von 1,55 Prozent aufwies. Da für beide Produkte gemäß vorliegender Auskünfte des Herstellers bzw. Vorlieferanten keine SVHC-Stoffe > 0,1 Massenprozent enthalten waren, konnte ein Verstoß gegen die Informationspflichten in der Lieferkette gemäß Art. 33 Abs. 1 REACH-Verordnung nachgewiesen werden.

Hingegen konnte bei den beiden genannten Produkten keine Missachtung der Meldepflicht gem. Art. 7 Abs. 2 REACH-Verordnung festgestellt werden, da nach den vorliegenden Informationen der betreffende SVHC-Stoff nicht in einer Menge von insgesamt mehr als einer Tonne im jeweiligen Erzeugnis enthalten war.

Bezüglich des im Maßband festgestellten SCCP-Gehalts von 1,55 Prozent lag zusätzlich eine Grenzwertüberschreitung nach POP-Verordnung vor. Der maßgebliche Grenzwert für SCCP von 0,15 Gewichtsprozent wurde um das 10-fache überschritten.

Insgesamt wiesen zwei von 50 überprüften Produkten Mängel auf, was einer Beanstandungsquote von vier Prozent entspricht.

14.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

In beiden Fällen, in denen ein Verstoß gegen die Informationspflichten gemäß Art. 33 Abs. 1 REACH-Verordnung festgestellt wurde, handelte es sich um denselben Wirtschaftsakteur, der auch für den Import der in Rede stehenden Produkte verantwortlich war. Das Unternehmen wurde schriftlich auf die Mängel hingewiesen und um Stellungnahme gebeten, woraufhin freiwillige Maßnahmen ergriffen wurden. Diese umfassten nicht nur die Rücknahme der betroffenen Erzeugnisse aus dem Handel, sondern auch eine fachgerechte Entsorgung. Darüber hinaus wurde vom Wirtschaftsakteur angekündigt, die außereuropäischen Hersteller der bemängelten Produkte zu wechseln.

Zusammenfassend wurde bei dem vorliegenden Projekt eine niedrige Beanstandungsquote von vier Prozent ermittelt. Nach den im Projekt gewonnenen Erfahrungen kann konstatiert werden, dass gerade bei den überprüften größeren Betrieben in der Regel sowohl das erforderliche fachliche und personelle Know-how als auch geeignete IT-Tools vorhanden waren, um den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Mitteilungs- und Anmeldepflichten gemäß REACH-Verordnung nachzukommen.

In Einzelfällen wurde im Rahmen der Vor-Ort-Termine fehlende Kenntnis oder fehlendes Verständnis im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen festgestellt. Die Aufwendungen für die Einhaltung der Vorschriften wurden hier als zu kostenintensiv bezeichnet. Insbesondere die Beschaffung der notwendigen Informationen in einer ausreichenden Qualität von Lieferanten aus dem außereuropäischen Raum erschien einigen Wirtschaftsakteuren als sehr große Herausforderung.

Die Kontaktaufnahme mit verschiedenen Unternehmen anlässlich des vorliegenden Forumsprojektes konnte zur Sensibilisierung der Wirtschaftsakteure beitragen, die über eine bloße Erfüllung der Informations- und Meldepflichten in Bezug auf besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen hinausgeht.

15 Anzeige, Erlaubnis, Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien sowie Abgabevorschriften gemäß der Chemikalien-Verbotsverordnung

15.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Bestimmte gefährliche Chemikalien unterliegen den Regelungen der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV). Unter anderem betrifft dies Anforderungen, die bei der Abgabe von bestimmten gefährlichen Stoffen und Gemischen zu erfüllen sind, wie beispielsweise Anzeige- oder Erlaubnispflicht, Anforderungen an die Sachkunde des Abgebenden oder an die Vertriebsform (Selbstbedienung, Versandhandel). Seit Januar 2017 ist die novellierte ChemVerbotsV in Kraft. Eine grundsätzliche Überarbeitung der ChemVerbotsV war unter anderem zwingend erforderlich, weil die Rechtsnorm an die chemikalienrechtliche Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen gekoppelt ist und an die Vorgaben der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angepasst werden musste.

Aufgrund der umfassenden Änderung der ChemVerbotsV wurden im Jahr 2018 im Rahmen der aktiven Marktüberwachung ausgewählte Unternehmen überprüft, die bestimmte gefährliche Chemikalien abgeben und folglich auch entsprechenden Pflichten gemäß ChemVerbotsV unterliegen. Der Schwerpunkt der Marktüberwachungsaktion beinhaltete die Vorgaben der novellierten ChemVerbotsV, wie zum Beispiel die Erfüllung der Erlaubnis- oder Anzeigepflicht, sowie weiterer Regelungen zur Abgabe von Chemikalien (beispielsweise sachkundiges oder belehrtes Personal, Dokumentation, Selbstbedienungsverbot).

Für die Chemikalien, die den Vorgaben der ChemVerbotsV unterliegen, gelten zudem gleichermaßen die Anforderungen der CLP-Verordnung und der REACH-Verordnung. Daher wurden bei stichprobenhaft ausgewählten Stoffen und Gemischen aus Synergiegründen die Vorgaben an die Gefahrenkommunikation und Verpackung gemäß CLP-Verordnung sowie an das SDB gemäß REACH-Verordnung mit abgeprüft.

15.2 VORGEHEN UND METHODIK

Im Rahmen der Überwachungsaktion wurden gezielt Chemikalien, die unter die Regelungen der ChemVerbotsV fallen, hinsichtlich der Erfüllung der Abgabeanforderungen sowie der chemikalienrechtlichen Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung geprüft. Dabei wurde zuerst eine Vorauswahl von Wirtschaftsakteuren vorgenommen (sowohl Präsenz- als auch Online-Händler mit Sitz in

Baden-Württemberg), bei denen aufgrund des Produktportfolios von Verpflichtungen gemäß ChemVerbotsV auszugehen war (beispielsweise Hersteller, Groß- und Einzelhändler von Chemikalien, Heimwerkermärkte und Gartencenter, Modellbauläden).

Die Überprüfung der Abgabeanforderungen sowie die Entnahme der in Frage kommenden Produkte erfolgte bei den ausgewählten Marktakteuren vor Ort. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht nach ChemVerbotsV vorlag und diese Vorgaben gegebenenfalls erfüllt waren. Des Weiteren wurde kontrolliert, ob die Abgabe von relevanten Chemikalien durch sachkundiges oder belehrtes Personal erfolgte und ob die Vorgaben bezüglich Dokumentation, Selbstbedienungsverbot und Versandhandel beachtet wurden.

Die Plausibilitätsprüfung der chemikalienrechtlichen Einstufung und Kennzeichnung erfolgte mit Hilfe des EDV-Programms „Schek“ anhand der Angaben aus den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern. In diesem Zusammenhang fand gleichzeitig auch eine stichprobenhafte Überprüfung der Abschnitte eins bis drei der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter nach den Vorgaben der REACH-Verordnung statt. Um bei der Beurteilung der verschiedenen Chemikalien einen vergleichbaren Prüfumfang und eine ähnliche Prüftiefe zu gewährleisten, wurde eine intern entwickelte Checkliste als Orientierungshilfe verwendet.

15.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Im Rahmen der Jahresaktion wurden bei 16 in Baden-Württemberg ansässigen Marktakteuren Überprüfungen vorgenommen (siehe Tabelle 5). Dabei wurden insgesamt 50 chemische Produkte, davon 13 für die breite Öffentlichkeit bestimmte Chemikalien und 37 gewerbliche Chemikalien, stichprobenhaft überprüft.

Bei 14 Produkten (entspricht 28 Prozent) wurden jeweils ein oder mehrere Mängel festgestellt (siehe Abbildung 39). Bei den übrigen 36 geprüften Chemikalien ergaben sich keine Beanstandungen.

Tabelle 5: Geprüfte Unternehmen (Quelle: RPT)

Branche	Anzahl der geprüften Unternehmen
Hersteller von Feinchemikalien	1
Großhandel von gewerblichen Chemikalien	3
Elektrofachmarkt (Präsenz- und Online-Handel)	1
Heimwerkermärkte (Präsenz- und Online-Handel)	5
Modellbau-Fachhändler	2
Online-Händler für Garten- und Haustierbedarf	1
Farben-Fachhändler	1
Laborbedarf-Fachhändler	1
Summe	16

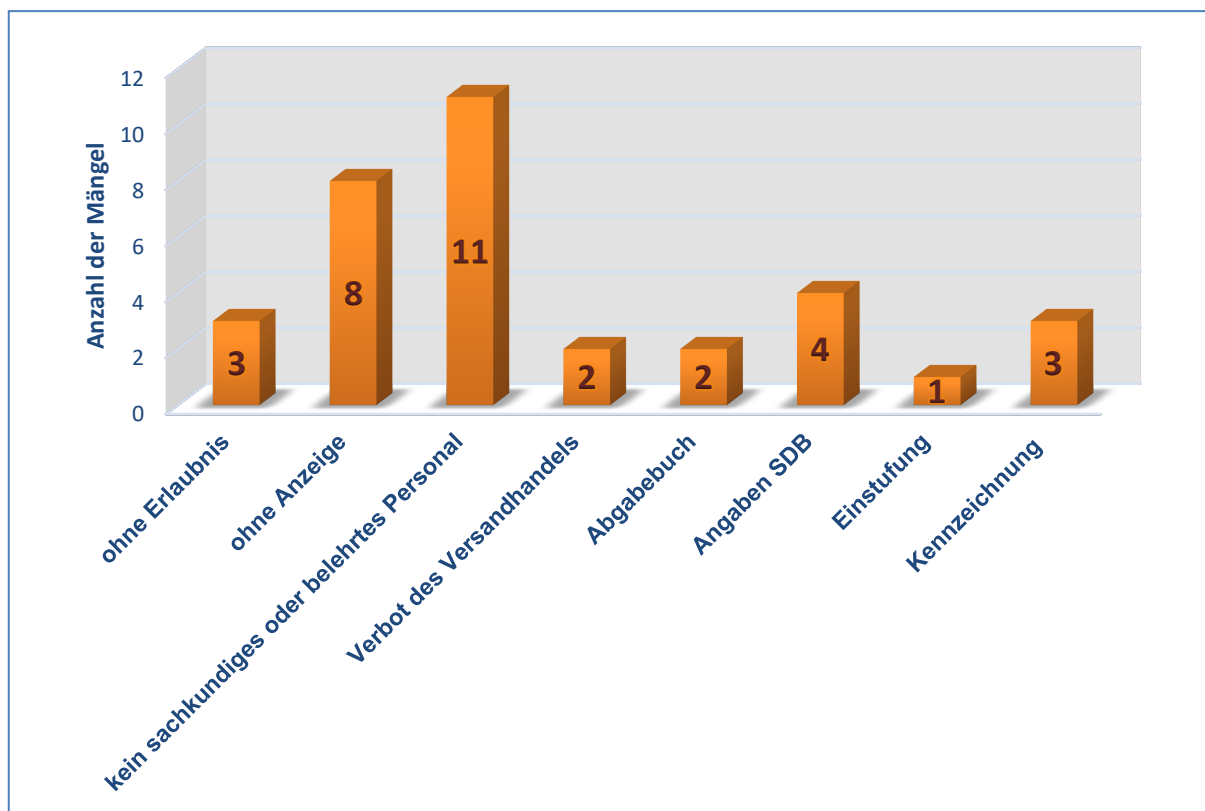


Abbildung 39: Übersicht über die festgestellten Mängel (Quelle: RPT)

Die Prüfung der Abgabevorschriften gemäß ChemVerbotsV ergab, dass für die Abgabe von drei überprüften Verbraucherchemikalien die erforderliche Erlaubnis der zuständigen Behörde fehlte. Für acht gewerbliche Chemikalien war keine erforderliche Anzeige an die zuständige Behörde durchge-

führt worden. Bei elf Chemikalien erfolgte die Abgabe nicht durch sachkundiges oder belehrtes Personal. Bei zwei Produkten wurde zudem das Verbot des Versandhandels missachtet, für zwei weitere Chemikalien war die Dokumentation der Abgabe mangelhaft (unvollständig). Das Selbstbedienungsverbot wurde von den Marktakteuren bei allen geprüften Chemikalien eingehalten.

Wie auch in den vergangenen Jahren wurden Chemikalien vorgefunden, bei denen Mängel vorlagen oder ein weiterer Klärungsbedarf bezüglich der korrekten chemikalienrechtlichen Einstufung, der Kennzeichnung sowie der Angaben in den Sicherheitsdatenblättern aufkam. Hinsichtlich der Verpackungsvorgaben (kindergesicherter Verschluss und tastbarer Gefahrenhinweis), die bei den für die breite Öffentlichkeit bestimmten Chemikalien zu beachten sind, ergaben sich keine Beanstandungen.

15.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Über die festgestellten Mängel wurden die entsprechenden Marktakteure schriftlich informiert und zur Stellungnahme aufgefordert. Alle betroffenen Unternehmen ergriffen freiwillige Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, beispielsweise ein freiwilliges Einstellen des Vertriebs von mangelhaften Produkten oder eine nachträgliche Beantragung einer Erlaubnis.

Aufgrund der komplexen Anforderungen im Chemikalienrecht stehen Wirtschaftsakteure, insbesondere kleine und mittelständische Handelsunternehmen, weiterhin vor großen Herausforderungen, die Regelungen korrekt und vollständig umzusetzen. Daher bleibt die Kontrolle von gefährlichen Stoffen und Gemischen grundsätzlich ein fester Bestandteil der aktiven Marktüberwachung.

16 Pflege- und Polierprodukte

16.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Überprüfung der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen gemäß der CLP-Verordnung und der dazugehörigen Überprüfung der Sicherheitsdatenblätter (SDB) gemäß der REACH-Verordnung gehört bereits zu einem festen Bestandteil der aktiven Marktüberwachung und wurde wegen der konstant hohen Beanstandungsquoten auch im Jahr 2018 fortgeführt.

Die im Jahr 2018 überprüfte Produktkategorie bestand aus Pflege- und Poliermitteln. Es wurden ausschließlich Produkte aus dem Einzelhandel, die an private Endverbraucherinnen und -verbraucher abgegeben werden, geprüft.

Viele handelsübliche Pflege- und Poliermittel weisen neben der eigentlichen Pflege- und Polierfunktion auch eine Reinigungsfunktion auf und fallen somit auch in den Geltungsbereich des WRMG sowie der DetergV. Die Schwerpunkte der Überprüfung lagen hier insbesondere bei der Informations- und Kennzeichnungspflicht sowie der Meldepflicht für Wasch- und Reinigungsmittel an das BfR.

16.2 VORGEHEN UND METHODIK

Für diese Jahresaktion wurden insgesamt 14 verschiedene Produkte bei sieben verschiedenen Einzelhändlern entnommen und überprüft. Ausgesucht wurden Produkte, die mit einer polierenden und/oder pflegenden Funktion auf dem Etikett beworben wurden. Die zugehörigen SDB wurden, soweit diese beim Händler nicht vorhanden waren, direkt beim Hersteller oder Importeur angefordert.

Die Überprüfung der Richtigkeit der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung unter Berücksichtigung der Angaben in dem zugehörigen SDB wurde bei allen entnommenen Produkten durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurde eine Plausibilitätsprüfung der Einstufung und Kennzeichnung anhand der Angaben in Abschnitt 2 und 3 des SDB durchgeführt. Ergänzend wurden die allgemeinen Anforderungen an ein SDB und die inhaltlichen Angaben im Abschnitt 1 des SDB überprüft.

Bei den Produkten, die über eine Pflege- und/oder Polierfunktion hinaus eine Reinigungsfunktion auf dem Etikett auslobten, wurde ergänzend die Kennzeichnungs- und Informationspflicht nach der DetergV sowie die Meldepflicht nach dem WRMG überprüft.

Um bei der Beurteilung der verschiedenen Chemikalien einen vergleichbaren Prüfumfang zu gewährleisten, wurde eine vom Regierungspräsidiums Tübingen erstellte Checkliste für die Prüfungsschwerpunkte dieser Jahresaktion angepasst und als Orientierungshilfe verwendet. Die einzelnen

Schwerpunkte nach den Rechtsbereichen dieser Checkliste sind im Folgenden in Tabelle 6 aufgelistet:

Tabelle 6: Prüfschwerpunkte der einzelnen Rechtsbereiche (Quelle: RPT)

CLP-Verordnung	REACH-Verordnung: SDB	WRMG/EG-DetergV
Einstufung	Allgemeine Anforderungen	Kennzeichnung
Kennzeichnung	Abschnitt 1	Datenblatt über Inhaltsstoffe
Verpackung	Abschnitte 2 und 3 (insb. Plausibilitätsprüfung)	Mitteilungspflicht BfR

16.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Die Überprüfungen ergaben bei insgesamt neun von 14 Produkten Mängel. Lediglich bei fünf der überprüften Produkte wurden keine Mängel festgestellt.

Bei insgesamt acht Produkten, bei denen eine Reinigungsfunktion ausgelobt war, wurden zusätzlich Vorgaben der DetergV und des WRMG in die Prüfung einbezogen. Hiervon wurden bei sechs Produkten Mängel festgestellt. Im Rechtsbereich WRMG und DetergV lag daher mit 75 Prozent eine sehr hohe Beanstandungsquote vor.

In den Rechtsbereichen CLP-Verordnung und REACH-Verordnung lag die Beanstandungsquote bei jeweils 21 Prozent. Hier wurde bei drei Produkten eine fehlerhafte Kennzeichnung auf dem Etikett festgestellt. Dabei handelte es sich um falsche Angaben von Sicherheitshinweisen, fehlende obligatorische Angaben für die Entsorgung und unvollständige Angaben des Produkt-Identifikators. Darüber hinaus waren bei drei Produkten die Angaben der Konzentrationsbereiche und die Auflistung der relevanten Bestandteile im Abschnitt 3 des SDB unvollständig. Keine Mängel ergaben sich demgegenüber bei der Einstufung, bei der Verpackung oder den allgemeinen Anforderungen an das SDB. Eine detaillierte Übersicht der gefundenen Mängel im Rechtsbereich der CLP-Verordnung und der REACH-Verordnung findet sich in Abbildung 40.

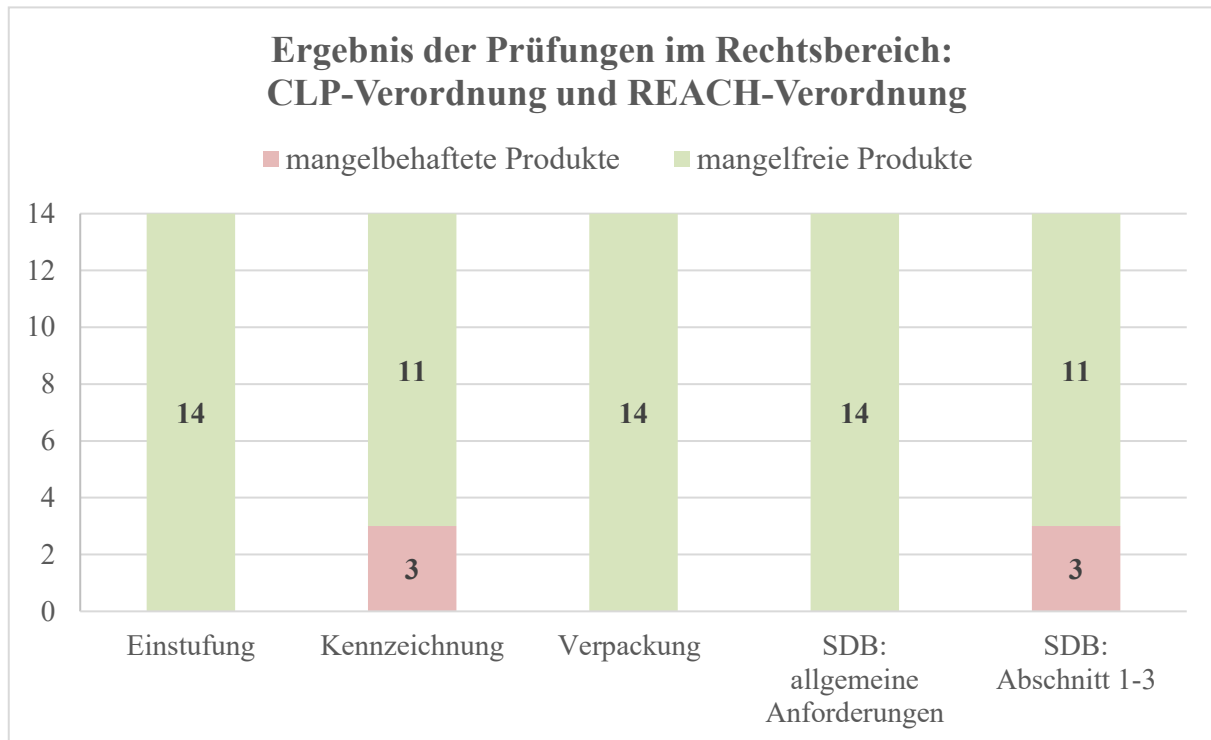


Abbildung 40: Übersicht der Mängelschwerpunkte aus den Rechtsbereichen CLP-Verordnung und REACH-Verordnung (Quelle: RPT)

Im Hinblick auf die Anforderungen des WRMG und der EG-DetergV ergaben sich am häufigsten (bei sechs von acht überprüften Produkten) Mängel in Bezug auf das geforderte Datenblatt, wobei bei fünf Produkten die Angabe der Webadresse für das Abrufen des Datenblattes auf dem Etikett fehlte. Bei diesen fünf Produkten wurde auch keine Meldung an das BfR durchgeführt. Die festgestellten Kennzeichnungsmängel (fünf Produkte) beinhalteten fehlende und/oder unvollständige Angaben der Inhaltsstoffe des Detergens. Eine detaillierte Übersicht der gefundenen Mängel im Rechtsbereich des WRMG und der EG-DetergV findet sich in Abbildung 41.

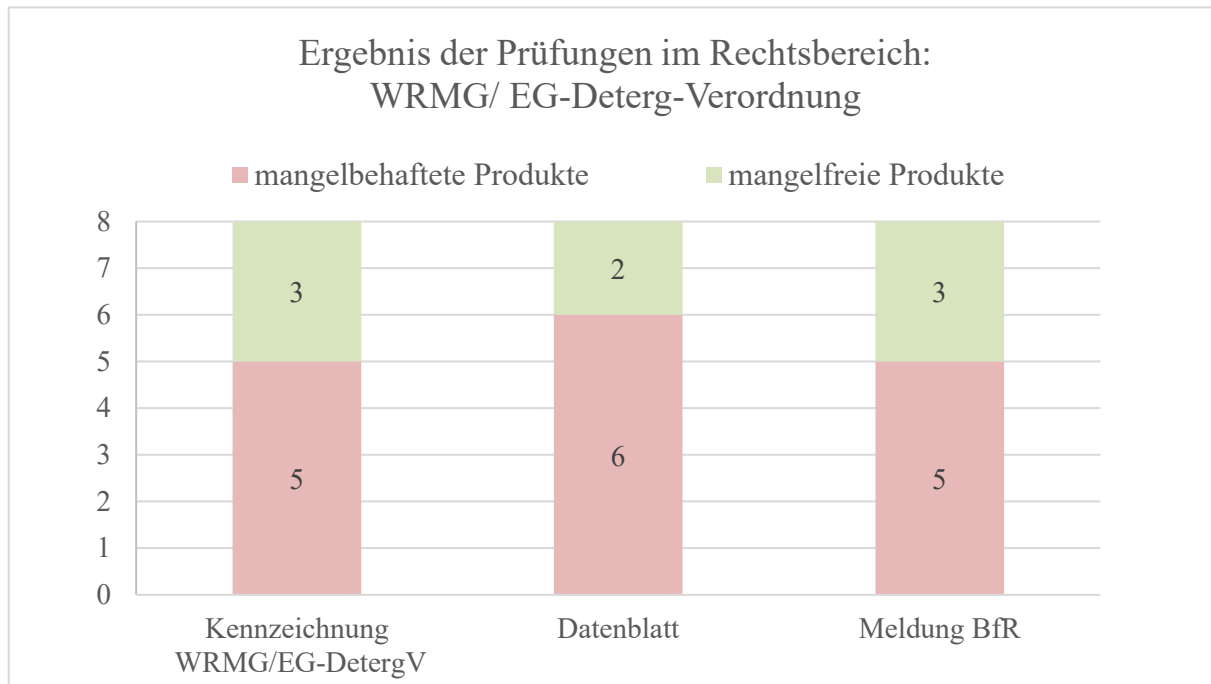


Abbildung 41: Übersicht der Mängelschwerpunkte aus den Rechtsbereichen WRMG und EG-DetergV (Quelle: RPT)

16.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

In allen Fällen wurden bei festgestellten Mängeln die Wirtschaftsakteure jeweils schriftlich mit dem Überprüfungsergebnis konfrontiert und um Stellungnahme gebeten.

Alle betroffenen Wirtschaftsakteure in Baden-Württemberg stellten durch freiwillige Maßnahmen den rechtskonformen Zustand her, so dass seitens des Regierungspräsidiums Tübingen keine weiterreichenden behördlichen Maßnahmen wie zum Beispiel Anordnungen erforderlich waren.

In den Fällen, in denen der Sitz des Herstellers nicht im Zuständigkeitsbezirk des Regierungspräsidiums Tübingen lag, wurde die Information über den Mangel zur weiteren Bearbeitung über ICSMS an die örtlich zuständigen Überwachungsbehörden weitergeleitet.

Insgesamt führte die Überwachungsaktion, insbesondere im Rechtsbereich des WRMG und der DetergV, zu sehr hohen Beanstandungsquoten, so dass eine Fortführung der Aktion auch künftig sinnvoll ist.

17 Nikotinhaltige Liquids für E-Zigaretten

17.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die E-Zigarette, die anfangs von den Tabakkonzernen als flüchtiger Trend eingeschätzt wurde, erfreut sich in der Gesellschaft zunehmender Beliebtheit. Der Drogen- und Suchtbericht der Drogenbeauftragten der Bundesregierung vom Oktober 2018¹ bestätigt den ansteigenden Gebrauch von E-Zigaretten in den vergangenen Jahren und spricht davon, dass das Produkt vor allem für bisherige Zigarettenraucher/innen und jüngere Menschen interessant ist. Anders als bei der klassischen Zigarette wird kein Tabak verbrannt. Beim „Dampfen“, wie der Konsum von E-Zigaretten bezeichnet wird, wird vielmehr eine vernebelte Flüssigkeit („Liquid“) in Form eines Aerosols eingeatmet. Diese Liquids bestehen in der Regel aus Propylenglykol und/oder Glycerin, Wasser, Aromen und oftmals dem Stoff Nikotin.

Mit zunehmender Verbreitung der E-Zigarette wächst auch der Markt für das neuartige Produkt. Einer Umfrage des Branchenverbandes Bündnis für Tabakfreien Genuss (BfTG) zufolge wurde 2018 ein Marktwachstum um 40 Prozent im Vergleich zum Vorjahr prognostiziert. Für 2019 wird mit einem weiteren Zuwachs von mindestens 25 Prozent gerechnet.²

Mit der Anpassung der CLP-Verordnung im Mai 2017 wurden gesetzlich bindende Konzentrationsgrenzwerte zur Bewertung der Gesundheitsgefahr von Nikotin für die menschliche Gesundheit festgelegt. Nikotinhaltige Liquids mit einem Nikotingehalt von $\geq 0,25$ Gewichtsprozent haben zusätzlich zu den gültigen Vorgaben der Tabakerzeugnis-Regularien auch die chemikalienrechtlichen Anforderungen an Einstufung, Kennzeichnung und gegebenenfalls Verpackung sowie der Werbung nach der CLP-Verordnung zu erfüllen.

Ziel dieser Schwerpunktaktion war es, zu überprüfen, inwieweit die Inverkehrbringer nikotinhaltiger Liquids im Präsenz- und Onlinehandel die chemikalienrechtlichen Vorgaben einhalten.

17.2 VORGEHEN UND METHODIK

Die Schwerpunktaktion wurde in Zusammenarbeit mit dem für die Tabaküberwachung zuständigen Referat des Regierungspräsidiums Tübingen, der Stabstelle Ernährungssicherheit, dem Tabaklabor im CVUA Sigmaringen und den unteren Tabaküberwachungsbehörden geplant und koordiniert.

¹ Mortler: „Drogen- und Suchtbericht Oktober 2018“ Quelle: <https://www.drogenbeauftragte.de/#>, Stand: 14.01.2019

² https://www.tabakfreiengenuss.org/e-zigarettenmarkt-kontinuierliches-wachstum-auf-hohem-niveau/#_edn2; Stand: 16.01.2019

Für die Aktion wurden der Einzelhandel, verschiedene Hersteller sowie der Onlinehandel beprobt und dabei insgesamt 51 unterschiedliche nikotinhaltige Liquids entnommen. Im Fokus standen nikotinhaltige Liquids in 10 ml-Fläschchen in unterschiedlichen Geschmacksrichtungen und Nikotinstärken, wobei den Nikotindosen im oberen Bereich, also ab 16 bis 20 mg/ml, besonderes Interesse galt. Die Auswahl und Entnahme von 41 der insgesamt 51 Liquids erfolgte landesweit im Einzelhandel und bei Herstellern durch die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde nach dem Tabakerzeugnisgesetz. Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Tübingen identifizierten außerdem mittels Internetrecherchen zehn weitere Liquidproben mit überwiegend mehr als 16 mg/ml Nikotin und forderten diese gezielt aus dem Onlinehandel an. Diese Onlinehändler waren zu 90 Prozent außerhalb Baden-Württembergs ansässig.

Im Anschluss wurde der tatsächliche Nikotingehalt der Liquids durch das Tabaklabor des CVUA Sigmaringen mittels Gaschromatographie (GC-FID) analytisch bestimmt.

Die Überprüfung der Vorgaben der CLP-Verordnung zur korrekten Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sowie - soweit vorhanden - der Werbung im Internet erfolgte anschließend unter Berücksichtigung der Messergebnisse durch das RPT.

17.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Für die Aktion wurden insgesamt 51 nikotinhaltige Liquids in 10 ml-Gebinden mit bis zu 20 mg/ml Nikotin und unterschiedlichen Geschmacksrichtungen/Aromatisierungen für private Endverbraucherinnen und -verbraucher entnommen. Die 51 Liquids stammten von insgesamt 32 verschiedenen Herstellern, wobei sieben davon in Baden-Württemberg ansässig waren.

Eine Übersicht über die Verteilung der entnommenen Proben je Nikotingehalt und den jeweiligen Anteil an mangelbehafteten Proben ist Abbildung 42 zu entnehmen.

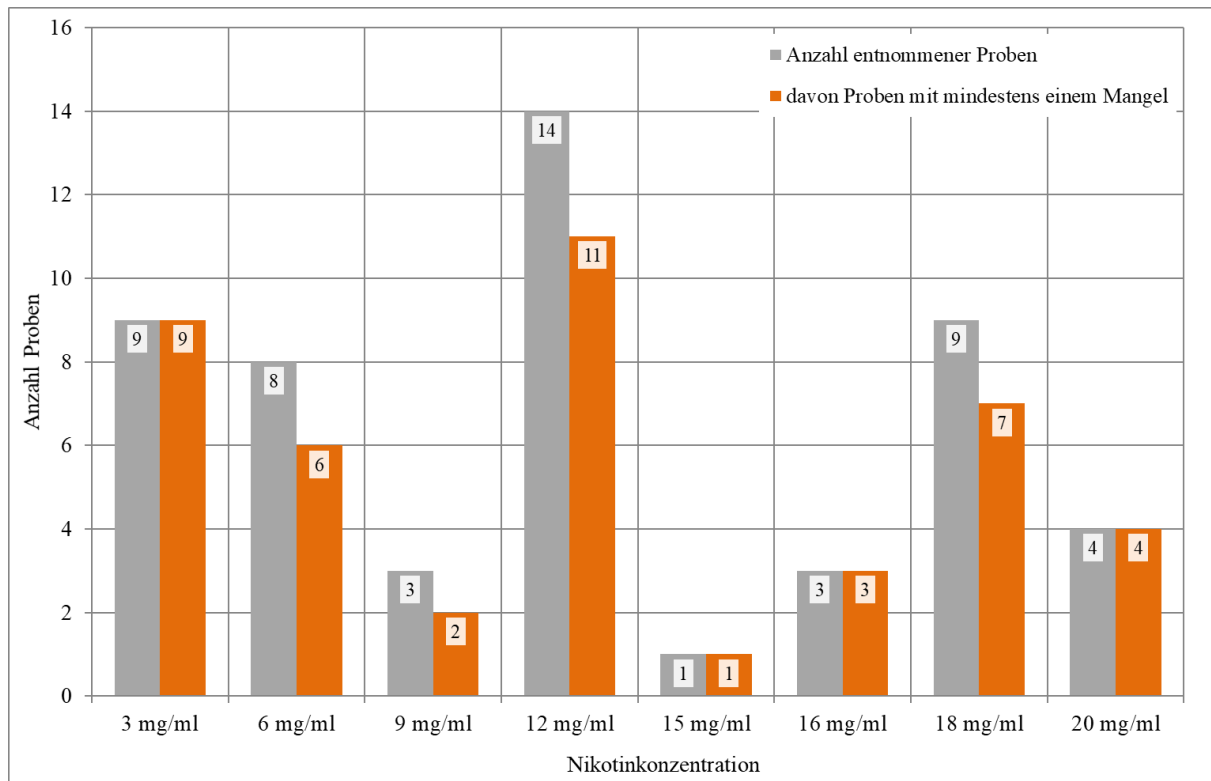


Abbildung 42: Übersicht über die entnommenen Proben und Beanstandungen (Quelle: RPT)

Bei 44 von 51 überprüften Produkten wurde mindestens ein Mangel festgestellt, woraus sich eine Beanstandungsquote von insgesamt 86 Prozent ergibt (siehe Abbildung 43).

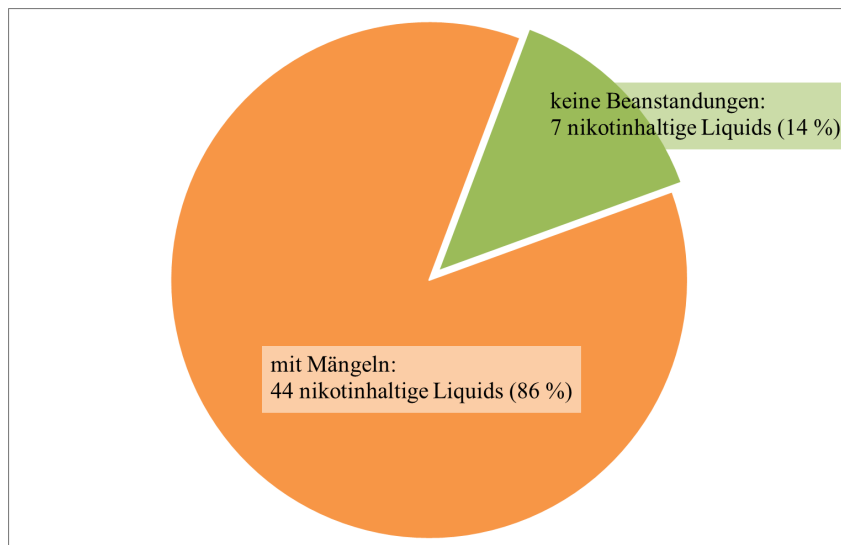


Abbildung 43: Beanstandungsquote der überprüften Liquids (Quelle: RPT)

Zur Überprüfung der chemikalienrechtlichen Einstufung und der daraus resultierenden Kennzeichnungs- und Verpackungsvorgaben wurde der im Labor festgestellte Nikotingehalt zu Grunde gelegt. So sind nikotinhaltige Liquids ab einem Nikotinanteil von $\geq 0,25$ Gewichtsprozent mit einer chemikalienrechtlichen Kennzeichnung zu versehen (weitere zur Einstufung beitragende Inhaltsstoffe

müssen gegebenenfalls zusätzlich berücksichtigt werden). Für die Bereiche von 0,25 Gewichtsprozent bis 1,66 Gewichtsprozent und den Konzentrationsbereich ab 1,67 Gewichtsprozent liegen dabei unterschiedliche Kennzeichnungsanforderungen vor. In Tabelle 7 sind beispielhaft einige der erforderlichen Kennzeichnungselemente bezogen auf den jeweiligen Nikotingehalt aufgeführt.

Tabelle 7: Einige relevante Kennzeichnungselemente in Abhängigkeit des Nikotingehalts (Quelle: RPT)



	0,25 bis 1,66 Gew.-% Nikotin	≥ 1,67 Gew.-% Nikotin
Gefahrenpiktogramm		
Signalwort	Achtung	Gefahr
Gefahrenhinweis	H302 „Gesundheitsschädlich bei Verschlucken“	H301 „Giftig bei Verschlucken“

Abbildung 44 verdeutlicht die Verteilung der festgestellten Verstöße auf die vier Prüfschwerpunkte (Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung sowie Werbung im Internet). Die meisten Beanstandungen wurden dabei im Bereich der chemikalienrechtlichen Kennzeichnung ermittelt (45 Verstöße), gefolgt von den Bereichen Werbung im Internet (24 Verstöße), Einstufung (zehn Verstöße) und Verpackung (zwei Verstöße).

Unter Verstöße bezüglich der Einstufung waren Fälle zu subsummieren, bei denen die ermittelte Nikotinkonzentration nicht zur vom Wirtschaftsakteur durchgeführten Zuordnung der Gefahr passte. Wurden in den Grenzbereichen (s. Tabelle 7) höhere Nikotingehalte als die angegebenen Grenzen ermittelt, wirkte sich dies auch auf die Einstufung und damit auch auf die chemikalienrechtliche Kennzeichnung aus, da in solchen Fällen Gefahrenpiktogramme fehlten oder falsch gewählt wurden.

Bei der Überprüfung im Bereich Verpackung wurde festgestellt, dass der kindergesicherte Verschluss augenscheinlich an allen Proben vorhanden war. Der erforderliche tastbare Gefahrenhinweis hingegen fehlte in zwei Fällen.

Im Prüfbereich „Werbung im Internet“ führte eine nicht vorhandene, unvollständige und/oder falsch platzierte Werbung in 24 Fällen zur Feststellung eines Verstoßes.

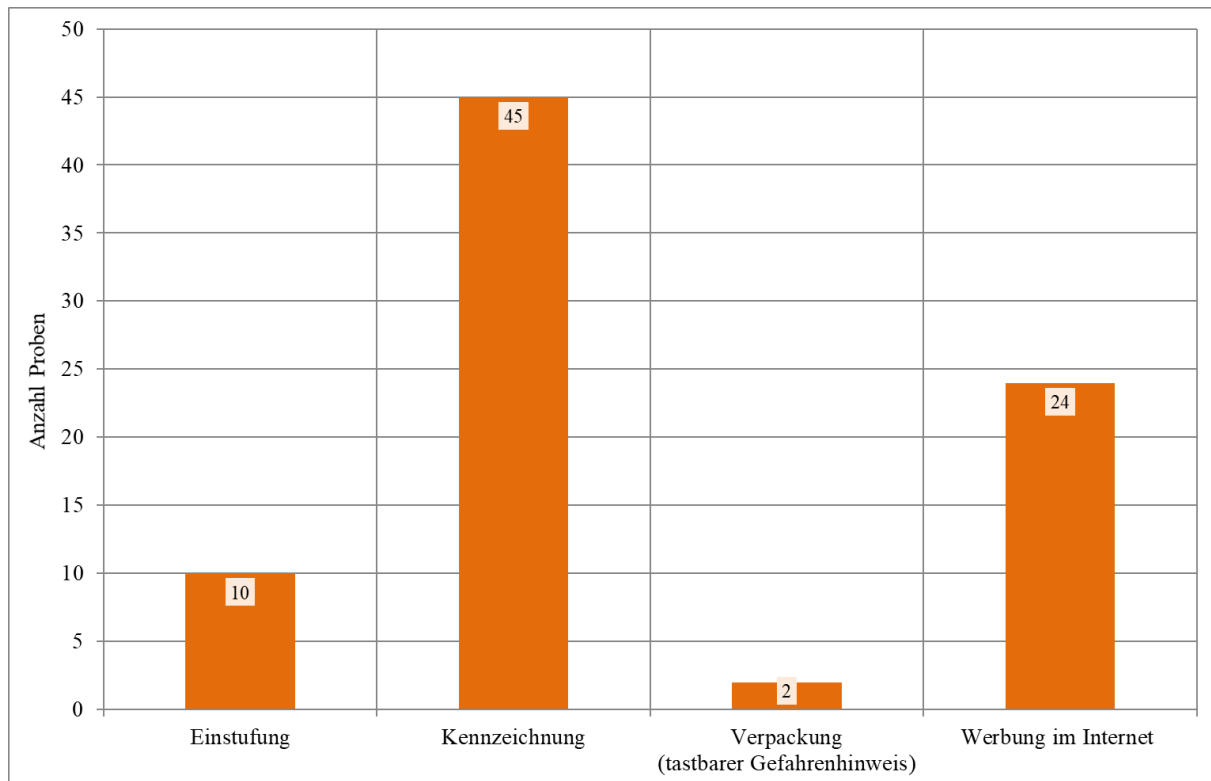


Abbildung 44: Verteilung der festgestellten Verstöße (Quelle: RPT)

Während bei den Proben aus dem Präsenzhandel 31 von 41 Proben (76 Prozent) Mängel aufwiesen, lag die Beanstandungsquote für alle zehn Proben aus dem Onlinehandel bei 100 Prozent. Bei jeder der Proben aus dem Onlinehandel waren sowohl die Kennzeichnung als auch die Werbung im Internet zu beanstanden.

Zu dem Prüfbereich „Kennzeichnung“ findet sich in Abbildung 45 eine detaillierte Aufschlüsselung der Kennzeichnungsmängel. Am häufigsten wurden fehlende Sicherheitshinweise und/oder Gefahrenhinweise, sowie Fehler bei der Piktogrammgestaltung (beispielsweise Größe, Farbgebung) festgestellt. Als weitere häufige Fehlerquellen sind unter anderem unvollständige Angaben zum Lieferanten und mangelhafte Lesbarkeit zu nennen.

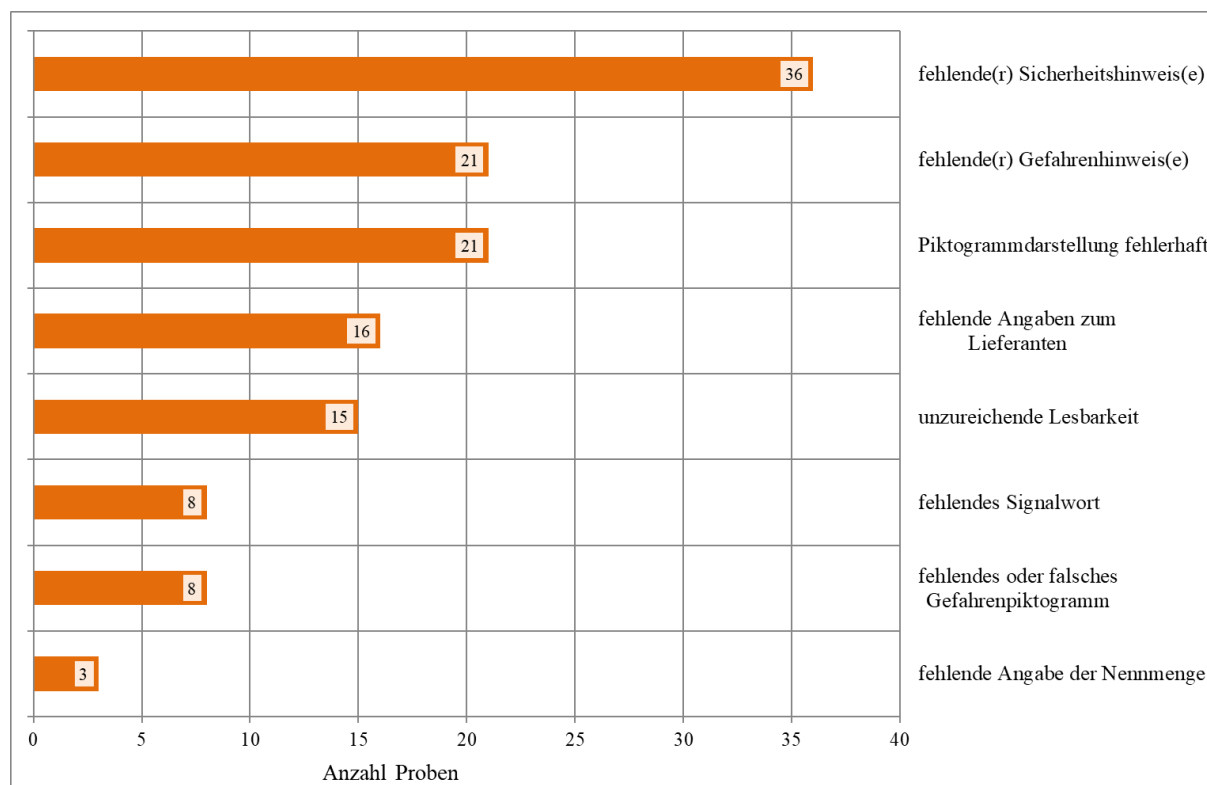


Abbildung 45: Detaillierte Auflistung der Kennzeichnungsmängel (Quelle: RPT)

17.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Im Fall von beanstandeten Proben wurden die Händler oder Hersteller schriftlich über das chemikalienrechtliche Überprüfungsergebnis informiert und um Stellungnahme gebeten. Die betroffenen Wirtschaftsakteure ergriffen umgehend freiwillige Maßnahmen, um einen rechtskonformen Zustand herzustellen. So wurden zum Beispiel herstellerseitig formale Mängel behoben oder seitens der Händler das Inverkehrbringen der mangelhaften Produkte (gegebenenfalls bis zur Beseitigung der Mängel durch den Vorlieferanten) eingestellt.

Sofern der betroffene Wirtschaftsakteur (Hersteller und/oder Onlinehändler) nicht im Zuständigkeitsbezirk des Regierungspräsidiums Tübingen (Baden-Württemberg) ansässig war, erfolgte die Weitergabe der Fälle zur weiteren Bearbeitung an die für den Inverkehrbringer örtlich zuständige Überwachungsbehörde. In sieben Fällen bedeutete dies die Abgabe an die jeweils zuständigen Behörden der EU-Mitgliedsstaaten Polen, Frankreich und Großbritannien.

Eine Ursache für die sehr hohe Beanstandungsquote lag darin begründet, dass den betroffenen Inverkehrbringern oft nur die Anforderungen der Tabakerzeugnis-Regularien bekannt waren, nicht aber die ebenso einschlägigen Anforderungen der CLP-Verordnung. Erwähnenswert sind darüber hinaus

die offensichtlich noch sehr großen Schwachstellen im Onlinehandel, da 100 Prozent der untersuchten Proben zu beanstanden waren. Aufgrund der sehr hohen Beanstandungsquote und des weiterhin stark wachsenden E-Liquid-Marktes soll dieses Thema auch weiterhin ein Schwerpunkt bilden.

18 Überwachung von Liquid Caps

18.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Bei Liquid Caps handelt es sich um flüssige, für Endverbraucherinnen und -verbraucher bestimmte Waschmittel in fertig dosierten Verpackungen, die sich während des Waschgangs auflösen. Für kleine Kinder sind die Liquid Caps insbesondere durch die bunten Kammern, den Duft und die weiche Haptik attraktiv (siehe Abbildung 46). Daher besteht eine erhöhte Gefahr, dass die in den Liquid Caps hoch konzentrierten Tenside beim Platzen ins Auge gelangen oder verschluckt werden, wenn Kleinkinder zum Beispiel auf solche Caps beißen und es zu einer Freisetzung kommt.



Abbildung 46: Liquid Caps (Quelle: RPT)

Nach der Markteinführung von Liquid Caps im Jahr 2012 kam es zu einer nationalen und internationalen Zunahme von Vergiftungsfällen mit Kleinkindern. Hierbei handelte es sich beispielsweise um Augenverletzungen, Magen-/Darmstörungen oder Atembeschwerden nach Kontakt von Kleinkindern mit dem Flüssigwaschmittel. Vor diesem Hintergrund erfolgte mit der Verordnung (EU) Nr. 1297/2014 vom 05.12.2014 eine Anpassung der CLP-Verordnung, mit der weiterreichende Anforderungen an Liquid Caps, beispielsweise an die Druckfestigkeit und Auflösbarkeit dieser Produkte, gestellt wurden.

Die vorliegende Jahresaktion als Teil des europaweit durchgeführten REACH-EN-FORCE-6 Projektes (REF-6) beinhaltet die Überprüfung der Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Liquid Caps gemäß CLP-Verordnung sowie verschiedene dort genannte spezifische Vorgaben für

„flüssige für den Verbraucher bestimmte Waschmittel in auflösbaren Verpackungen für den einmaligen Gebrauch“. Außerdem fand eine Überprüfung der zugehörigen Sicherheitsdatenblätter (SDB) gemäß der REACH-Verordnung statt.

Da Liquid Caps zudem in den Geltungsbereich des WRMG sowie der DetergV fallen, wurden zusätzlich die Informations- und Kennzeichnungspflichten und die Meldepflicht für Wasch- und Reinigungsmittel an das BfR überprüft.

18.2 VORGEHEN UND METHODIK

Für die Jahresaktion wurden insgesamt zehn für private Endverbraucherinnen und -verbraucher bestimmte Produkte von sechs verschiedenen Herstellern entnommen. Neun dieser Produkte stammten aus dem Einzelhandel. Ein Produkt, das ausschließlich über einen Internethändler angeboten wurde, wurde bei diesem angefordert. Die Anforderung der zugehörigen SDB erfolgte jeweils direkt beim Hersteller.

Bei allen Produkten wurden die Anforderungen bezüglich Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung nach der CLP-Verordnung unter Berücksichtigung der Angaben in den zugehörigen SDB überprüft. In diesem Zusammenhang erfolgte insbesondere eine Plausibilitätsprüfung der Angaben aus den Abschnitten zwei, drei und 16 des SDB im Hinblick auf die Einstufung und Kennzeichnung eines Produkts. Ergänzend wurden die Inhalte der Abschnitte neun, elf und zwölf des SDB hinsichtlich der Anforderungen nach der REACH-Verordnung überprüft. Diese Überprüfungen erfolgten mittels eines europaweit einheitlichen Fragebogens, der im Rahmen des REF-6 Projektes zur Verfügung gestellt wurde.

Ergänzend zu dem REF-6 Projekt wurden die für Liquid Caps geltenden weiterreichenden Anforderungen an die äußere und auflösbare Verpackung durch das Prüflabor der LUBW anhand eines mit dem RPT abgestimmten Prüfplans überprüft.

Dies umfasste die Vorgaben gemäß CLP-Verordnung an die äußere Verpackung in Bezug auf die Undurchsichtigkeit, den Warnhinweis „Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen“ sowie die Anforderung, dass der Behälter selbststehend und wiederverschließbar ausgeführt sein muss und der Verschluss für Kleinkinder nur schwer zu öffnen sein darf.

Die auflösbaren Verpackungen wurden außerdem einer mechanischen Druckprüfung unterzogen (siehe Abbildung 47). Hierfür wurden jeweils acht Liquid Caps in der Regel aus zwei verschiedenen Chargen getestet. Gemäß CLP-Verordnung muss die auflösbare Verpackung von Liquid Caps einem

mechanischen Druck von mindestens 300 N standhalten können. Darüber hinaus muss diese Verpackung den flüssigen Inhalt für mindestens 30 Sekunden umhüllt schützen, wenn die auflösbare Verpackung in Wasser mit einer Temperatur von 20 °C gelegt wird, was in einem entsprechenden Auflösetest durch die LUBW nachvollzogen wurde. Die bei diesen Tests einzuhaltenden Standardprüfbedingungen für die Luftfeuchtigkeit und Temperatur sind in der CLP-Verordnung nicht näher definiert. Da üblicherweise bei solchen Tests von einer Luftfeuchtigkeit von 50 Prozent und einer Temperatur von ca. 23 °C ausgegangen wird, wurden die Liquid Caps vor dem Druck- und Auflösetest für mindestens 24 Stunden unter diesen Bedingungen gelagert.

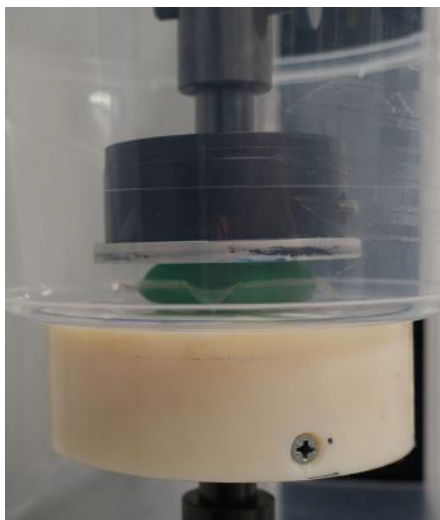


Abbildung 47: Druckprüfung Liquid Caps (Quelle: LUBW)

Ergänzend wurden die Kennzeichnungs- und Informationspflichten nach der DetergV sowie die Meldepflicht nach dem WRMG überprüft.

18.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Im Ergebnis wurden bei acht der zehn überprüften Produkte Mängel in mindestens einem der überprüften Rechtsbereiche vorgefunden. Die höchste Beanstandungsquote (sieben Produkte) gab es im Rechtsbereich der CLP-Verordnung. In den Bereichen der REACH-Verordnung und DetergV wurden jeweils zwei Produkte beanstandet (siehe Abbildung 48).

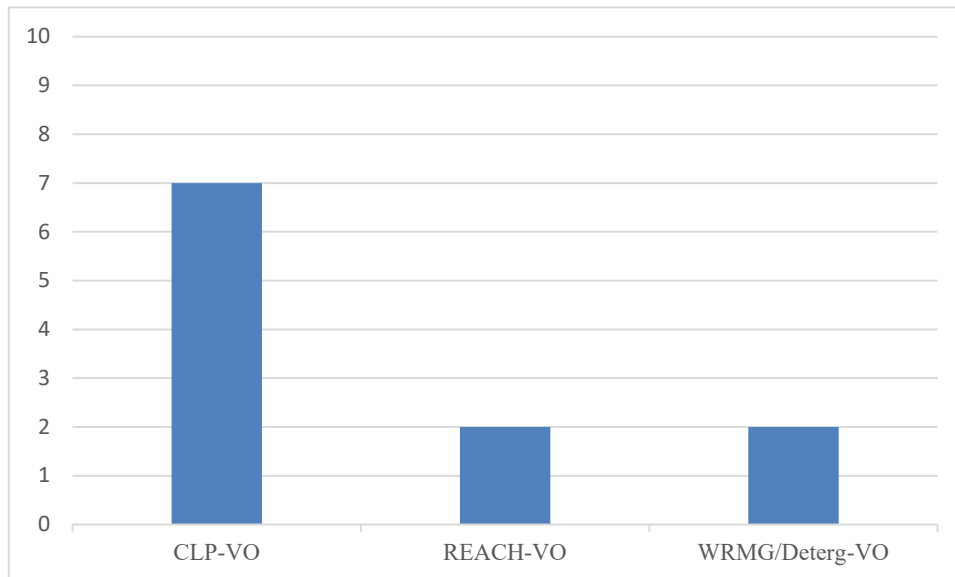


Abbildung 48: Übersicht der beanstandeten Produkte nach geprüften Rechtsbereichen (Quelle: RPT)

Das beim Internethändler angeforderte Produkt wies sogar in allen überwachten Rechtsbereichen Mängel auf. So fehlte beispielsweise auf der äußeren Verpackung die erforderliche Kennzeichnung nach CLP-Verordnung und DetergV. Des Weiteren war das SDB sowohl formal als auch inhaltlich mangelhaft.

Bei einem weiteren Produkt, das im Präsenzhandel entnommen wurde, lagen ebenfalls Mängel im Rechtsbereich der REACH-Verordnung und der DetergV vor. So war kein Datenblatt für Endverbraucherinnen und -verbraucher nach DetergV auf der Website hinterlegt, die auf der Verpackung genannt war. Weiterhin wurde durch den Hersteller auf Anfrage durch das RP Tübingen lediglich ein englischsprachiges SDB mit inhaltlichen Fehlern zur Verfügung gestellt. So musste durch eine falsche Angabe zur Einstufungsmethode zunächst davon ausgegangen werden, dass das Produkt falsch gekennzeichnet und verpackt war. Erst auf Nachfrage durch die zuständige Behörde stellte sich heraus, dass lediglich im SDB falsche Angaben gemacht wurden.

Bei der Überprüfung der Anforderungen an die äußere und auflösbare Verpackung von Liquid-Caps gemäß CLP-Verordnung wurden bei sieben von zehn überprüften Produkten Mängel festgestellt (siehe Abbildung 49).

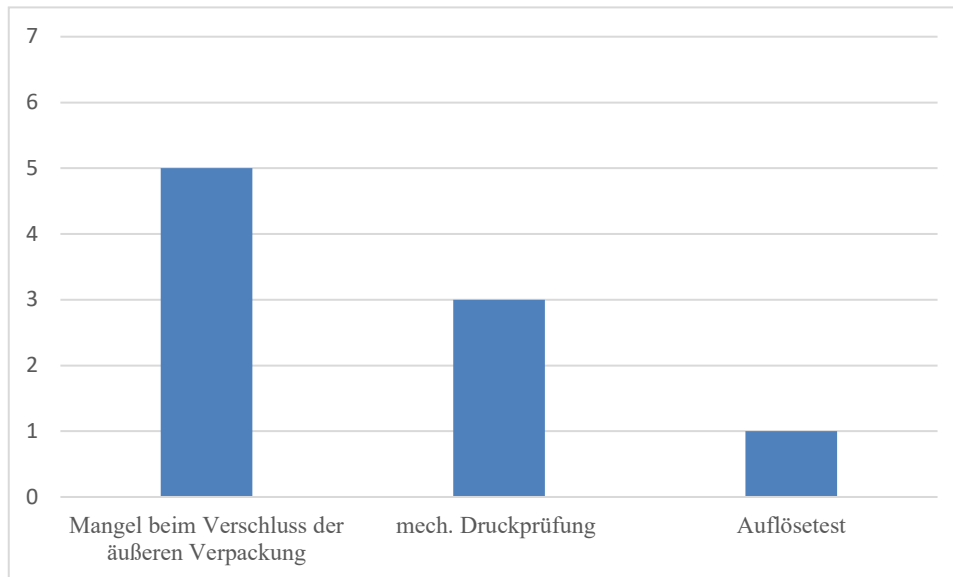


Abbildung 49: Ergebnis der Überprüfung der Anforderungen an die die äußere und auflösbare Verpackung von Liquid-Caps gemäß CLP-Verordnung (Quelle: RPT)

Demnach waren fünf Produkte in Bezug auf den Verschluss der äußeren Verpackung mangelhaft. So waren beispielsweise die Deckel von einigen Kunststoffbehältern so leicht zu öffnen, dass davon ausgegangen werden musste, dass auch Kleinkinder ohne großen Aufwand Zugang zu den Liquid Caps haben.

Bei der mechanischen Druckprüfung wurden jeweils acht Liquid Caps getestet. In drei Fällen hielt mindestens eines dieser acht Liquid Caps dem Prüfdruck nicht stand und war damit zu beanstanden.

Bei dem Auflösetest war ein Produkt zu bemängeln, da sich die Verpackung entgegen der Vorgaben innerhalb eines Zeitraums von 30 Sekunden auflöste.

18.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

In allen Fällen wurden die betroffenen Händler bei festgestellten Mängeln mittels Schreiben mit dem Überprüfungsergebnis konfrontiert und um Stellungnahme gebeten. In den Fällen, in denen der Hersteller des Produkts seinen Sitz nicht in Baden-Württemberg hat, wurde außerdem die für den Hersteller örtlich zuständige Überwachungsbehörde über ICSMS informiert. Dies war in acht der zehn überprüften Produkte der Fall.

Der betroffene Hersteller aus Baden-Württemberg, bei dem zwei Produkte bemängelt wurden, stellte durch freiwillige Maßnahmen den rechtskonformen Zustand her, so dass seitens des Regierungspräsidiums Tübingen keine weiterreichenden behördlichen Maßnahmen wie zum Beispiel Anordnungen erforderlich waren.

Im Falle des Internethändlers, der außerhalb Baden-Württembergs ansässig war, musste insbesondere aufgrund des komplett fehlenden Kennzeichnungsetiketts von einem hohen Risiko für Endverbraucherinnen und -verbraucher ausgegangen werden. In Absprache mit der örtlich zuständigen Behörde wurde daher als Sofortmaßnahme unverzüglich die Löschung des Angebotes im Internet durch das RP Tübingen veranlasst.

Insgesamt wurde im Rahmen der Überwachungsaktion eine sehr hohe Beanstandungsquote von 80 Prozent festgestellt, die insbesondere den Rechtsbereich der CLP-Verordnung betrafen. Da die Anforderungen der CLP-Verordnung gerade auf den besseren Schutz von Kleinkindern abzielen, wird diese Aktion auch künftig weitergeführt. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund sinnvoll, dass derzeit die Marktanteile von Liquid Caps bei Flüssigwaschmitteln in Deutschland stetig weiter steigen.

Darüber hinaus wird angeregt, auf EU-Ebene eine Diskussion darüber zu führen, ob die bisher in CLP nicht näher definierten Standardprüfbedingungen für den Drucktest der Liquid Caps präzisiert werden sollten. Dies betrifft insbesondere die Luftfeuchtigkeit unter der der Drucktest stattfindet, da diese einen sehr großen Einfluss auf die Druckfestigkeit der auflösbaren Verpackungen hat. Sehr naheliegend ist, dass die Verpackung bei höherer Luftfeuchtigkeit einem nur noch geringeren Druck standhalten kann, da sich diese Verpackungen bei Kontakt mit Wasser bestimmungsgemäß auflösen. Liquid Caps werden vorzugsweise nahe bei der Waschmaschine beispielsweise im Badezimmer oder im Keller aufbewahrt. Hier sind auch über längere Zeiträume Luftfeuchtigkeiten von deutlich über 50 Prozent zu erwarten. Um tatsächlich realistische und der Lebenswirklichkeit entsprechende Worst-Case-Szenarien für einen möglichen Kontakt der Flüssigwaschmittel mit Kleinkindern abzubilden, könnte daher eine höhere Luftfeuchtigkeit als 50 Prozent in Erwägung gezogen werden, unter der der Drucktest durchgeführt wird.

19 Feuchte Reinigungstücher

19.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Wasch- und Reinigungsmittel stellen eine Produktgruppe dar, mit denen die meisten Verbraucherinnen und Verbraucher täglich direkt in Berührung kommen, oft sogar mehrmals am Tag.

Ein schnelles und bequemes Putzen versprechen die immer beliebter werdenden feuchten Reinigungstücher, die es in einer etwas größeren Ausführung auch als Bodenwischtücher im Handel gibt. Sie bestehen aus einem mit flüssigem Reinigungsmittel getränkten dünnen Vlies und sind dazu gedacht, direkt nach der Anwendung entsorgt zu werden. Um diese feuchten Tücher während der Lagerung in der Verpackung vor dem Verderb zu schützen, werden dem Reinigungsmittel Konservierungsmittel zugesetzt, von denen manche dafür bekannt sind, Allergien auszulösen.

Die gesetzlichen Anforderungen für Wasch- und Reinigungsmittel, die ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicherstellen sollen, werden durch die DetergV und zusätzlich durch das deutsche WRMG geregelt. Die Kennzeichnungsvorschriften für Konservierungsmittel sind darin sehr strikt gefasst - danach sind alle Konservierungsmittel, unabhängig von ihrer Konzentration, auf der Verpackung anzugeben.

Das RPT ist in Baden-Württemberg seit dem 01.01.2015 für die Überwachung und den Vollzug dieser Vorgaben zuständig. Bei Überwachungsaktionen in den vergangenen Jahren wurde wiederholt eine hohe Anzahl an Verstößen bei Wasch- und Reinigungsmitteln festgestellt, weshalb dieser Produktbereich erneut in eine Jahresaktion einbezogen wurde.

Im Rahmen dieser Jahresaktion wurden die verwendeten Konservierungsmittel mittels Laboruntersuchung bestimmt. Die Ergebnisse der Laboruntersuchung flossen sowohl in die

- Überprüfung der Kennzeichnungs- und Informationspflichten gemäß der DetergV ein,
- sowie in die Beurteilung der
- Verkehrsfähigkeit der Produkte sowie eventuelle Kennzeichnungspflichten gemäß der BiozidPV,
- der Sicherheitsdatenblätter insbesondere der Kapitel 1 bis 3 nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) und
- der Einstufung und Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung).

19.2 VORGEHEN UND METHODIK

Die Jahresaktion wurde in Kooperation mit Referat 35 „Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung“ des Regierungspräsidiums Tübingen, der Stabstelle Ernährungssicherheit, dem CVUA Stuttgart und den unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden durchgeführt.

Die Analyse der feuchten Reinigungstücher bezüglich der enthaltenen Konservierungsstoffe übernahm das CVUA Stuttgart. Zielvorgabe war die Überprüfung von zehn Proben, wobei zwei dieser Proben aus dem Internethandel und die restlichen Proben aus dem Präsenzhandel zu entnehmen waren.

Eine Aufstellung der stichprobenartig ausgewählten Produkte aus dem Präsenzhandel wurde dem CVUA Stuttgart vom RPT zur Verfügung gestellt und die jeweiligen Proben über die Probenbörse der unteren Verwaltungsbehörden entnommen. Die zwei Proben aus dem Internethandel wurden durch das Referat 35 – Stabstelle Ernährungssicherheit – mittels Testkauf erworben. Alle Proben wurden danach vom CVUA Stuttgart einer qualitativen und quantitativen Analyse auf die gängigen Konservierungsstoffe unterzogen. Die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter wurden durch das RPT bei den Herstellerfirmen angefordert und insbesondere die Kapitel eins bis drei nach den Vorgaben der REACH-Verordnung kontrolliert.

Basierend auf den Angaben im SDB und den Laborergebnissen, wurden die Einstufung und Kennzeichnung der Reinigungstücher gemäß der CLP-Verordnung sowie die Kennzeichnungs- und Informationspflichten nach der DetergV, die Meldepflichten des WRMG und die Verkehrsfähigkeit sowie etwaige Kennzeichnungspflichten nach der BiozidPV überprüft. Die umfangreiche Prüfung wurde anhand einer Checkliste dokumentiert.

19.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Insgesamt wurden zwölf Produkte, zehn aus dem Präsenz- und zwei aus dem Internethandel, entnommen und nach den oben genannten Kriterien überprüft.

Das Screening im Analytiklabor des CVUA Stuttgart umfasste eine Vielzahl an als Konservierungsmittel bekannte Substanzen, wovon folgende in den Produkten nachgewiesen wurden:

Methylisothiazolinon, Chlormethylisothiazolinon, Benzisothiazolinon, Octylisothiazolinon, Phenoxyethanol, Benzalkoniumchlorid, Bronopol und Methylparaben.

Die DetergV stellt in Verbindung mit dem WRMG hohe Anforderungen an die Kennzeichnung von Produkten bezüglich der darin verwendeten Konservierungsmittel. Unabhängig ihrer Konzentrationen müssen alle eingesetzten Konservierungsmittel sowohl auf der Verpackung als auch auf dem Datenblatt im Internet genannt werden.

Die Laborergebnisse ergaben, dass bei drei Produkten die Angaben hierüber auf der Verpackung mangelhaft waren. Vor allem die beiden Proben aus dem Internet fielen durch erhebliche Mängel auf. Bei insgesamt drei Produkten war das erforderliche Datenblatt im Internet nicht vorhanden und bei einem Produkt war das Datenblatt unvollständig.

Bei zwei Produkten ergab sich ein Anfangsverdacht, da das gefundene Konservierungsmittel gemäß BiozidPV nicht als Schutzmittel für Produkte während der Lagerung (PT6) von der EU-Kommission genehmigt war.

Lediglich ein Produkt wurde durch den Hersteller als gefährlich nach CLP-Verordnung eingestuft. Bei drei der nicht als gefährlich eingestuften Produkte ergab sich nach Prüfung zumindest ein Anfangsverdacht.

Von allen Herstellern wurde ein SDB nach der REACH-Verordnung zur Verfügung gestellt. Hier ergab die stichprobenhafte Prüfung eine Mängelquote von 50 Prozent.

In Summe konnten bei acht der zwölf Reinigungstücher mindestens ein Mangel oder Anfangsverdacht festgestellt werden, was einer Mängelquote von 75 Prozent entspricht. Eine detaillierte Übersicht zu den festgestellten Mängeln ist in Abbildung 50 dargestellt.

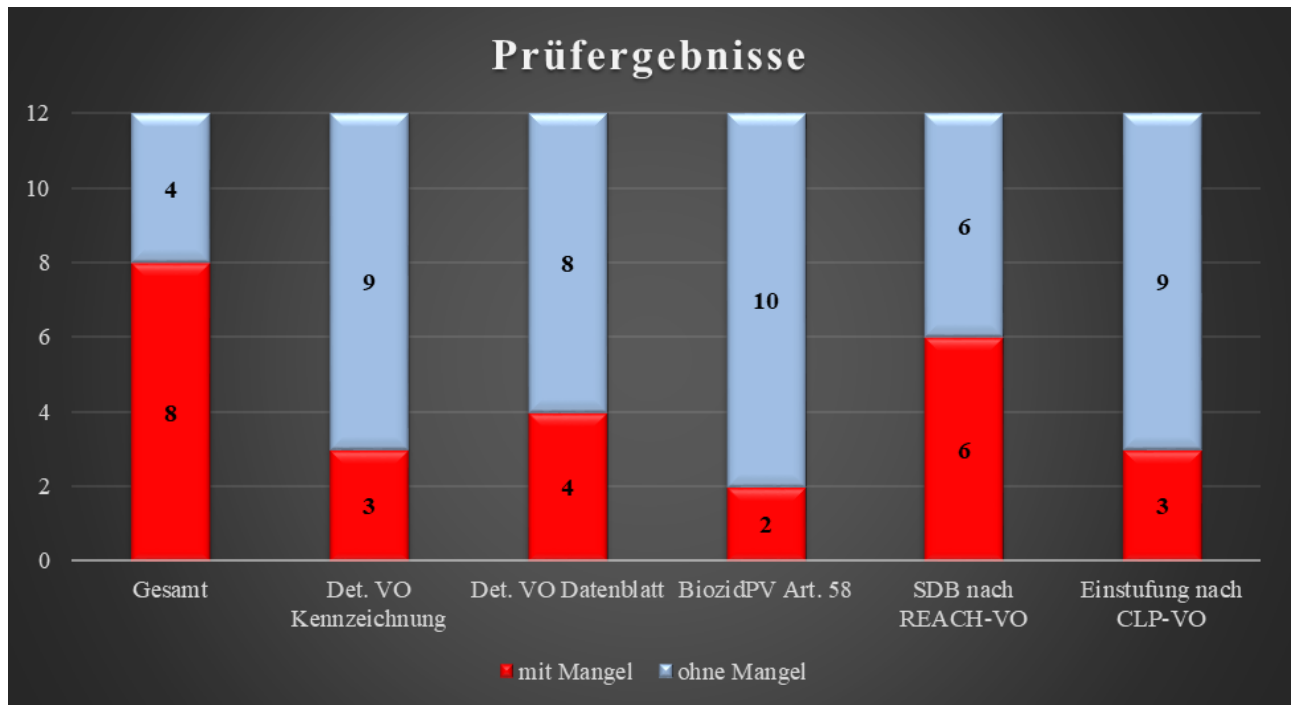


Abbildung 50: Übersicht der Ergebnisse (Quelle: RPT)

19.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Bei festgestellten Mängeln wurden die Hersteller und Händler mit Sitz in Baden-Württemberg mittels Revisionsschreiben informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

Bei allen Fällen, die in der örtlichen Zuständigkeit des RPT lagen, wurden von den betroffenen Herstellern und Händlern freiwillige Maßnahmen getroffen, um den rechtskonformen Zustand herzustellen.

Bei Produkten mit Mängeln oder Anfangsverdacht von Händlern oder Herstellern, deren Sitz nicht in Baden-Württemberg lag, wurde der Vorgang an die jeweils örtlich zuständige Behörde weitergeleitet.

In Anbetracht der hohen Beanstandungsquote, vor allem im Bereich der DetergV, wird dieses Thema auch künftig vom Vollzug schwerpunktmäßig bearbeitet.

20 Lithiumionen-Akkus in Saugrobotern

20.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Viele moderne Geräte benötigen einen mobilen Energiespeicher. Herkömmliche Nickel-Cadmium- oder Nickel-Metallhydrid-Akkus sind vergleichsweise groß und schwer, so dass diese ab den 90er-Jahren bei kleinen tragbaren Geräten wie Mobiltelefonen schrittweise von Lithiumionen-Akkus ersetzt wurden. Aufgrund ihrer Vorteile sind Lithiumionen-Akkus inzwischen in fast allen Bereichen vertreten. Auch in Haushaltsgeräten wie Saugrobotern werden überwiegend Lithiumionen-Akkus eingesetzt, da so eine längere Akkulaufzeit erzielt werden kann.

Lithiumionen-Akkus fallen unter verschiedene Verordnungen und Gesetze. Dazu gehören das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG), das die Richtlinie 2006/66/EG in nationales Recht umsetzt, und die europäische Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 zur Festlegung von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und –akkumulatoren sowie Fahrzeugbatterien und –akkumulatoren. Die dort aufgeführten Kennzeichnungsvorschriften dienen dem Schutz der Verbraucher und der Umwelt sowie der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen.

Das Batteriegelgesetz schreibt die Kennzeichnung aller Batterien und Akkumulatoren mit dem Symbol „durchgestrichene Mülltonne“ vor (siehe Abbildung 51), sofern es sich nicht um eine Industriebatterie handelt oder die Batterie oder der Akkumulator vor dem 1. Dezember 2009 erstmalig in Verkehr gebracht wurde.



Abbildung 51: durchgestrichene Mülltonne (Quelle: Anhang II der Richtlinie 2006/66/EG)

Die Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 präzisiert die Kennzeichnung von Batterien und Akkumulatoren und fordert in Verbindung mit der Norm DIN EN 6190-3 weitere Kennzeichnungselemente auf Lithiumionen-Akkus. Dazu gehört die Angabe der Kapazität in mAh oder Ah in einer vorgegebenen Mindestgröße, welche von der Seitenfläche der Batterie oder des Akkumulators abhängt.

In Synergie mit dem Bereich Produktsicherheit wurden die Lithiumionen-Akkus von 15 Saugrobotern auf die oben beschriebenen Kennzeichnungsvorschriften überprüft.

20.2 VORGEHEN UND METHODIK

Es wurden insgesamt 16 Saugroboter, davon 13 im Einzelhandel und drei bei Online-Händlern, entnommen. Die Verkaufspreise bewegten sich im Rahmen von unter 100 Euro bis über 900 Euro.

Zunächst wurde geprüft, ob es sich bei den eingesetzten Akkumulatoren um Lithiumionen-Akkus handelt. Bei einem der 16 Saugroboter wurde ein Nickel-Metallhydrid-Akku eingesetzt. Die restlichen 15 Saugroboter verwendeten wie erwartet Lithiumionen-Akkus (siehe Abbildung 52).

Anhand einer dem Batteriegesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 angelegten Checkliste wurden die Kennzeichnungsvorschriften der 15 Lithiumionen-Akkus überprüft. Hierfür war in einigen Fällen ein Zerlegen des Saugroboters erforderlich.



Abbildung 52: Lithiumionen-Akku eines Saugroboters (Quelle: RPT)

20.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

14 von 15 in den Saugrobotern eingesetzten Lithiumionen-Akkus entsprachen den Kennzeichnungsvorschriften des Batteriegesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 1103/2010. Bei einem der 13 Lithiumionen-Akkus aus dem Präsenzhandel war das Symbol „durchgestrichene Mülltonne“ nicht auf dem Akku aufgebracht (siehe Abbildung 53).

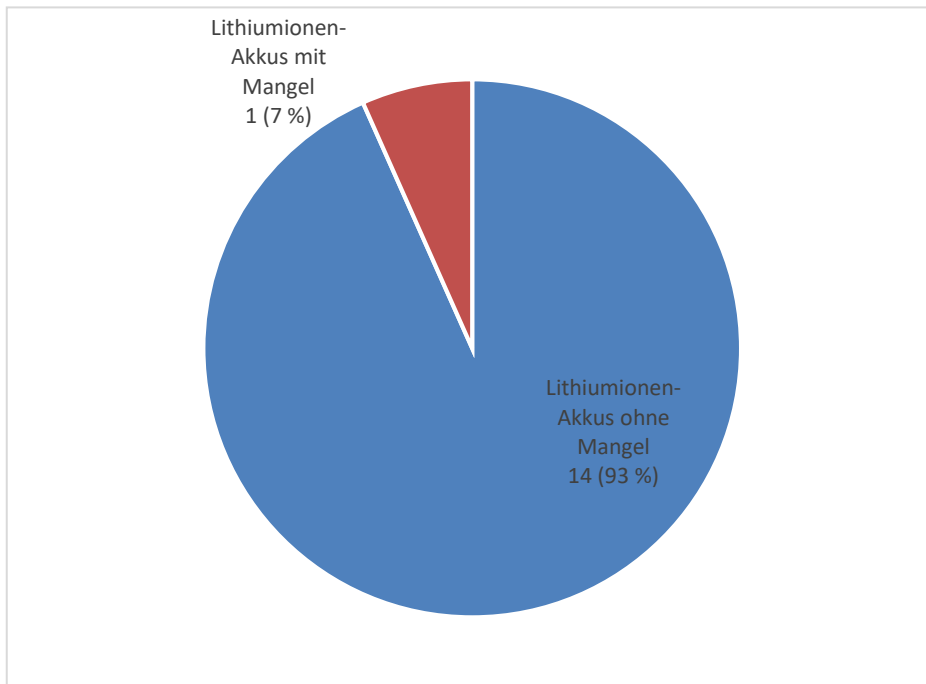


Abbildung 53: Darstellung der Mängelquote (Quelle: RPT)

20.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Der betroffene Händler, bei dem die Produktentnahme erfolgt war, wurde über das Prüfergebnis informiert und um Stellungnahme gebeten. Das Produkt wurde umgehend aus dem Verkauf genommen. Da der Hersteller des betroffenen Produkts seinen Sitz außerhalb Baden-Württembergs hatte, wurde der Vorgang außerdem über das europäische Marktüberwachungs-Informationssystem ICSMS an die örtlich zuständige Behörde abgegeben.

Aufgrund der geringen Mängelquote wird die Schwerpunktaktion Lithiumionen-Akkus zunächst nicht fortgeführt. Da jedoch der Marktanteil von Lithiumionen-Akkus auch in der Zukunft weiter steigen wird, bietet sich eine Fortführung der Aktion zu einem späteren Zeitpunkt an.

21 Elektrokleingeräte: Verbraucherprodukte mit Laser/LED

21.1 DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Zur Vermeidung des Eintrags und der Anreicherung von umweltgefährdenden toxischen und schwer abbaubaren Substanzen in die Umwelt sind bereits bei der Herstellung von Elektrogeräten Vorgaben der EU zu berücksichtigen. Hierzu wurde die europäische RoHS-Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten in Deutschland durch die Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroStoffV) in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 3 Abs. 1 ElektroStoffV dürfen Elektro- und Elektronikgeräte einschließlich Kabel und Ersatzteile, sofern sie nicht den Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 ElektroStoffV unterliegen, nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn entsprechende Grenzwerte (Stoffverbote) für bestimmte Schwermetalle und bromierte Flammschutzmittel eingehalten werden. Die zulässigen Höchstkonzentrationen liegen für Blei, Quecksilber, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB) oder polybromierte Diphenylether (PBDE) bei 0,1 Gewichtsprozent und für Cadmium bei 0,01 Gewichtsprozent je homogenem Werkstoff.

Bereits in den Vorjahren wurden Elektrokleingeräte unterschiedlicher Produktgruppen auf die Stoffverbote untersucht und dabei diverse Grenzwertüberschreitungen festgestellt. Darüber hinaus wurden die Prüfmuster formal daraufhin überprüft, ob nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 ElektroStoffV auf dem Produkt die CE-Kennzeichnung angebracht und dieses nach § 9 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) mit dem Symbol „durchgestrichene Mülltonne“ dauerhaft gekennzeichnet wurde. Zudem wurden die Vorgaben nach § 5 Abs. 1 und 2 ElektroStoffV hinsichtlich der korrekten Kennzeichnung mit den erforderlichen Adressangaben des Herstellers überprüft.

Im Jahr 2018 lag der Schwerpunkt der Aktion auf Verbraucherprodukten mit Laser, wie zum Beispiel Laserpointer, sowie LED-Leuchtmittel, zum Beispiel in Taschen- oder Stirnlampen. Die Schwerpunktaktion wurde in Synergie mit dem Bereich Produktsicherheit durchgeführt, der diese Elektrogeräte zusätzlich auf produktsicherheitsrelevante Mängel hin untersuchte.

21.2 VORGEHEN UND METHODIK

Die Entnahme von insgesamt 47 Produkten erfolgte mit 17 Laserprodukten aus Werbemittelshops (Online-Händler mit Sitz in Deutschland) und den Quellen Zoll, Krämer- und Jahrmärkte, sowie 30 Elektrogeräten mit LED-Leuchtmitteln, hauptsächlich Taschen- und Stirnlampen, von Jahrmärkten und aus dem Einzelhandel. Von den 47 entnommenen Produkten wurde wiederum eine Teilmenge

von 25 Produkten durch Referat 114 überprüft. Die Teilmenge setzte sich zusammen aus 15 LED-Produkten und 10 Laserprodukten. Die laboranalytische Überprüfung der Produkte erfolgte durch die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW). Hier wurden die Elektrokleingeräte gemäß DIN EN 62321-2 demontiert und die Einzelteile mittels Röntgenfluoreszenz-Spektrometrie (RFA) gemäß DIN EN 62321-3-1 analysiert.

Metallteile der Elektrogeräte, wie zum Beispiel Lötstellen, elektrische Kontakte und Kabel wurden auf die Elemente Blei und Cadmium untersucht.

Ergab sich aufgrund des Vorscreenings ein Anfangsverdacht auf eine Überschreitung eines Grenzwertes, wurden die Proben zusätzlich nasschemisch analysiert. Die Bestimmung von Blei erfolgte dabei mittels ICP-OES gemäß VDI 2267 Blatt 3:2015-03 nach einem oxidierenden Säureaufschluss.

Darüber hinaus waren bei sämtlichen Elektrogeräten formale Vorgaben hinsichtlich Anforderungen an die Kennzeichnung Gegenstand der Überprüfung.

21.3 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Insgesamt wurden 25 Produkte (15 LED-Produkte und 10 Laserprodukte) überprüft. Bei 14 Produkten wurde eine erhöhte Bleikonzentration in den nasschemisch untersuchten Metallteilen festgestellt, wovon zwei Proben unter die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 3 der ElektroStoffV in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU fielen. In einem Fall wurde eine Kupferlegierung eingesetzt, die unter die Ausnahme Nr. 6c des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU fiel. Aufgrund eines erlaubten Massenanteils von bis zu 4 % Blei, stellte diese Probe trotz eines Messwerts von 3,4 % Blei keinen Mangel dar. In einem zweiten Fall wurde auf einer LED-Platine ein hochschmelzendes Bleilot verwendet, das unter die Ausnahme Nr. 7a des Anhangs III fiel. Im Ergebnis waren somit 12 Produkte mangelhaft. Von den 15 untersuchten LED-Produkten wiesen neun Produkte einen unzulässigen Bleigehalt auf. Von den 10 untersuchten Laserprodukten zeigten drei unzulässige Bleikonzentrationen. Cadmium konnte in keinem nasschemisch überprüften Metallteil nachgewiesen werden.

Bei der Überprüfung der formalen Vorgaben hinsichtlich Kennzeichnung waren drei der 15 LED-Produkte auffällig. Bei diesen Produkten fehlte die CE-Kennzeichnung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 ElektroStoffV, die Kennzeichnung mit der „durchgestrichenen Mülltonne“ nach § 9 ElektroG, sowie die erforderlichen Herstellerangaben. Diese Verstöße waren alle einem Wirtschaftsakteur zuzuordnen.

Bei den 10 Laserprodukten aus Werbemittelshops war eine Feststellung von formalen Mängeln nicht möglich, da die Werbeartikel in ihrer überprüften Form noch nicht endkonfektioniert waren. Sie wurden erst nach Bestellung für jeden Kunden individuell bedruckt und verpackt.

Die Mängelquote der Überprüfung aller 25 Produkte hinsichtlich der Stoffverbote und der formalen Vorgaben betrug 56 % und betraf insgesamt 14 Produkte.

21.4 MAßNAHMEN UND FOLGERUNGEN

Die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen erfolgten im Anschluss an die Prüfberichtübermittlung der LUBW und nach Abschluss der Bewertung der Ergebnisse.

Bei auffälligen Produkten wurde der betreffende Wirtschaftsakteur im Rahmen eines Revisionschreibens mit den festgestellten Nichtkonformitäten konfrontiert und um Stellungnahme gebeten.

In allen Fällen konnte durch freiwillige Maßnahmen des Wirtschaftsakteurs ein rechtskonformer Zustand hergestellt werden. Bei Verstößen gegen die stofflichen Vorgaben wurde die Konformität durch sofortiges freiwilliges Einstellen des Inverkehrbringens erreicht. Die formalen Verstöße wurden durch eine freiwillige Nachkennzeichnung behoben. Bei nicht in Baden-Württemberg ansässigen Wirtschaftsakteuren, wurden außerdem die örtlich zuständigen Behörden via ICSMS benachrichtigt.

Aufgrund der hohen Mängelquote bei der stofflichen Überwachung werden ähnliche Produkte im Rahmen von Synergieaktionen auch künftig unter die Lupe genommen.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Tel.: 0711 126-0

Fax: 0711 126-2881

Internet: um.baden-wuerttemberg.de

E-Mail: poststelle@um.bwl.de